



Die Redaktion

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1198	
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	1198	
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung		
Bekanntmachung des Entwurfes der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz		
Teilplan: Siedlungsabfälle	1198	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Bekanntmachung über die Durchführung eines Fischmonitorings nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Süd und Nord	1198	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung und Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) durch Neubau des Kabelaufführungsmastes Nr. 101A (Flurstück Nr. 109, Flur 15, Gemarkung Buchholz) und Änderung des Mastes Nr. 101 (Flurstück Nr. 109, Flur 15, Gemarkung Buchholz) zur Anbindung der Umspannanlage „Windpark Herschwiesen“. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Boppard im Rhein-Hunsrück-Kreis (Aktenzeichen: 21-70.0-017-2013)	1199	
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der Gashochdruckleitung Rodenbach – Rhein durch Erneuerung des Abschnitts 5124 zwischen der Druckregelmessanlage Wattenheim und der Bundesautobahn A6 sowie durch Umlegung des Abschnitts 5125 zwischen der		
Autobahn A6 und dem Waldrand auf Flurstück 683/7 in der Gemarkung Hettenleidelheim. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Wattenheim und Hettenleidelheim, Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Landkreis Bad Dürkheim (Aktenzeichen: 21-70.0-010-2013)	1199	
Öffentlichkeitsverfahren zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nahe gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	1199	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, in der Gemarkung Diedesfeld und im Landkreis Südliche Weinstraße, in der Gemarkung Maikammer, zugunsten der Stadtwerke Neustadt GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße	1199	
Hochschulen		
Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern	1202	
Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern	1206	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1210	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“		
des Fachbereichs Sozialwissenschaften		

Staatskanzlei

3511.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 27. Juni 2013

Der Herr Bundespräsident hat folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Schwester Irmina Radke
Speyer

Schwester Fatima Schmitt
Speyer

Mainz, den 27. Juni 2013

Die Chefin der Staatskanzlei
Jacqueline K r a e g e

3512.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 27. Juni 2013

Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Sigmund Belz
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herrn Dr. Christian Credner
Lambertsberg

Herrn Gerd Distelrath
Burgbrohl

Frau Greta Hellinger
Bitburg

Herrn Heinz Schuh
Gusenburg

Herrn Manfred Sohns
Sellerich

Mainz, den 27. Juni 2013

Die Chefin der Staatskanzlei
Jacqueline K r a e g e

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

3513.

Bekanntmachung des Entwurfes der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz Teilplan: Siedlungsabfälle

Der vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung erstellte und vom Ministerrat gebilligte Entwurf des fortgeschriebenen Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz, Teilplan: Siedlungsabfälle liegt bis zum 16. August 2013 im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, Zimmer E 114, von Montag bis Donnerstag von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Der Planentwurf ist auch im Internet unter www.mwkel.rlp.de/Siedlungsabfallplan abrufbar. Die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte sind ebenfalls gebeten, den Planentwurf auszulegen und dies ortsüblich bekannt zu machen.

Der Planentwurf basiert auf den derzeit aktuellsten statistischen Daten aus dem Jahr 2011 und trägt der veränderten rechtlichen und tatsächlichen Situation der kommunalen Abfallwirtschaft in Rheinland-Pfalz Rechnung. In standardisierten Abfallwirtschaftsprofilen der einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird das jeweilige Mengenaufkommen wesentlicher Abfallströme den Zielgrößen des Landes für das Jahr 2025 gegenübergestellt. Daraus werden Hinweise für einen möglichen Handlungsbedarf hergeleitet.

Bis zum 31. August 2013 kann gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz (Siedlungsabfallplan mwkel.rlp.de), zu dem Planentwurf Stellung genommen werden.

Mainz, den 25. Juni 2013

- 8963-003-8502/2011-001 -

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
Dr. Gottfried J u n g

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

3514.

Bekanntmachung über die Durchführung eines Fischmonitorings nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Süd und Nord

Im Zuge der Umsetzung der EU-WRRL werden Gewässer unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht, um festzustellen, ob sie den erforderlichen guten ökologischen Zustand aufweisen. Die Untersuchungen beinhalten auch eine Erfassung des Fischbestandes mit der Methode der Elektrofischerei in ausgewählten 500-m-Abschnitten im Zeitraum 1. August bis 30. September dieses Jahres.

Mit der Durchführung der Elektrofischerei sind im Auftrag des Landes mehrere gutachterlich tätige Biologen befasst.

Bereich der SGD Süd:

Der Bereich ist in 4 Lose unterteilt, von denen jedes einen Teil des räumlichen Zuständigkeitsbereiches der SGD Süd abdeckt.

Los 1: linksrheinisch, Gewässersysteme des Sauerbachs, der Wieslauter, der Queich, des Klingbachs und des Speyerbachs
Gutachter: Limnocon, Dipl.-Biol. Dietmar Bernauer, Alte Eisenberger Straße 2, 67304 Kerzenheim, 0 63 51 - 3 69 60, rhyacophila@tele2.de.

Los 2: linksrheinisch, Gewässersysteme der Isenach, des Eckbachs, der Pfrimm und der Selz
Gutachter: Büro für Gewässerbiologie und Umweltplanung (LIMNOFISCH), Dipl.-Biol. Hans Julius Troschel, Stühlingerstraße 7, 79106 Freiburg, 07 61 - 5 90 01 92, troschel.limnofisch@t-online.de.

Los 3: linksrheinisch, Gewässersystem Schwarzbach
Gutachter: Limnocon, Dipl.-Biol. Dietmar Bernauer, Alte Eisenberger

Straße 2, 67304 Kerzenheim, 0 63 51 - 3 69 60, rhyacophila@tele2.de.

Los 4: linksrheinisch, Gewässersystem Nahe
Gutachter: Büro für Gewässerbiologie und Umweltplanung (LIMNOFISCH), Dipl.-Biol. Hans Julius Troschel, Stühlingerstraße 7, 79106 Freiburg, 07 61 - 5 90 01 92, troschel.limnofisch@t-online.de.

Bereich der SGD Nord:

Der Bereich ist in 5 Lose unterteilt, von denen jedes einen Teil des räumlichen Zuständigkeitsbereiches der SGD Nord abdeckt.

Los 5: rechtsrheinisch, Gewässersysteme der Sieg und der Wied
Gutachter: Steinmann Fischereibiologie, Dipl.-Biol. Ivar Steinmann, Hausdorffstraße 264, 53129 Bonn, 02 28 - 23 66 96, steinmann@fischereibiologie.de.

Los 6: rechtsrheinisch, Gewässersysteme des Saynbachs und der Lahn
Gutachter: Büro für Fisch- und gewässerökologische Studien, Dipl.-Biol. Dr. Jörg Schneider, Unterlindau 78, 60323 Frankfurt, 069 - 97 20 34 07, bfs-schneider@web.de.

Los 7: linksrheinisch, nördlich der Mosel bis einschließlich des Gewässersystems der Lieser
Gutachter: Steinmann Fischereibiologie, Dipl.-Biol. Ivar Steinmann, Hausdorffstraße 264, 53129 Bonn, 02 28 - 23 66 96, steinmann@fischereibiologie.de.

Los 8: linksrheinisch und links der Mosel von der Landesgrenze zu Luxemburg bis einschließlich des Gewässersystems der Salm
Gutachter: Institut für Umweltstudien (IUS), Weibel & Ness GmbH, Dipl.-Biol. Uwe Weibel, Humboldtstraße 15 A, 76870 Kandel, 0 72 75 - 95 71 18, weibel@weibel-ness.de.

Los 9: linksrheinisch und rechts der Mosel von der Landesgrenze zum Saarland bis zum Rhein
Gutachter: Büro für Gewässerökologie und Umweltplanung (LIMNOFISCH), Dipl.-Biol. Hans Julius Troschel, Stühlingerstraße 7, 79106 Freiburg, 07 61 - 5 90 01 92, troschel.limnofisch@t-online.de.

Da die Befischungen aus wissenschaftlichen Gründen und im öffentlichen Interesse erfolgen, ist nach den Bestimmungen der Landesfischereiordnung (§ 13 FO) eine Zustimmung der Fischereiberechtigten bzw. -pächter nicht erforderlich. Die Liste der Gewässer und Befischungstrecken liegen den SGD Süd und Nord (Obere Fischereibehörden), den zuständigen Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen (Untere Fischereibehörden) vor.

Ob die eigene Fischereipachtstrecke betroffen ist, kann bei den genannten Ansprechpartnern abgefragt werden. Die Befischungstermine können bei den beauftragten Gutachtern (s.o.) erfragt werden.

Koblenz, den 4. Juli 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Dr. Ulrich K l e e m a n n
Präsident

Neustadt an der Weinstraße,
den 4. Juli 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Prof. Dr. Hans-Jürgen S e i m e t z
Präsident

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

3515.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) durch Neubau des Kabelaufführungsmastes Nr. 101A (Flurstück Nr. 109, Flur 15, Gemarkung Buchholz) und Änderung des Mastes Nr. 101 (Flurstück Nr. 109, Flur 15, Gemarkung Buchholz) zur Anbindung der Umspannanlage „Windpark Herschwiesen“. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Boppard im Rhein-Hunsrück-Kreis (Aktenzeichen: 21-70.0-017-2013).

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Vorhabensträgerinnen sind die Westnetz GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, und die Jade NaturEnergie GmbH & Co. KG, Vor dem Tor 2, 55469 Simmern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I 2013 S. 734), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 24. Juni 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

3516.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der Gashochdruckleitung Rodenbach – Rhein durch Erneuerung des Abschnitts 5124 zwischen der Druckregelmessanlage Wattenheim und der Bundesautobahn A6 sowie durch Umlegung des Abschnitts 5125 zwischen der Autobahn A6 und dem Waldrand auf Flurstück 683/7 in der Gemarkung Hettenleidelheim. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Wattenheim und Hettenleidelheim, Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Landkreis Bad Dürkheim (Aktenzeichen: 21-70.0-010-2013).

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Kob-

lenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Vorhabensträgerin ist die Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66121 Saarbrücken.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I 2013 S. 734), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 25. Juni 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

3517.

Öffentlichkeitsverfahren zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nahe gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 LWG wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde für den Bereich der Landkreise Birkenfeld, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen (Flusskilometer 0,1 bis Flusskilometer 107 – Grenze zum Saarland) das Überschwemmungsgebiet an der Nahe neu festgesetzt.

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurden die betroffenen Kommunen, die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit im Jahr 2010 über das Verfahren informiert und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Prüfung der bislang in diesem Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist nunmehr abgeschlossen. In einigen Bereichen konnte das Überschwemmungsgebiet angepasst bzw. verkleinert werden. Alle Einwender wurden zwischenzeitlich über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kam es auf Flächen der Gemarkungen Staudernheim (Kartenblatt 20), Monzingen (Kartenblatt 23), Merxheim (Kartenblatt 24) und Weierbach (Kartenblatt 30) für Bereiche hinter dem Bahndamm zu einer Vergrößerung des geplanten Überschwemmungsgebietes. Diese Bereiche wurden bisher nur als überschwemmungsgefährdeter Bereich dargestellt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bereits nach altem Recht als verbindliches Überschwemmungsgebiet bzw. überschwemmungsgefährdetes Gebiet ausgewiesen waren.

Der Entwurf des Rechtsverordnungstextes sowie die geänderten Kartenentwürfe zum geplanten Überschwemmungsgebiet werden daher bis zum 9. September 2013 während den üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr) bei der SGD Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirt-

schaft, Bodenschutz in Koblenz, im Dienstgebäude Neustadt 21, Zimmer 112, nochmals für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ebenfalls liegt bei den betroffenen Kreisverwaltungen jeweils eine Ausfertigung zur Einsichtnahme bereit.

Die geänderten Überschwemmungsgebietskarten sowie der Rechtsverordnungsentwurf sind auch auf der Homepage der SGD Nord unter dem Link www.sgd-nord.rlp.de (Aktuelles) abrufbar.

Bezüglich der Vergrößerung des geplanten Überschwemmungsgebietes im Bereich der Gemarkungen Staudernheim (Kartenblatt 20), Monzingen (Kartenblatt 23), Merxheim (Kartenblatt 24) und Weierbach (Kartenblatt 30) besteht die Möglichkeit der Abgabe einer erneuten Stellungnahme.

Diese soll möglichst bis zum 9. September 2013 gegenüber der SGD Nord – obere Wasserbehörde –, Referat 31, 56068 Koblenz, abgegeben werden.

Koblenz, den 2. Juli 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Joachim Gerke

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

3518.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, in der Gemarkung Diedesfeld und im Landkreis Südliche Weinstraße, in der Gemarkung Maikammer, zugunsten der Stadtwerke Neustadt GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, Seite 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 2009, Seite 358), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1 Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Stadtwerke Neustadt GmbH für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Diedesfeld, bestehend aus den Quellen Kaltenbrunnen, Knabenbrunnen, Grethquelle sowie die Hintere- und die Vordere Springquelle, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II),
- Weitere Schutzzone (Zone III),

die in den Lageplänen Maßstab 1:25.000 und 1:3000 wie folgt dargestellt sind:

- Blaue Umrandung - Zone I
- Grüne Umrandung - Zone II
- Rote Umrandung - Zone III

Die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2 Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, in der Gemarkung Diedesfeld und im Landkreis Südliche Weinstraße, in der Gemarkung Maikammer.

(2) Der Fassungsgebiet (Zone I) hat eine Größe von 0,76 ha und erstreckt sich auf die unmittelbaren Bereiche um die Quellen

- Kaltenbrunnen, Pl-Nr. 5025/2
(R-Wert: 3.433.987 / H-Wert: 5.465.935),
- Knabenbrunnen, Pl-Nr. 5026
(R-Wert: 3.434.105 / H-Wert: 5.465.901),
- Grethquelle, Pl-Nr. 4999 und 5023
(R-Wert: 3.434.633 / H-Wert: 5.465.109),
- Hintere Springquelle,
Pl-Nr. 4958/1, 4863/5, 5016/2
(R-Wert: 3.434.720 / H-Wert: 5.465.107),
- Vordere Springquelle, Pl-Nr. 5013
(R-Wert: 3.434.841 / H-Wert: 5.465.027).

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von 33,2.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 212 ha.

(5) Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

§ 3 Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Obere Wasserbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

der
Stadtverwaltung Neustadt
Markplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

und der
Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Immengartenstraße 24
67487 Maikammer

archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind – ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der §§ 62 ff, 48 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung – VAWs – zu beachten.

(3) Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – zu beachten.

(4) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes

(WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) verbindlich.

(5) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(7) Für die Anwendung von Düngemitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(8) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(9) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.

§ 4 Schutzbestimmungen / Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zwecke ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr (ausgenommen sind die Hintere- und Vordere Springquelle);
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
5. Düngung.

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch Pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind; zu diesem Zwecke ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe – einschließlich deren Nutzungsänderung;
3. Erstmaliger Bau von Straßen, Bahnlinien und sonstiger Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege);

4. Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes);

5. Neubohrungen von Brunnen und Messstellen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen;

6. Lagerung von Heiz- und Dieselöl;

7. Baustelleneinrichtungen;

8. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft;

9. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung;

10. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos;

11. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;

12. Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146);

13. Herstellen oder Erweitern von Dränen und den zugehörigen Vorflutgräben;

14. Fischteiche;

15. Nassholzkonservierung sowie Wertholzlagerplätze;

16. Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;

17. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (ausgenommen nicht-schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen großflächig über die belebte Bodenzone) [DWA-A 138];

18. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;

19. Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen;

20. Sprengungen.

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

Industrie und Gewerbe

1. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Kleinmengen für den Hausgebrauch, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotorkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe und den Forst);
2. Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;

Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an die Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden (ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146);
4. Abwassereinleitungen in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verreg-

nung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen - DIN 4261, ATV A 138);

5. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone;
6. Einleiten von Abwasser (ausgenommen gering verschmutztes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt;

Abfallentsorgung

7. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen;
8. Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen (Näheres regeln die RiStWag);
9. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen;

Siedlung und Verkehr

10. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe;
11. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben);
12. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
13. Gewässerausbau und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen;
14. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen (ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen);
15. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern es nicht grundwasserschonend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung);

Eingriffe in den Untergrund

16. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen;
17. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebau;
18. Bohrungen, ausgenommen solche, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dienen;
19. Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgeht;

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

20. Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird.

Dies gilt vor allem für

- 20.1 das Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt;
- 20.2 das Ausbringen von organischen Düngern, Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, gefrorenem oder schneebedecktem Boden;
- 20.3 Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und die vorübergehende Zwischenlagerung von Trester für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen;
- 20.4 Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;
- 20.5 Beweidung, wenn dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe beschädigt wird sowie durch Harn und Kot Gefahr für das Grundwasser zu besorgen ist;
- 20.6 Kahlschläge größer 0,5 ha, Grünlandumbruch, Schwarzbrache;
- 20.7 Erstaufforstungen und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem LWaldG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist;
- 20.8 Nassholzkonservierung, Wertholzlagerrplätze;
- 20.9 das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
- 20.10 das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;

Sonstige Nutzungen

21. Großveranstaltungen;
22. Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (vgl. DVGW W 106 (M));
23. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen (vgl. DVGW W 106 (M));
24. Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen;
25. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen;
26. Motorsportveranstaltungen und -anlagen.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

(3) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 7

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Stadtwerke Neustadt GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

§ 8

Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 – soweit dieses sich als Handlung darstellt – zuwiderhandelt;

2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;

3. Handlungspflichten nach § 7 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung werden die Rechtsverordnungen der Bezirksregierung der Pfalz zur Ausweisung der Wasserschutzgebiete

- für die Quellen „Kaltenbrunnen und Knaubenbrunnen“ vom 27. Juni 1961 (Az. 406-10-7208/60, neu: 566-311 – Neustadt-Diedesfeld/1, Wasserbuchnummer S014887), veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 18 vom 12. August 1961

- für die Quellen „Grethquelle, Vordere Springquelle, Hintere Springquelle“ vom 27. Juni 1961 (Az. 406-10-7208/60, neu: 566-311 – Neustadt-Diedesfeld/1, Wasserbuchnummer S014888) veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 18 vom 12. August 1961

aufgehoben.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. Juli 2013

- 312-311 – Neustadt-Diedesfeld/1 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Willi T a t g e
Vizepräsident

Hochschulen

3519.

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern

Vom 12. Juni 2013

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), BS 233-41, hat das Studierendenparlament am 8. Mai 2013 die folgende Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 4. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 1

(1) Alle an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, mit den Studierendenschaften aller Hoch-

schulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zu bilden.

§ 2

(1) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind:

- die Vollversammlung,
- das Studierendenparlament,
- der Allgemeine Studierendenausschuss,
- die Fachschaftenkonferenz,
- die Urabstimmung.

(3) Die Organe der Studierendenschaft auf Fachbereichsebene sind:

- die Fachschaftsvollversammlung,
- der Fachschaftsrat.

§ 3

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

(3) Die Organe der Studierendenschaft und die von diesen beauftragten oder eingesetzten Personen und Gremien (Ausschüsse, Versammlungen, etc.) handeln öffentlich. Ausnahmen hiervon sind nur in den Fällen der Absätze 4 und 5 möglich. Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, die Akten der Studierendenschaft einzusehen. Hiervon sind Personalakten und Personalvorgänge in Akten ausgeschlossen.

(4) Durch Beschluss des Organs bzw. Gremiums kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.

(5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

(6) Antrags- und Rederecht in den Organen und Gremien der Studierendenschaft haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. In Organen und Gremien einer Fachschaft haben nur Studierende mit Wahlrecht in der jeweiligen Fachschaft Antragsrecht. Das Nähere, insbesondere den Entzug des Rede-rechtes, regelt die Geschäftsordnung.

(7) Tage im Sinne der Satzung sind Werk-tage.

§ 4

(1) Für alle Abstimmungen im Geltungsbe-reich dieser Satzung gelten folgende Defini-tionen. Es liegt vor:

- Die einfache Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
- Die Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist, als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.
- Die absolute Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Organs bzw. Gremiums.

(2) Sofern nichts anderes vorgesehen ist, gilt eine Abstimmung mit der einfachen Mehr-heit nach Absatz 1 als angenommen.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung eines Gremiums ergeht grundsätzlich spätestens am siebten Tag vor der Sitzung sofern die letzte Sitzung des Gremiums mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstermin stattfand, sonst am dritten Tag vor der Sitzung. In be-sonders dringenden Fällen kann mit ver-

kürzter Einladungsfrist eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit zu bestätigen.

§ 4a

(1) Mitglieder von Gremien der Studieren-denschaft können an der Beratung und Ab-stimmung von Angelegenheiten nicht teil-nehmen, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem geschiedenen Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gut-achten abgegeben haben oder gegen Entgelt für jemanden tätig sind, der an der Erledi-gung der betreffenden Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderin-teresse hat. Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden. Wird über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Wahlen.

(3) Ob ein Sonderinteresse im Sinne des Ab-satzes 1 vorliegt, hat zunächst das vorsitzen-de Mitglied des Gremiums festzustellen. Ist das betreffende oder ein anderes Mitglied des Gremiums mit der Feststellung nicht einver-standen, so hat das vorsitzende Mitglied un-verzüglich die Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. An der Beratung und Ab-stimmung hierüber dürfen die Mitglieder, über deren Sonderinteresse entschieden wird, nicht teilnehmen.

II. Urabstimmung

§ 5

(1) Die Urabstimmung ist oberstes be-schlussfassendes Organ der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt an einer Urabstimmung teilzunehmen.

(2) Die Urabstimmung findet in folgenden Fällen statt:

- auf Beschluss des Studierendenparla-mentes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Studierenden-schaft,
- auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag mit der Ankündigung der Vollversammlung bekannt gemacht wurde.

§ 6

Durch die Urabstimmung können insbeson-dere

- Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden,
- das Studierendenparlament aufgelöst werden.

§ 7

(1) Der Urabstimmung geht eine Vollver-sammlung voraus, die zur Information und Diskussion dient.

(2) Diese Vollversammlung kann entfallen, wenn der Beschluss zur Urabstimmung auf einer Vollversammlung gefasst wurde.

§ 8

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierenden-parlaments die Urabstimmung durch.

(2) Die Urabstimmung beginnt frühestens fünf, spätestens fünfzehn Tage nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Studierendenparlament und findet an vier aufeinander folgenden Tagen statt.

(3) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung, gemäß § 7 Abs. 1, darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in Absatz 1 bezeichneten Fristen vom Beginn der Vorlesungszeit an gerechnet.

§ 9

(1) Der durch eine Urabstimmung zu beschließende Antrag ist angenommen, wenn mehr als 20 vom Hundert der Studierendenschaft, ihre Stimme abgeben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

III. Die Vollversammlung

§ 10

(1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die ganze Studierendenschaft, zur Information der ganzen Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung der Studierendenschaft einberufen. Vollversammlungen nach § 7 werden gesondert durchgeführt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

(3) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

(4) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung Gegenstand der Debatte sein.

(5) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht spätestens am siebten Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11

(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden

- a) auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
- b) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 250 Studierenden,
- d) vor einer Urabstimmung,
- e) auf Beschluss einer Vollversammlung,
- f) auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Leitung der Vollversammlung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, vertretungsweise der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des Studierendenparlamentes.

(3) Eine nach Absatz 1 Buchst. a, b oder e beschlossene Vollversammlung hat spätestens zehn Tage nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einem gemäß Absatz c) erfolgten Antrag zur Vollversammlung muss diese spätestens zehn Tage nach Eingang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlamentes stattfinden.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

IV. Das Studierendenparlament

§ 12

Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft.

§ 13

Unter die Zuständigkeit des Studierendenparlamentes fallen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- b) Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Vergabeordnung des Sozialfonds und Geschäftsordnung sowie deren Änderung.
- c) Genehmigung und Änderung des Haushaltsplanes.
- d) Genehmigung und Änderung eines Arbeitsprogramms für den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 13a

(1) Das Studierendenparlament ist von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu unterrichten.

(2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlamentes mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne § 25 Abs. 2 an Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 17 nach Maßgabe der Wahlordnung in personalisierter Verhältnis- oder Mehrheitswahl zentral gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.

(1a) Sofern Sitze im Studierendenparlament nach Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken besetzt werden können und § 24 Abs. 2 nicht anwendbar ist, gilt die Zahl der besetzten Sitze als Zahl der Mitglieder im Sinne des Absatzes 1. Dies gilt auch dann, wenn Sitze im Studierendenparlament von Anfang an nicht besetzt worden sind, sei es durch eine zu geringe Anzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Mehrheitswahl) oder das Bewerberinnen bzw. Bewerber die Wahl nicht angenommen haben und keine Ersatzleute vorhanden sind.

(1b) Im Falle des Ausschlusses von stimmberechtigten Mitgliedern nach § 4a gilt die Zahl der nicht ausgeschlossenen Mitglieder als Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Mit beratender Stimme gehören ihm je ein von jedem Fachschaftsrat (VI. § 33 Abs. 2) für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Studierendenparlamentes bestelltes Mitglied an, das Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein muss und nicht Mitglied des Studierendenparlamentes nach Absatz 1 sein darf. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Fachschaft, oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat (VI. § 33 Abs. 2) durch Misstrauensvotum für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied bestellen.

(3) Mehrere Mitglieder des Studierendenparlamentes nach Absatz 1 können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Einzelheiten der Wahl werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 15

Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet vorzeitig aus

- a) auf eigenen Antrag,
- b) sobald es exmatrikuliert wurde,
- c) bei Übernahme eines der Referate nach § 26 Abs. 1 im Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 16

Nachrücken wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 17

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte für eine Legislaturperiode das Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.

(3) Mitglied des Präsidiums kann nur ein Mitglied des Studierendenparlamentes nach § 14 Abs. 1 sein.

(4) Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Schriftführerin bzw. des Schriftführers dürfen nicht Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss sein.

(5) Dem Präsidium kann auf Beschluss mit absoluter Mehrheit für die Dauer einer Legislaturperiode eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe des eineinhalbfachen Höchstförderungssatzes des BAföG gewährt werden. Über die Verteilung entscheidet das Präsidium. Dauert die Legislaturperiode weniger als ein Jahr verringert sich die Aufwandsentschädigung anteilmäßig. Die Auszahlung erfolgt anteilmäßig monatsweise mit Eintritt in die Legislaturperiode.

§ 18

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

(2) Die konstruktive Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sein Amt kommissarisch weiterzuführen.

§ 19

(1) Zu Beginn jedes Semesters wird ein Terminplan für die Sitzungen des Studierendenparlamentes in der nicht vorlesungsfreien Zeit des laufenden Semesters erstellt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses ist darüber hinaus unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

(2) In der nicht vorlesungsfreien Zeit eines jeden Semesters müssen mindestens drei Sitzungen des Studierendenparlamentes stattfinden.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlamentes beruft die Sitzungen des Studierendenparlamentes gemäß Absätze 1 und 2 ein.

§ 19a

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem ältesten Mitglied die Einladung.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds des Studierendenparlaments gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

(3) Das Präsidium setzt im Einvernehmen die Tagesordnung fest. Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn das Studierendenparlament den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit beschließen,

- a) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden
- b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen

§ 20

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21

(1) Im Studierendenparlament und seinen Ausschüssen nach § 23 haben neben den Mitgliedern der Studierendenschaft folgende Gremien Antragsrecht:

- a) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- b) die Fachschaftenkonferenz,
- c) Fraktionen nach § 14 Abs. 3.
- d) das Präsidium.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wahlen und Abwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Näheres, insbesondere das Abstimmungsverfahren, regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 26 Abs. 1 sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen.

(1a) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des

Studierendenparlaments verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzugeben.

(2) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ist das Fernbleiben von Sitzungen des Studierendenparlaments vorher mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in universitären Gremien und im Studierendenwerk können zur Teilnahme an den Studierendenparlamentssitzungen eingeladen werden. Diese sind verpflichtet, den Einladungen nachzukommen.

(4) Vom Studierendenparlament entsandte studentische Vertreterinnen und Vertreter sind diesem rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 22a

(1) Bei grober Ungebühr kann das Studierendenparlament auf Antrag des Präsidiums mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, nach zweimaligem Ordnungsruf, Studierende von einer Sitzung ausschließen.

(2) Verlässt die betroffene Person trotz Aufforderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ohne Weiteres den Ausschluss von allen Sitzungen der nächsten vier Wochen, mindestens aber einer Sitzung, zur Folge.

(3) Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss von den Sitzungen des Studierendenparlaments hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.

§ 23

(1) Das Studierendenparlament kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und absetzen. Deren Mitglieder werden durch das Studierendenparlament gewählt.

(2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Revisions- und Geschäftsordnungsausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Jede Fraktion soll jeweils ein und die Vertreterinnen und Vertreter nach § 14 Abs. 2 gemeinsam jeweils zwei Ausschussmitglieder benennen. Beiden Ausschüssen müssen mindestens fünf Mitglieder angehören und dürfen höchstens zur Hälfte mit stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments besetzt werden. Mitglieder des Präsidiums sind im Falle des Geschäftsordnungsausschusses und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses im Falle des Revisionsausschusses ausgeschlossen.

(3) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit kann das Studierendenparlament einen Hauptausschuss einsetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Ausnahme der in § 13 beschriebenen überträgt.

(4) Der Hauptausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die Mitglied des Studierendenparlaments nach § 14 Abs. 1 sein müssen.

§ 24

(1) Das Studierendenparlament kann mit Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder seine Auflösung beschließen.

(2) Das Studierendenparlament gilt als aufgelöst, wenn es weniger als neun stimmberechtigte Mitglieder hat und Nachrückerinnen und / oder Nachrücker nicht mehr vorhanden sind.

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von zwanzig Tagen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament zum Ende einer Amtsperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen, sondern ordentliche Wahlen statt.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments zeigt sich für die Durchführung der Wahl verantwortlich, in dem es einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss wählt, sofern dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Wahlperiode durch das Studierendenparlament erfolgt ist.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 25

(1) Exekutivorgan der Studierendenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien und Beschlüsse des Studierendenparlaments, an den Haushaltsplan der Studierendenschaft und an das Arbeitsprogramm des Studierendenparlaments gebunden.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus Referentinnen bzw. Referenten und Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.

§ 26

(1) Im Allgemeinen Studierendenausschuss bestehen folgende Referate:

- a) Vorsitz,
- b) Finanzen,
- c) Fachschaften.

Die Referate Vorsitz und Finanzen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Referaten können bei Bedarf durch das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit weitere Referate eingerichtet werden.

(3) Die gemäß Absatz 2 eingerichteten Referate können mit absoluter Mehrheit nach ordnungsgemäßer Ankündigung des Tagesordnungspunktes durch das Studierendenparlament aufgelöst werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt verhinderte oder beurlaubte Referentinnen bzw. Referenten und übernimmt die Aufgaben unbesetzter Referate.

(5) Eine Referentin bzw. ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses hat die Möglichkeit, Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten zur Unterstützung der Arbeit des Referats vorzuschlagen.

(6) Stimmrecht und das Recht zur Vertretung des Referates gegenüber der Öffentlichkeit haben Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten nur in Vertretung ihrer jeweiligen Referentin bzw. ihres jeweiligen Referenten, wenn diese an der Wahrnehmung der genannten Aufgaben verhindert sind oder sie mit deren Vertretung beauftragt wurden.

(7) Ist ein Referat nach Absatz 1 a) oder b) vakant, übernimmt eine Referentin bzw. ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das Studierendenparlament kommissarisch dessen Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer neuen Referentin oder eines neuen Referenten für das entsprechende Referat. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. § 38 gilt entsprechend.

(8) Ist ein Referat nach Absatz 1 a) oder b) vakant und wurde keine Referentin bzw. kein Referent dafür gemäß Absatz 7 ernannt, übernimmt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch dessen Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer Referentin bzw. eines Referenten für das entsprechende Referat. § 17 Abs. 4 findet keine Anwendung. § 38 gilt entsprechend.

(9) Sind beide Referate nach Absatz 1 a) und b) vakant und wurden keine Referentinnen bzw. Referenten dafür gemäß Absatz 7 ernannt, übernehmen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch gemeinsam deren Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl von Referentinnen bzw. Referenten für die entsprechenden Referate, aber maximal für acht Wochen. Bei Überschreitung der acht Wochen Frist haben binnen zwanzig Tagen Neuwahlen zum Studierendenparlament stattzufinden. Absatz 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4 finden keine Anwendung. § 38 gilt entsprechend.

§ 27

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nur einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

(2) Die Fachschaftenreferentin oder der -referent wird gewählt auf Antrag der Fachschaftenkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 28

(1) Den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses kann auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung ist referatsgebunden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen anzuzeigen. Für diesen Zeitraum spricht die Präsidentin oder der Präsident eine Beurlaubung aus. Die Beurlaubung endet mit Ablauf des Zeitraumes oder vorzeitig bei schriftlicher Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten. Für den Zeitraum der Beurlaubung wird dem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat das Studierendenparlament zeitnah über Beurlaubungen zu informieren.

(3) Das Studierendenparlament kann die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit absoluter Mehrheit jederzeit beurlauben. Das Studierendenparlament legt die Dauer der Beurlaubung fest. Für den Zeitraum der Beurlaubung wird dem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Ein durch das Studierendenparlament beurlaubtes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ist von sämtlichen Rechten und Pflichten entbunden.

(4) Ist ein Referat nach § 26 Abs. 1 a) oder b) beurlaubt, muss das Referat wie in § 26 Abs. 7, 8 oder 9 beschrieben kommissarisch übernommen werden.

§ 29

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 26 Abs. 1 haben im Falle des § 30 Abs. 2 Buchst. a) bis zur Amtsaufnahme einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers, aber maximal drei Monate, ihr Amt kommissarisch weiterzuführen.

§ 30

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln durch ein Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. Ein aufgrund eines Misstrauensvotums vakantes Referat ist unverzüglich auszuschreiben.

(2) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses scheidet vorzeitig aus

- a) durch Rücktritt, welcher der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
- b) sobald sie oder er exmatrikuliert wurde,
- c) durch Abberufung gemäß Absatz 1,
- d) bei Verlust aller von ihr oder ihm wahrgenommenen Referate gemäß § 26 Abs. 3.

§ 31

(1) Die Studierendenschaft wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Soweit mit dieser Vertretung finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit der Referentin oder dem Referent für Finanzen erfolgen. Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche anderer Referate so sind diese aktiv einzubinden.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ein unmittelbar dem Studierendenparlament unterstehendes Kollegialorgan. Die bzw. der Vorsitzende hat keine Weisungsbefugnis. Die Referentinnen und Referenten haben sie bzw. ihn über ihre Arbeit zu informieren.

(3) Die Einladung zur Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Stimmrecht im Allgemeinen Studierendenausschuss haben die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 25 Abs. 3 mit Ausnahme von:

- a) gestrichen
- b) Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten, die ihre jeweilige Referentin bzw. ihren jeweiligen Referenten nicht vertreten und
- c) beurlaubten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Eine Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Für die Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

(6) Eine Referentin oder ein Referent, die oder der mehrere Referate inne hat, besitzt eine Stimme im Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und auflösen. Weiteres regelt § 23 Abs. 1 Satz 2 analog.

VI. Die Fachschaften

§ 32

(1) Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Studierenden sind Mitglied jener Fachschaft, in der sie die Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat haben.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht können sie nur in ihrer Fachschaft wahrnehmen.

§ 33

(1) Beschlussfassendes Organ für die Fachschaften ist die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Die Fachschaft wird von einem Fachschaftsrat vertreten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Wahlmodus wird von der Fachschaftsvollversammlung entsprechend der Wahlordnung geregelt.

(3) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

(4) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Fachschaftssprecherin oder einen -sprecher.

(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr.

(6) Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

(7) Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählen aus der jeweiligen Fachschaft eine Lehramtsstudierende oder einen Lehramtsstudierenden als Lehramtsvertreterin oder Lehramtsvertreter.

§ 34

(1) Eine Fachschaftsvollversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
- b) bei schriftlichen Antrag von mindestens fünf von Hundert der Fachschaftsmitglieder,
- c) auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung,
- d) falls die Fälle der Buchstaben a) bis c) nicht eintreten, mindestens einmal im Semester.

(2) Durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung können Entscheidungen des Fachschaftsrates aufgehoben oder geändert werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b) muss spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages beim Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung stattfinden.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments leitet die konstituierende Fachschaftsvollversammlung und führt die erste Wahl des Fachschaftsrates durch.

(5) Der Fachschaftsrat hat mindestens einmal im Semester der Fachschaftsvollversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung muss spätestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.

(7) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachschaft.

VII. Die Fachschaftenkonferenz

§ 35

(1) Die Fachschaftenkonferenz dient zur Koordinierung der Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Fachschaftsarbeit sowie der Fachschaften untereinander.

(2) Mitglieder der Fachschaftenkonferenz sind:

- a) die Fachschaftenreferentin bzw. der -referent,
- b) eine Abgesandte oder ein Abgesandter aus jeder Fachschaft,
- c) die studentischen Senatsmitglieder.

(3) Jede Fachschaft wählt durch den Fachschaftsrat je ein stimmberechtigtes Mitglied, das Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein muss, für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Mitglieder wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Fachschaft oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen.

(4) Die Fachschaftenreferentin bzw. der -referent leitet die Fachschaftenkonferenz. Sie bzw. er und die studentischen Senatsmitglieder haben beratende Funktion.

(5) Die Fachschaftentenkonferenz besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Studierendenparlament, Fachschaften und Allgemeinem Studierendenausschuss.

(6) Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Fachschaftenkonferenz findet mindestens alle zwölf Tage statt.

(8) Die Einladung erfolgt durch die Fachschaftenreferentin bzw. den -referenten. Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.

§ 36

(1) Die Fachschaftenkonferenz nimmt ihr Vorschlagsrecht nach § 27 Abs. 2 wahr, indem sie sich für mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Referat Fachschaften entscheidet.

(2) Die Fachschaftenkonferenz beantragt auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung die Wahl einer dieser Kandidatinnen zur Fachschaftenreferentin oder eines dieser Kandidaten zum -referenten.

(3) Findet dieser Antrag im Studierendenparlament keine Mehrheit, so hat die Fachschaftenkonferenz innerhalb von zehn Tagen erneut mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

(4) Macht die Fachschaftenkonferenz innerhalb von fünf Tagen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes von ihrem alleinigen Antragsrecht zur Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten keinen Gebrauch oder lehnt das Stu-

dierendenparlament zwei Anträge der Fachschaftenkonferenz zur Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten ab, so gilt für die Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten das Antragsrecht gemäß § 21 Abs. 1.

(5) Hält das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit die Abwahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten für notwendig, so muss die Fachschaftenkonferenz innerhalb von zehn Tagen ihrem Antragsrecht nachkommen, sonst gilt für die Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten das Antragsrecht gemäß § 21 Abs. 1.

VIII. Finanzwesen

§ 37

(1) Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung.

§ 38

Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwalten die bzw. der Vorsitzende und die Finanzreferentin bzw. der -referent des Allgemeinen Studierendenausschusses. Beide sind dafür verantwortlich.

§ 39

(1) Studierendenschaft und Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbstständig und voneinander unabhängig.

(2) Die Finanzreferentin bzw. der -referent überprüft die Finanzen der Fachschaften.

§ 40

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament bis 15. November den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Haushaltsplan kann noch während seiner Geltungsdauer durch Nachtragsetats ergänzt oder verändert werden.

(2) Der Revisionsausschuss des Studierendenparlamentes überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(3) Der Revisionsausschuss erstattet dem Studierendenparlament einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht bedarf der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Finanzreferentin bzw. dem -referenten Rechnung zu legen.

(5) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der § 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

IX. Satzungsänderung

§ 41

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder geändert werden.

X. Inkrafttreten

§ 42

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 15. Dezember 2008 in der Fassung vom 28. November 2011 außer Kraft.

§ 43

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organe nehmen bis zu den Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

Kaiserslautern, den 12. Juni 2013

Technische Universität

Kaiserslautern

Jan B o r m a n n

Präsident des

43. Studierendenparlamentes

3520.

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern

Vom 12. Juni 2013

Aufgrund des § 110 Abs. 2 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), BS 233-41, hat das Studierendenparlament am 8. Mai 2013 die folgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 4. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

A. Inhalt und Grundsätze

§ 1

Inhalt dieser Finanzordnung

(1) Diese Finanzordnung regelt die Haushalts-, Wirtschafts-, Buch- und Kassenführung der Studierendenschaft der TU Kaiserslautern sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung der Verantwortlichen.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften binden die Organe der Studierendenschaft als unmittelbar geltendes Recht, insbesondere das Studierendenparlament (StuPa), den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), die Fachschaftenkonferenz (FSK) und die Fachschaftsräte (FSR).

(3) Soweit in dieser Finanzordnung nichts genaueres Ausdrückliches bestimmt ist, gilt die Regelung, die den Prinzipien von Satzung und Finanzordnung am nächsten kommt.

(4) Der AStA, die FSK und ein Fachschaftsrat können eine Finanzrichtlinie beschließen, die im Einklang mit der Satzung und dieser Finanzordnung steht. Die Gültigkeit einer solchen Finanzrichtlinie ist auf die Legislaturperiode des StuPa bzw. des FSR beschränkt. Der Erlass und die Änderung einer solchen Finanzrichtlinie ist der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Vermögen der Studierendenschaft wird durch den AStA und die Fachschaftsräte verwaltet.

(2) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind stets einzuhalten.

(3) Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 108 Abs. 4 des Hochschulgesetzes notwendig sind und den studentischen Belangen entsprechen. Die Veranschlagung von Ausgaben für Zwecke, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gehören, ist unzulässig.

(4) Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich über sämtliche Finanzvorgänge zu informieren. Die Verantwortlichen haben die Pflicht, entsprechende Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche Finanzunterlagen zu gewähren. Verboten gesetzliche Regelungen oder die Satzung die Einsicht in Dokumente aufgrund des Schutzes von personenbezogenen Daten, so haben die Verantwortlichen die Einsicht in eine Kopie des Dokuments zu gewähren, in der nur die betroffenen personenbezogenen Daten geschwärzt sind.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft haften für Schäden, die bei Ausführung ihrer Tätigkeit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, insbesondere bei Verletzung von Regelungen in der Satzung oder dieser Finanzordnung. Wenn Verstöße gegen diese Finanzordnung festgestellt werden, sind unverzüglich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA und der Revisionsausschuss zu benachrichtigen.

(6) Die Aufnahme von Krediten ist nicht erlaubt.

(7) Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

§ 3

Verfügungsberechtigung

(1) Um für ein Bankkonto der Studierendenschaft eine Verfügungsberechtigung zu erhalten, muss das StuPa die entsprechenden Personen mit absoluter Mehrheit dazu autorisieren. Für ein Bankkonto im Verantwortungsbereich eines Fachschaftsrats, kann die Autorisierung statt durch das StuPa ebenfalls durch den Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit erfolgen.

(2) Das AStA-Finanzreferat ist über die Eröffnung eines neuen Kontos oder neuer Verfügungsberechtigungen zu informieren.

(3) Im begründeten Fall hat der oder die Vorsitzende des AStA das Recht Personen die Verfügungsberechtigung zu entziehen. Dieser Grund ist der Bank beim Entzug schriftlich und dem Gremium, das die Autorisierung ausgesprochen hat, sofort per E-Mail und auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Die Vorsitzenden des AStA dürfen nicht verfügungsberechtigt über eines der Bankkonten der Studierendenschaft sein. Die Fachschaftssprecherinnen bzw. Fachschaftssprecher dürfen nicht verfügungsberechtigt über eines der Bankkonten der Fachschaft sein.

§ 4

Besondere Aufgaben des Vorsitz- und Finanzreferats

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft in steuerlichen und buchhalterischen Belangen nach außen. Wichtige oder außergewöhnliche Beschlüsse und Verträge zu diesen Belangen dürfen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des AStA und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent nur gemeinsam schließen.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses hat studierendenschaftsweit auf die Einhaltung der Finanzordnung und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung hinzuwirken. Bei Verstößen hat sie bzw. er gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des AStA geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses der Meinung, dass ein Beschluss eines Gremiums der Studierendenschaft gegen die Finanzordnung oder den Haushaltsplan verstößt oder dass der Beschluss die finanzielle oder wirtschaftliche Lage der Studierendenschaft gefährdet, so hat sie oder er diesen aufzuheben. In diesem Falle muss das Gremium unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit beraten. In Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.

B. Grundsätze des Finanzantragswesens

§ 5

Finanzantragswesen

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund eines genehmigten Finanzantrags des zuständigen Organs getätigt werden. Zuständiges Organ ist:

- der AStA für alle Finanzanträge bezüglich aller Haushaltstitel, ausgenommen der Haushaltstitel für Fachschaften und den Sozialfonds. Genehmigte Anträge über 250 EUR sind dem StuPa auf seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.
- die FSK für alle Finanzanträge bezüglich der Haushaltstitel für Fachschaften.
- der Sozialausschuss bezüglich der Haushaltstitel des Sozialfonds.
- der jeweilige Fachschaftsrat bezüglich der Mittel im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fachschaft.
- zusätzlich das StuPa, falls ein Antrag in den Fällen a) + c) den Betrag von 750 EUR übersteigt.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind Personalausgaben, sowie Steuern.

(3) Genehmigte Finanzanträge sind schriftlich aufzubewahren. Mindestangaben sind immer der Name der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie deren oder dessen Unterschrift, der Inhalt des Finanzantrags, der Betrag, das Abstimmungsergebnis sowie die Unterschrift eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums, mit der es die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bestätigt. Das unterzeichnende Mitglied darf nicht Antragstellerin oder Antragssteller sein.

(4) Die Gültigkeit der Finanzanträge in Fall d) ist an die Legislaturperiode der Fachschaftsrate gebunden. In den Fällen a) - c) sind sie an das Haushaltsjahr gebunden. Im Dezember genehmigte Finanzanträge behalten noch bis Ende Januar ihre Gültigkeit. Das StuPa kann dies durch Beschluss einschränken. Im Dezember können Anträge auch bereits für das nächste Haushaltsjahr gestellt und genehmigt werden. Dies ist im Antrag explizit zu vermerken.

(5) Alle Verträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht jährlich kündbar sind, sind durch das StuPa zu genehmigen. Davon ausgenommen sind Verträge der Fachschaftsrate.

(6) Das StuPa kann bis zu drei AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten bzw. ein Fachschaftsrat kann bis zu drei Fachschaftsrat-Mitgliedern das Recht gewähren, Finanzanträge bis 25 EUR selbstständig zu genehmigen. Die Gewährung dieses Rechts muss einzeln und mit absoluter Mehrheit gefasst werden. Jede Genehmigung dieser Art ist dem AStA bzw. dem Fachschaftsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(7) Für jede Gesamtmaßnahme bzw. Gesamtinvestition darf nur ein einziger Finanzantrag genehmigt werden.

(8) Die Höhe eines Finanzantrages kann nachträglich durch Beschluss des zuständigen Gremiums geändert werden.

(9) Bei Einzelmaßnahmen, die innerhalb weniger Tage durchgeführt werden, ist die Abrechnung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Durchführung der finanzierten Maßnahme vorzulegen. Wird die Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Organ nicht mehr an die Genehmigung gebunden.

C. Grundsätze der Buch- und Kassenführung

§ 6

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar, über eine Handkasse, über eine Kostenstelle der Universität und über Konten bei Banken abgewickelt. Andere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden, Anlagezeiträume über drei Monate sind vom StuPa bzw. dem Fachschaftsrat zu genehmigen.

(2) Das Bargeld in der Handkasse des AStA darf den Betrag von 4000 EUR nicht überschreiten. Das Bargeld in der Handkasse einer Fachschaft darf den Betrag von 1500 EUR nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei besonderen Gründen und zeitlich begrenzt erlaubt. Im Falle des AStA ist die Hochschulleitung quartalsweise über eine solche Ausnahme zu informieren. Eine Auflistung aller Ausnahmen des AStA ist der Jahresabschlussrechnung und dem Revisionsbericht beizulegen.

(3) Zu jeder Handkasse ist ein Kassenbuch zu führen. Über jede Barauszahlung ist vom Empfänger eine Quittung zu verlangen.

(4) Besitzt der AStA oder eine Fachschaft eine Kostenstelle der Universität, so ist der Betrag nach Möglichkeit auszugleichen.

§ 7

Buchführung

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Rechnungsbelege sind systematisch zu ordnen, zu nummerieren und sorgfältig aufzubewahren. Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 8

Falsche Belege

Werden dem AStA, der FSK oder dem Fachschaftsrat falsche Belege vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist der oder dem Vorsitzenden des Organs davon umgehende Mitteilung zu machen. Ist eine betrügerische Absicht zu vermuten, so hat die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Gremiums einzuberufen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

II. Haushaltsführung und Buchführung

A. Grundsätze der Haushaltsführung

§ 9

Definitionen

(1) Der Haushaltentwurf ist ein nicht beschlossener Vorschlag für einen Haushaltsplan.

(2) Der Haushaltsplan ist die beschlossene Planung für die Höhe von Einnahmen und Ausgaben des AStA.

(3) Der Haushalt ist die Kombination von Haushaltsplan, beschlossenen Finanzanträgen und bereits realisierten Einnahmen und Ausgaben.

(4) Der Übertrag eines Haushaltsjahres ist die Höhe der ungebundenen Haushaltsmittel

zum Ende eines Haushaltsjahres. Sie stehen im nächsten Haushaltsjahr zur Verfügung. Der Übertrag stellt das ungebundene Geldvermögen zum Jahresende dar.

(5) Der Jahressaldo berechnet sich als Differenz vom Übertrag des aktuellen und vorangegangenen Haushaltsjahres. Er gibt an, ob sich das ungebundene Geldvermögen im Haushaltsjahr verkleinert oder vergrößert hat.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des AStA. Er ermächtigt den AStA Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan zu beschließen.

(3) Der Haushaltsentwurf ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, jedoch spätestens bis zum 15. November des Vorjahres vom AStA vorzulegen.

(4) Der Haushaltsentwurf wird durch das StuPa als Hauptantrag behandelt und muss mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Wird der Haushaltsentwurf abgelehnt, kann er erneut in die Einzelberatung gegeben werden, ohne dass erneut eine erste Lesung stattfinden muss.

(5) Der Haushaltsplan ist unverzüglich der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten bis spätestens zum 10. Dezember zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung ist der Haushaltsplan durch Aushang zu veröffentlichen. Er tritt am Tage des Aushangs in Kraft.

(6) Der Haushaltsplan ist zu jeder Zeit an geeigneter Stelle sowohl auf der StuPa- als auf der AStA-Homepage zu veröffentlichen.

B. Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11

Regeln bei der Haushaltsaufstellung

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Veranschlagung eines negativen Übertrags ist unzulässig.

(2) Sämtliche Beträge sind auf volle zehn Euro zu runden.

(3) Der AStA beschließt über die zu zahlenden Regelsätze pro Stunde für die stundenweise Beschäftigung von Aushilfskräften. Die Regelsätze sind im Anhang zum Haushaltsplan aufzuführen.

(4) Der voraussichtliche Übertrag des ablaufenden Haushaltsjahres ist im nachfolgenden Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen. Der Übertrag ist möglichst genau zu schätzen. Dazu darf er vom geplanten Übertrag des Haushaltsplans des ablaufenden Haushaltsjahres abweichen.

§ 12

Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen sind im Haushaltsplan möglichst genau zu schätzen und in voller Höhe aufzuführen.

(2) Alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben müssen in den Ansätzen im Haushaltsplan enthalten sein. Alle zu erwartenden Ausgaben sind gesondert nach ihrer Zweckbestimmung vollständig zu veranschlagen.

(3) Die Ansätze für Ausgaben stellt ein Maximum dar, bis zu dem der AStA ermächtigt ist Ausgaben zu leisten.

§ 13

Deckungs- und Kopplungsvermerke

(1) Ist ein Ausgaben-Haushaltstitel gegenüber einem anderen Ausgaben-Haushaltstitel deckungsfähig, so können in diesem Titel Mehrausgaben geleistet werden in dem Maße wie im erstgenannten Haushaltstitel Minderungen anfallen.

(2) Ist ein Ausgaben-Haushaltstitel mit einem Einnahmen-Haushaltstitel gekoppelt, so dürfen Mehrausgaben in dem Maße getätigt werden, wie Mehreinnahmen anfallen.

(3) Für Deckungs- und Kopplungsvermerke müssen die Haushaltstitel in engem sachlichem Zusammenhang zueinander stehen.

(4) Deckungsvermerke können ein- oder beidseitig sein.

§ 14

Rücklagen

(1) Das Geldvermögen unter der Verwaltung des AStA setzt sich zusammen aus:

- a) Erneuerungsrücklagen
- b) Kassenverstärkungsrücklage (Sicherungsrücklage)
- c) Rückstellungen
- d) dem ungebundenen Geldvermögen, das aus sämtlichen Geldern auf Konten und in Kassen unter AStA-Verwaltung besteht, sofern sie nicht Erneuerungsrücklagen oder Rückstellungen darstellen

(2) Die Haushaltsplanung ist darauf auszugehen, dass im Jahreslauf das ungebundene Geldvermögen nicht permanent größer ist als 33 von Hundert der jährlichen Studierendenbeiträge.

(3) Rücklagen und Rückstellungen müssen auf einem, vom ungebundenen Geldvermögen, separaten Bankkonto geführt werden und sind auch entsprechend zu buchen.

§ 15

Nachtragshaushalt

Entstehen während der Ausführung des Haushaltsplanes Bedürfnisse, die eine wesentliche Änderung erforderlich machen, so ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen. Solche Bedürfnisse sind insbesondere notwendige Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.

C. Durchführung

§ 16

Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA. Eine geordnete und jederzeit übersichtliche Bewirtschaftung, einschließlich einer sachlich korrekten und zeitnahen geführten Buchhaltung ist sicherzustellen. Einzelne Bewirtschaftungsbefugnisse können schriftlich mit Genehmigung des StuPa zeitlich begrenzt einem anderen Mitglied des AStA mit Ausnahme des Vorsitz übertragen werden. Diese Person übernimmt für die Dauer der Übertragung auch die damit verbundene Verantwortung.

(2) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ausgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausga-

ben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel des Haushaltsplanes zu buchen. Lediglich die Rückzahlung von zuviel erhobenen Einnahmen ist bei den Einnahmetiteln und zuviel geleisteten Ausgaben bei den Ausgabetiteln mit negativem Betrag anzusetzen.

(4) Der AStA kann einen bei ihm Beschäftigten mit der Verwaltung einer Barkasse beauftragen und zur Zahlung ermächtigen. Mit der Ermächtigung geht die Haftung auf diesen über.

§ 17

Zahlungsanordnungen

(1) Zahlungsanordnungen sind von zwei unterschiedlichen Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen: durch die fachlich zuständige Referentin bzw. den Referenten und die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten. Die fachlich zuständige Referentin bzw. der fachlich zuständige Referent übernimmt die Verantwortung dafür, dass keine Fehler in der Zahlungsanordnung enthalten sind und diese inhaltlich und sachlich richtig ist. Außerdem bestimmt er oder sie den genehmigten Finanzantrag, durch den die Zahlung gedeckt ist und übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Zahlung dem Inhalt des Finanzantrags entspricht. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent bestätigt die rechnerische Richtigkeit sowie dass der Titel richtig bezeichnet ist und Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

(2) Die Zahlungsanordnung muss zusammen mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(3) Über Konten unter der direkten Verwaltung des AStA darf nur nach dem Vier-Augen-Prinzip und auf Grundlage einer gültigen Zahlungsanordnung verfügt werden.

D. Aktivitäten außerhalb des Haushaltsplanes

§ 18

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Tritt ein Haushaltsplan erst nach Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, so ist bis dahin nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung zu verfahren. Maßgebend ist der Haushaltsplan des Vorjahres, von dem für jedes Quartal der vorläufigen Haushaltsführung ein Viertel der Ansätze in Anspruch genommen werden darf. Ausgenommen sind rechtliche und unabwiesbare Verpflichtungen.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von den niedrigeren Ansätzen des Entwurfes auszugehen.

§ 19

Außerplanmäßige Ausgaben

(1) Sind unvorhersehbare und zwingende Ausgaben zu leisten, für die keine ausreichende Deckung vorhanden ist, so kann eine außerplanmäßige Ausgabe durch Beschluss des StuPa bewilligt werden.

(2) Im Falle unabwiesbarer und dringender Ausgaben, kann der AStA auf Antrag eine außerplanmäßige Ausgabe beschließen. Ein Titel darf durch außerplanmäßige Ausgaben nicht um mehr als zehn von Hundert des Ansatzes oder mehr als 500 EUR überschritten werden. Das StuPa ist in der nächsten Sit-

zung von dieser außerplanmäßigen Ausgabe zu unterrichten.

E. Jahresschlussrechnung und Prüfung

§ 20 Jahresschlussrechnung

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA die Jahresschlussrechnung auf. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung von den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zu den Ansätzen des Haushaltsplanes nach Haushaltstiteln. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent legt die Jahresschlussrechnung nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem StuPa vor.

(2) Die Jahresschlussrechnung und der Vermögensstand sind unverzüglich der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen (§ 111 Abs. 3 Hochschulgesetz).

§ 21 Prüfung durch den Revisionsausschuss

(1) Der Revisionsausschuss ist für die laufende Kontrolle aller Aspekte des Finanzgebahrens des AStA verantwortlich. Verstöße zeigt er dem StuPa unverzüglich an.

(2) Die Revisionsausschuss-Mitglieder dürfen im zu prüfenden Haushaltsjahr nicht dem AStA angehört haben und auch nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut gewesen sein.

(3) Die Referentinnen, Referenten und Angestellten des AStA sind verpflichtet, dem Revisionsausschuss unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der Vorgänge zu geben. Insbesondere hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die Einzelheiten der Kassen- und Buchführung offen zu legen.

(4) Nach Vorliegen der Jahresschlussrechnung führt der Revisionsausschuss unverzüglich die Jahresschlussprüfung durch. Über die erfolgte Überprüfung ist dem StuPa bis zum 1. Februar ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

(5) Das StuPa entscheidet auf Grundlage des Berichts über die Entlastung des AStA.

F. Spezifizierungen zu Abrechnungen

§ 22 Reisekosten

Die Bestimmungen zur Beantragung und Abrechnung von Reisekosten beschließt das Studierendenparlament in Form einer Reisekostenrichtlinie. Diese Richtlinie bedarf der Genehmigung der Universitätspräsidentin bzw. des Universitätspräsidenten.

§ 23 Darlehen des Sozialfonds

Die Bestimmungen zu Darlehen durch den Sozialfonds beschließt das StuPa in Form einer Sozialfondsordnung. Diese Ordnung bedarf der Genehmigung der Universitätspräsidentin bzw. des Universitätspräsidenten.

§ 24 Aufwandsentschädigungen (AE)

(1) Die AE werden als Titel bei den Personalausgaben veranschlagt. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung ist durch Beschluss des StuPa festzulegen. Die monatliche AE ist nach dem Umfang der Aufgaben festzusetzen. Sie darf den jeweiligen Förderungshöchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht überschreiten.

(2) Die AE werden von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten nach den Beschlüssen des StuPa festgestellt und durch den Vorsitz auf Richtigkeit bestätigt.

(3) Das StuPa-Präsidium hat die Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten bei Änderungen der AE-Höhe sofort zu unterrichten.

(4) AE werden monatlich gezahlt.

(5) Beurlaubte AStA-Referentinnen und AStA-Referenten erhalten keine AE.

(6) AStA-Referentinnen und AStA-Referenten können ihre AE zeitlich begrenzt selbst senken. Dazu geben sie der StuPa-Präsidentin oder dem StuPa-Präsidenten schriftlich an, für welchen Zeitraum sie die AE auf welchen Betrag senken. Die StuPa-Präsidentin oder der StuPa-Präsident teilt dies dem StuPa auf der nächsten Sitzung mit.

III. Fachschaftenkonferenz (FSK)

§ 25 Fachschaftenkonferenz

(1) Die FSK beschließt über die Verwendung der Haushaltsmittel für Fachschaften.

(2) Finanzanträge an die FSK werden auf einer Sitzung der FSK gestellt. Jeder Finanzantrag muss zuvor von der AStA-Fachschaftenreferentin oder dem AStA-Fachschaftenreferenten auf formale und sachliche Richtigkeit geprüft werden.

(3) Für die FSK gelten sämtliche Bestimmungen aus Teil I dieser Finanzordnung.

(4) Für Mittel aus dem Haushaltstitel „Zuweisungen an die Fachschaften zur Sicherung der Arbeit“ wird kein Finanzantrag benötigt. Die Mittelverteilung wird durch Beschluss der FSK für das laufende Haushaltsjahr festgelegt. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und entsprechend zu veröffentlichen.

IV. Fachschaften

§ 26 Finanzgebahren der Fachschaften

(1) Die Fachschaftsräte verwalten grundsätzlich im Rahmen ihrer Aufgaben Gelder selbstständig. Sie sind ihrer Fachschafts-Vollversammlung und der Finanzreferentin oder Finanzreferenten des AStA rechen-schaftspflichtig.

(2) Jeder Fachschaftsrat (FSR) wählt einen oder zwei Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten. Diese sind für die Verwaltung der Finanzmittel der jeweiligen Fachschaft verantwortlich.

(3) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher darf nicht gleichzeitig Finanzreferentin bzw. Finanzreferent der Fachschaft sein.

(4) Ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft der Meinung, dass ein Beschluss des FSR gegen die Finanzordnung verstößt oder dass ein Beschluss die finanzielle oder wirtschaftliche Lage der Fachschaft oder der Studierendenschaft gefährdet, so hat sie bzw. er diesen aufzuheben. In diesem Falle muss der FSR unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft erneut über die Angelegenheit beraten. In Streitfällen entscheidet die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA.

(5) Die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Fachschaft führen Buch über den Zahlungsverkehr der Fachschaft. Insbesondere haben die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten die Mitwirkungspflicht bei der steuerlichen Veranlagung. In diesem Rahmen leisten sie den Maßgaben des AStA-Finanzreferats Folge.

(6) Innerhalb des Januars haben die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Fachschaft eine Jahresschlussrechnung aufzustellen, in der sie Einnahmen und Ausga-

ben ermitteln. Diese ist der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA vorzulegen.

(7) Am Ende einer Legislaturperiode haben die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Fachschaft eine Schlussrechnung für die Legislaturperiode durchzuführen, in der sie Einnahmen und Ausgaben ermitteln. Diese ist der Vollversammlung der Fachschaft vorzulegen.

(8) Für die Fachschaften gelten sämtliche Bestimmungen aus Teil I dieser Finanzordnung.

§ 27 Prüfung der Fachschaften

(1) Jeder Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Buch- und Kassenführung mindestens einmal im Jahr durch gewählte Mitglieder der Fachschaft geprüft wird.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Vollversammlung gewählt. Diese dürfen keine Mitglieder des Fachschaftsrats im zu prüfenden Zeitraum sein. Sie haben einen schriftlichen Bericht anzufertigen, welcher der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorliegen muss.

(3) Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Fachschaftsrats. Stimmberechtigt sind hierbei alle Fachschaftsmitglieder, die im zu entlastenden Zeitraum nicht dem Fachschaftsrat angehört haben.

(4) Gegenstand der Prüfung ist die Kassenbuchführung und Rechnungslegung vom Zeitpunkt der letzten Prüfung bis zum aktuellen Zeitpunkt. Alle Einträge und Belege sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Ferner soll überprüft werden, ob die Ausgaben der Fachschaft den der Studierendenschaft obliegenden Aufgaben gerecht werden und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.

(5) Mindestens einmal pro Haushaltsjahr soll eine Prüfung der Kassenführung jeder Fachschaft durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des AStA stattfinden. Sie bzw. er hat einen schriftlichen Bericht über die Prüfung anzufertigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Verweis auf höhere Ordnungen

(1) Soweit in dieser Finanzordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nach § 110 (3) des Hochschulgesetzes nur deren Vermögen.

§ 29 Inkrafttreten, Änderung

(1) Diese Finanzordnung kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2) Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zugleich tritt die Finanzordnung vom 9. Juli 2001 außer Kraft.

(3) Diese Finanzordnung ist zu jeder Zeit an geeigneter Stelle sowohl auf der StuPa- als auf der AStA-Homepage zu veröffentlichen.

Kaiserslautern, den 12. Juni 2013

Technische Universität
Kaiserslautern

Jan B o r m a n n

Präsident des

43. Studierendenparlaments

3521.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Management von Kultur- und
Non-Profit-Organisationen“
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. März 2009 (StAnz. Nr. 10 vom 23. März 2009, S. 501), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 28. Januar 2013 (StAnz. Nr. 5 vom 25. Februar 2013, S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden der zweite und dritte Satz gestrichen; angefügt werden die folgenden Sätze:
„Die benotete Einsendearbeit ist im 2. oder 3. Fachsemester zu erstellen und muss somit spätestens zwei Wochen vor Ende des 3. Semester beim DISC angemeldet sein. Der letztmögliche Abgabetermin ist der letzte Tag im 3. Fachsemester. Wird die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um zwei Semester versäumt, wird die benotete Einsendearbeit erstmalig als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.“
 - b) In Absatz 5 werden der vierte und fünfte Satz ersatzlos gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Das zur Anmeldung der studienbegleitenden Hausarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig zu Beginn des 3. Semesters vom DISC zugeschickt. Die Anmeldung der Hausarbeit muss spätestens zwei Wochen vor Ende des 3. Fachsemesters beim DISC erfolgen. Wird die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um zwei Semester versäumt, wird die Hausarbeit erstmalig als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit muss fristgemäß bis zum Ende des 3. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Der Abgabetermin für die Hausarbeit gilt als Prüfungstermin. Im Einzelfall auf be-

gründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschussvorsitzende einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit bei der Abteilung für Studienangelegenheiten (Datum des Poststempels) eingegangen sein.“

- c) Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen. Für die nachfolgenden Absätze ändert sich die Nummerierung wie folgt: aus Absatz 9 wird Absatz 8, aus Absatz 10 wird Absatz 9, aus Absatz 11 wird Absatz 10, aus Absatz 12 wird Absatz 11.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 erhält der 5. Satz die folgende Fassung:
„Bei Nicht-Bestehen (Bewertung „Anforderungen nicht erfüllt“) oder einer nicht fristgerechten Abgabe einer Portfolio-Aufgabe, hat die bzw. der Studierende maximal acht Wochen Zeit, eine korrigierte bzw. ergänzte Fassung der Aufgabebearbeitung einzureichen, die erneut von dem Prüfenden bewertet wird.“
 - b) In Absatz 4 Satz 6 wird Folgendes ersatzlos gestrichen:
„,sofern es sich um eine Überarbeitung einer fristgerecht eingereichten und mit „nicht bestanden“ bewerteten Aufgabe handelt.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Für die nachfolgenden Absätze ändert sich die Nummerierung wie folgt: aus Absatz 5 wird Absatz 4, aus Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Kultur- und Non-Profit-Organisationen“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Thomas Schmidt

3522.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Systemische Beratung“
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom

20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Systemische Beratung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10. Mai 2012 (Staatsanzeiger Nr. 19 vom 4. Juni 2012, S. 1123), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 28. Januar 2013 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 25. Februar 2013, S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 wird gestrichen.
2. § 12 Abs. 7 bis 11 werden umbenannt in Abs. 6 bis 10.
3. § 13 Abs. 5 wird der 2. Satz gestrichen.
4. § 17 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 18 Abs. 2 zweiter Satz wird ergänzt.
Dasselbe gilt, wenn die angemeldete Portfolio-Arbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht werden. Wenn die Anmeldefrist verstrichen ist, gilt die Arbeit nach zwei Semestern als nicht bestanden.
6. § 18 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen und folgender Satz aufgenommen
Wird die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um zwei Semester versäumt, gilt die Hausarbeit im ersten Versuch als „nicht bestanden“.
7. § 18 Abs. 3 im vorletzten Satz wird das Wort „wiederholt“ durch „erbracht“ ersetzt.
8. § 19 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Thomas Schmidt

3523.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Erwachsenenbildung“
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenen-

bildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. April 2009 (StAnz. vom 11. Mai 2009, Nr. 16, S. 821), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 7. Mai 2012 (StAnz. v. 4. Juni 2012, Nr. 19, S. 1120) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 11 wird gestrichen.
2. § 10 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des dritten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
3. § 10 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
Die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit soll fristgemäß bis Ende des 3. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden.
4. § 10 Abs. 9 wird gestrichen.
5. § 10 Absätze 10 bis 13 werden umbenannt in § 10 Absätze 9 bis 12.
6. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
7. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
Dasselbe gilt, wenn die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden oder die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um zwei Semester versäumt wird.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Thomas Schmid

3524.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen

Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20. August 2012, S. 1642) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Dezember 2012 (Staatsanzeiger Nr. 4 vom 11. Februar 2013, S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 wird gestrichen.
2. § 12 Abs. 7 bis 12 werden umbenannt in Abs. 6 bis 11.
3. § 13 Abs. 5 wird gestrichen.
4. § 13 Abs. 6 bis 9 werden umbenannt in Abs. 5 bis 8.
5. § 14 Abs. 5 zweiter Satz wird gestrichen.
6. § 15 Abs. 2 erster Satz wird gestrichen.
7. § 19 Abs. 2 zweiter Satz wird wie folgt geändert:
Dasselbe gilt, wenn die Hausarbeit oder der Essay trotz Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht werden oder die Anmeldefrist um zwei Semester versäumt wird.
8. § 19 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „wiederholt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
9. Anhang D wird ersetzt, da Wahlpflichtmodule entfallen.

Anhang D: Übersicht über die mögliche Schwerpunktsetzung im Rahmen des Wahlpflichtmoduls (Modul 4)

	Wahlpflichtkurse
	Wahlmodul 4a) Lernprozesse aus strategischer Perspektive
OE-4A10	• Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen
OE-4A20	• Wissensmanagement
OE-4A30	• Emotionale Kompetenz und emotionales Lernen
	Wahlmodul 4b) Organisationsentwicklung im internationalen Kontext
OE-4B10	• Diversity Management
OE-4B20	• Nachhaltige Entwicklung in der Entwicklungszusammenarbeit
OE-4B30	• Interkulturelle Kommunikation
	Wahlmodul 4c) Kommunikation
OE-4C10	• Unternehmenskommunikation
OE-4C20	• Mitarbeiterbeteiligung bei Verbesserungs- und Veränderungsprozessen
OE-4C30	• Organisationsentwicklung im Rahmen von Merger-Prozessen

Artikel 2

Die vorstehende Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Thomas Schmid

3525.

**Studienordnung
für die Bachelorstudiengänge
„Verwaltung“ und
„Verwaltungsbetriebswirtschaft“
am Fachbereich Verwaltung
der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
des Landes Rheinland-Pfalz (StO)**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VFHG) vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (GVBl. S. 309), BS 223-11, hat der Rat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung am 24. Juni 2013 die folgende Studienordnung beschlossen. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat die Studienordnung (StO) mit Schreiben vom 27. Juni 2013, Az.: 16 810-4:326, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Gliederung des Studiums

Zweiter Teil

Fachstudien

§ 4 Module

Dritter Teil

Berufspraktische Studienzeiten

§ 5 Dokumentation der Praxismodule

§ 6 Praxisbeauftragte

§ 7 Ausbildungskonferenz

§ 8 Ständiger Arbeitskreis Praxis

§ 9 Durchführung der Praxismodule

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Besondere Bestimmungen

Vierter Teil

Prüfungsleistungen

§ 12 Allgemeines

§ 13 Theoriemodule

§ 14 Seminar

§ 15 Bachelorarbeit

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Fünfter Teil

Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 48 Satz 3 der Landesverordnung über die Ausbildung

und Prüfung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (APOVwD-E2/3) vom 20. August 2012 (GVBl. S. 323) ergeht folgende Studienordnung (StO):

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Verwaltung – des Landes Rheinland-Pfalz (Fachhochschule).

§ 2

Studienziel

Im Rahmen des Ausbildungsziels des § 2 APOVwD-E2/3 sollen den Studierenden in enger Verzahnung von Theorie und Praxis Kompetenzen zur am Gemeinwohl orientierten Lösung von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen vermittelt und dabei die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit gefördert werden.

§ 3

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Studienjahr:	Einführung in das Studium (Kombinationsmodul)	Ca. eineinhalb Monate: - ca. ein Monat Verwaltungspraxis - ca. 1/2 Monat Fachstudium
	Fachstudium I	Siebeneinhalb Monate
	Verwaltungspraxis I	Drei Monate
2. Studienjahr:	Verwaltungspraxis I	Zwei Monate
	Fachstudium II	Acht Monate
	Verwaltungspraxis II	Zwei Monate
3. Studienjahr:	Verwaltungspraxis II	Drei Monate
	Fachstudium III	Fünf Monate
	Verwaltungspraxis III	Vier Monate

(2) In den zwei eingerichteten Bachelorstudiengängen sind die folgenden Studien-schwerpunkte (Handlungsfelder) wählbar:

- a) Studiengang Verwaltung:
- Handlungsfeld Allgemeine Verwaltung
 - Handlungsfeld Verwaltungsinformatik
 - Handlungsfeld Straßen- und Verkehrsrecht
 - Handlungsfeld Recht der gesetzlichen Rentenversicherung
- b) Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft:
- Handlungsfeld Allgemeine Verwaltungsbetriebswirtschaft
 - Handlungsfeld Verwaltungsinformatik

(3) Die Studienverlaufspläne in Anlage I dieser Studienordnung geben einen Überblick über den Ablauf des Studiums.

Zweiter Teil
Fachstudien

§ 4
Module

(1) Die Theoriemodule i. S. d. § 25 APOVwD-E2/3 bestehen jeweils aus Lehrveranstaltungen, die sich an den zu vermittelnden Kompetenzen orientieren und insoweit in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(2) Inhaltlich zusammenhängende Module der einzelnen Studienjahre sind zu Modul-

bereichen zusammengefasst, die in den beiden Studiengängen aus sachlichen Gründen differieren können.

(3) Die in den Modulen jeweils zu erreichenden Leistungspunkte (Credits) und die möglichen Leistungsnachweise ergeben sich aus den Prüfungsplänen der Anlage IV dieser Studienordnung.

(4) Das Modulhandbuch der Fachhochschule regelt weitere Einzelheiten bezüglich der Module, deren Pflichtinhalte sich aus § 24 APOVwD-E2/3 ergeben.

Dritter Teil

Berufspraktische Studienzeiten

§ 5

Dokumentation der Praxismodule

(1) Die Studierenden haben während der berufspraktischen Studienzeiten einschließlich des Praxismonats im Kombinationsmodul „Einführung in das Studium“ regelmäßig ihre Tätigkeiten stichwortartig aufzuzeichnen. Diese Praxisberichte sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder zu bestätigen und der oder dem Ausbildungsbeauftragten zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Ausbildungsbehörden führen für jede Studierende und jeden Studierenden einen Nachweis, in dem die Dauer und Aufgabengebiete der einzelnen Ausbildungsabschnitte

in den Praxismodulen, die Leistungsnachweise sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder zu vermerken sind.

(3) Die Ausbildungsbehörden legen für jede Studierende und jeden Studierenden eine Ausbildungsakte an, in welche der Ausbildungsplan, der Nachweis gemäß Absatz 2, die erstellten Arbeiten sowie die sonstigen Leistungsnachweise aufzunehmen sind.

(4) Für die Beurteilung im Praxismonat des Kombinationsmoduls „Einführung in das Studium“ gilt § 47 APOVwD-E2/3 entsprechend.

§ 6

Praxisbeauftragte

Die Fachhochschule bestellt eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten, die oder der Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Ausbildungsbehörden und die Studierenden in Fragen der Praxismodule ist und darauf hinwirkt, dass die Regelungen der APOVwD-E2/3 und dieser Studienordnung bezüglich der Praxismodule zur Sicherung einer einheitlichen Ausbildung eingehalten werden.

§ 7

Ausbildungskonferenz

(1) Die Ausbildungsbeauftragten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen

Studieninstitute, die Dozentinnen und Dozenten, die Lehrbeauftragten und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Studierendenvertretung kommen unter dem Vorsitz der oder des Praxisbeauftragten zu regelmäßigen Ausbildungskonferenzen an der Fachhochschule zusammen.

(2) Die Ausbildungskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Fragen und Problemstellungen des Studiums. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

§ 8

Ständiger Arbeitskreis Praxis

(1) An der Fachhochschule wird ein ständiger Arbeitskreis Praxis eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Verwaltung, der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes, der oder dem Praxisbeauftragten, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommunalen Studieninstitute und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Es wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(2) Der ständige Arbeitskreis Praxis wirkt darauf hin, dass die Regelungen der Studienordnung für die berufspraktischen Studienzeiten eingehalten werden und erarbeitet Lösungsvorschläge bei Konfliktsituationen; er prüft die Anregungen der Ausbildungskonferenz und formuliert konkrete Vorschläge zur Umsetzung und Optimierung des Studiums. Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich.

§ 9

Durchführung der Praxismodule

(1) Das Fachstudium bildet die Grundlage für die Auswahl der Ausbildungsplätze, für die Erstellung konkreter Ausbildungspläne und für das Angebot geeigneter Fortbildungsveranstaltungen für Ausbilderinnen und Ausbilder.

(2) Am Beispiel der Ausbildungsbehörde sollen die Studierenden den jeweiligen Behördenaufbau nebst Aufgabenstellung, das Zusammenwirken der Behörden, die Beziehungen der Verwaltung zur Öffentlichkeit sowie das Verwaltungshandeln einschließlich Schriftverkehr und Aktenführung exemplarisch kennenlernen.

(3) Die Studierenden sollen sowohl gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch gegenüber anderen Verwaltungsstellen zu einem kundenorientierten Verhalten hingeführt werden. In den Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten sollen sie Teamfähigkeit entwickeln.

(4) In der Verwaltungspraxis I sind mindestens zwei und in der Verwaltungspraxis II mindestens drei größere Arbeiten als praktische Arbeiten im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 APOVwD-E2/3 nachzuweisen. Hierfür kommen insbesondere Rücksprachen, Berichte, Vermerke, Präsentationen, Protokollführung und Entscheidungsentwürfe in Betracht. Die Studierenden sollen darin zeigen, dass sie mit der Organisation, Bedeutung und Aufgabenstellung ihrer Ausbildungsstelle vertraut und dem Stand ihrer Ausbildung entsprechend fähig sind, praktische Verwaltungsfälle mittleren und gehobenen Schwierigkeitsgrades sachgemäß zu bearbeiten. Die Arbeiten sind entsprechend § 32 Abs. 1 APOVwD-E2/3 zu bewerten. Die oder der Ausbildungsbeauftragte bestimmt, wer die Aufgaben stellt und die Arbeiten bewertet. Die Arbeiten sind mit der oder dem Stu-

dierenden zu besprechen und der oder dem Ausbildungsbeauftragten zur Kenntnis zu geben.

(5) Das Bestehen des Praxismoduls setzt grundsätzlich voraus, dass mindestens die Hälfte des Moduls absolviert wurde. Die Fachhochschule und der jeweilige Dienstherr regeln im Einvernehmen Ausnahmen von Satz 1 sowie Zeitpunkt, Umfang und Art der Wiederholung.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

(1) Alle Studierenden nehmen während der berufspraktischen Studienzeiten an Arbeitsgemeinschaften teil.

(2) Die Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden der Deutschen Rentenversicherung, nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil, die bei den Kommunalen Studieninstituten (KSI) durchgeführt werden. Die Arbeitsgemeinschaften dienen grundsätzlich dem Transfer der Inhalte der Fachstudien in die Berufspraxis. Die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach Anlage II dieser Studienordnung.

(3) Die Lehrbeauftragten an den KSI werden auf Vorschlag der KSI durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Verwaltung bestellt. Von den KSI zu bestätigende Voraussetzung für die Bestellung ist, neben einer mehrjährigen Berufserfahrung sowie einer besonderen fachlichen und pädagogischen Kompetenz, mindestens die Befähigung für den Zugang zum dritten Einstiegssamt im Verwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen oder eine gleichwertige Qualifikation.

(4) Zur Abstimmung der einheitlichen fachlichen Inhalte und Methoden bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften und zur Abstimmung mit der Fachhochschule findet zweimal im Kalenderjahr ein Arbeitskreis statt, an dem die KSI-Leiterinnen und -Leiter, die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Verwaltung und die oder der Praxisbeauftragte teilnehmen.

(5) Für die Studierenden der Deutschen Rentenversicherung werden die Arbeitsgemeinschaften bei der Ausbildungsbehörde gebildet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Lehrbeauftragten der Arbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der Deutschen Rentenversicherung von der Leiterin oder vom Leiter des Fachbereichs Verwaltung bestellt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Besondere Bestimmungen

Die Anlage III dieser Studienordnung enthält besondere Bestimmungen für die berufspraktischen Studienzeiten.

Vierter Teil Prüfungsleistungen

§ 12

Allgemeines

Die Laufbahnprüfung für den Zugang zum dritten Einstiegssamt wird als modulare Bachelorprüfung durchgeführt und ist im Wesentlichen in den §§ 29 bis 35 und 46 bis 60 APOVwD-E2/3 geregelt.

§ 13

Theoriemodule

(1) In den Theoriemodulen werden Prüfungen abgelegt, die nach § 32 APOVwD-E2/3 bewertet und benotet werden. Der Theorieanteil des Kombinationsmoduls „Einführung in das Studium“ wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes legt im Benehmen mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen und unter Beachtung des entsprechenden Prüfungsplanes (Anlage IV) Zeitpunkt, Art sowie zeitlichen und sachlichen Umfang der Prüfungen fest und gibt dies rechtzeitig bekannt. Bei Wiederholungs- und Nachprüfungen ist das Benehmen nicht erforderlich.

(3) Gem. § 48 APOVwD-E2/3 kommen folgende Prüfungsleistungen in Betracht:

1. Aufsichtsarbeit (Klausur):
In einer Klausur werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. Eine Klausur kann auch als Fallbearbeitung am Computer erfolgen. Abhängig vom Modulumfang und von den jeweiligen Anforderungen beträgt die Klausurdauer bis zu vier Zeitstunden. Multiple-Choice-Aufgaben sind zulässig.
 2. Mündliche Prüfung:
In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende in freier Rede und im Dialog mit den Prüferinnen und Prüfern Fragestellungen oder Fälle aus einem Modul erörtern. Die mündliche Prüfung kann auch mit praktischen Aufgaben am Computer verbunden werden. Mündliche Prüfungen dauern - vorbehaltlich anderer Regelungen - pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In Betracht kommt auch ein ca. 10- bis 15-minütiger Aktenvortrag oder freier Vortrag, der nach einer von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes festzulegenden Vorbereitungszeit in freier Rede zu halten ist.
 3. Hausarbeit:
In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Gebiet des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von drei bis vier Wochen neben der normalen Studienbelastung bearbeitet werden kann. Gruppenleistungen sind möglich, soweit der Beitrag des Einzelnen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.
 4. Referat/Präsentation:
In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationstechniken mit einem Thema aus dem Gebiet des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Nummer 3 Satz 3 gilt entsprechend.
 5. Projektarbeit:
In einer Projektarbeit werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche bewertet.
- (4) Die Prüfungspläne der Anlage IV dieser Studienordnung legen fest, in welchen der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen von Prüfungsleistungen ist möglich.
- (5) Soweit ein Modul in den Modulbeschreibungen in mehrere Lehrveranstaltungen aufgeteilt ist, können die Prüfungen alle oder nur einzelne Lehrveranstaltungen umfassen. Eine vorherige Bekanntgabe, welche Teile des Moduls geprüft werden, erfolgt nicht. Prüfungen in der Form von Klausuren erfolgen grundsätzlich erst dann, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind.

(6) Soweit die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes nichts anderes bestimmt, werden die Bewertungen schriftlicher Leistungsnachweise durch das Prüfungsamt bekannt gegeben; die Bekanntgabe der Noten bei mündlichen Prüfungen erfolgt unmittelbar nach der Prüfung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 14 Seminar

(1) Im Fachstudium II nehmen die Studierenden an einem Seminar ihrer Wahl teil. Das Seminar soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

(2) Alle Teilnehmenden haben mittels eines Computers eine schriftliche Hausarbeit i. S. d. § 13 Abs. 3 Nr. 3 im Umfang von 10 bis 12 DIN-A4-Seiten (reiner Text ohne Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Tabellen etc.) anzufertigen und fristgerecht mit einem weiteren Exemplar auf einer beschrifteten CD-ROM als Word-Datei und PDF-Datei bei der Seminarleitung einzureichen, und zwar mit Nachname/Matrikelnummer als Dateiname. Der Arbeit ist eine unterschriebene Erklärung über die selbstständige Erstellung der Arbeit beizufügen.

(3) Die Themen der Hausarbeit werden frühestens mit Beginn des Fachstudiums II ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei bis vier Wochen.

(4) Die Hausarbeit geht mit 60 %, die übrigen Leistungen innerhalb des Seminars gehen mit 40 % in die Benotung des Seminars ein. Das Seminar ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(4) Eine nicht fristgerecht abgegebene Hausarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) In den letzten vier Wochen des Fachstudiums III und in den anschließenden zwei Wo-

chen der Verwaltungspraxis III ist die Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren (Klebeverbindung mit transparenter Deckfolie) und einem Exemplar auf einer beschrifteten CD-ROM als Word-Datei und PDF-Datei beim Prüfungsamt einzureichen, und zwar mit Nachname/Matrikelnummer als Dateiname. Der Arbeit ist eine unterschriebene Erklärung über die selbstständige Erstellung der Arbeit beizufügen.

(3) Die Bachelorarbeit kann in der Bibliothek archiviert und/oder im Internet veröffentlicht werden, wenn die Verfasserin oder der Verfasser einer solchen Nutzung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(4) Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen richtet sich grundsätzlich nach § 23 Abs. 2 APOVwD-E2/3.

(2) Kann die Fachhochschule dabei keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Leistungen in den zu vergleichenden Studiengängen nachweisen, wird eine Anrechnung vorgenommen.

(3) Außerhalb des Hochschul- bzw. Fachhochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Studiums angerechnet.

(4) Der Antrag auf Anrechnung ist mit der Anmeldung zum Studium schriftlich bei der Fachhochschule zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung der Hochschule oder der entsprechenden Bildungseinrichtung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Bezeichnung der Hochschule oder der entsprechenden Bildungseinrichtung, an

der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind,

- Bezeichnung des Studienganges bzw. der Fachrichtung,
- Bezeichnung des anzuerkennenden Moduls/Studienfaches mit Lernzielen, Inhalten und Art der Prüfung,
- Note der Prüfung,
- Beschreibung des Notensystems,
- ggf. erreichte Leistungspunkte (Credits).

(5) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Fachhochschule. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ergeht ein Bescheid, der die Gründe für die Nicht-Anerkennung ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Fünfter Teil Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Mayen, den 24. Juni 2013

Der Vorsitzende des Rates
der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Rheinland-Pfalz
Klaus Weisbrod
Direktor

- Anlage I: Studienverlaufspläne
Anlage II: Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften
Anlage III: Besondere Bestimmungen für die berufspraktischen Studienzeiten
Anlage IV: Prüfungspläne
Anlage V: Abschlusszeugnisse
Anlage VI: Diploma Supplements

Die Anlagen V und VI sind auf der Internetseite der Fachhochschule unter www.fhoev-rlp.de veröffentlicht.

Anlage I zur Studienordnung: Studienverlaufspläne

Theorie- und Praxisphasen

Bachelor of Arts/Studiengänge Verwaltung und Verwaltungsbetriebswirtschaft

	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
1. Jahr												
2. Jahr												
3. Jahr								T H E S I S	T H E S I S			

Theorie	Praxis
---------	--------

Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts / Studiengang Verwaltung / Handlungsfeld Allgemeine Verwaltung

1. Studienjahr	Modul 1.1 Einführung in das Studium	Modul 2.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	Modul 3.1 Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	Modul 4.1 Öffentliches Finanzmanagement I	Modul 5.1 Besonderes Verwaltungsrecht I	Modul 6.1 Personal- und Organisationsmanagement I	Modul 7.1 Verwaltungspraxis I
2. Studienjahr	Modul 2.2 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	Modul 3.2 Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	Modul 4.2 Öffentliches Finanzmanagement II	Modul 5.2 Besonderes Verwaltungsrecht II	Modul 6.2 Personal- und Organisationsmanagement II	Modul 9.2 Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	
3. Studienjahr	Modul 4.3 Öffentliches Finanzmanagement III	Modul 5.3 Besonderes Verwaltungsrecht III	Modul 6.3 Personal- und Organisationsmanagement III	Modul 8.3 Wahlmodul	Modul 10.3 Bachelorarbeit (Thesis)	Modul 7.3 Verwaltungspraxis III	
							Modul 7.2 Verwaltungspraxis II

Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts / Studiengang Verwaltung / Handlungsfeld Verwaltungsinformatik

1. Studienjahr	Modul 1.1 Einführung in das Studium	Modul 2.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	Modul 3.1 Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	Modul 4.1 Öffentliches Finanzmanagement I	Modul 5.1 Besonderes Verwaltungsrecht I	Modul 6.1 Personal- und Organisationsmanagement I	Modul 7.1 Verwaltungspraxis I
2. Studienjahr	Modul 2.2 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	Modul 3.2 Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	Modul 4.2 Öffentliches Finanzmanagement II	Modul 5.2 Besonderes Verwaltungsrecht II	Modul 6.2 Personal- und Organisationsmanagement II	Modul 9.2 Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	
3. Studienjahr	Modul 4.3 Öffentliches Finanzmanagement III	Modul 5.3 Besonderes Verwaltungsrecht III	Modul 6.3 Personal- und Organisationsmanagement III	Modul 8.3 Wahlmodul	Modul 10.3 Bachelorarbeit (Thesis)	Modul 7.3 Verwaltungspraxis III	
							Modul 7.2 Verwaltungspraxis II

Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts / Studiengang Verwaltung / Handlungsfeld Straßen- und Verkehrsrecht

1. Studienjahr	Modul 1.1 Einführung in das Studium	Modul 2.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedin- gungen des Verwaltungs- handelns I	Modul 3.1 Volks- und be- triebswirtschaft- liche Grundla- gen des Verwal- tungshandelns I	Modul 4.1 Öffentliches Fi- nanzmanage- ment I	Modul 5.1 Besonderes Verwaltungs- recht I	Modul 6.1 Personal- und Organisations- management I	Modul 7.1 Straßen- und Verkehrsrecht I	Modul 8.1 Verwaltungs- praxis I
2. Studienjahr	Modul 2.2 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedin- gungen des Verwaltungs- handelns II	Modul 3.2 Volks- und be- triebswirtschaft- liche Grundla- gen des Verwal- tungshandelns II	Modul 4.2 Öffentliches Fi- nanzmanage- ment II	Modul 5.2 Besonderes Verwaltungs- recht II	Modul 6.2 Personal- und Organisations- management II	Modul 7.2 Straßen- und Verkehrsrecht II	Modul 9.2 Praxisbezogene Seminare, Pro- jekte und Hoch- schulforum	
3. Studienjahr	Modul 4.3 Öffentliches Fi- nanzmanage- ment III	Modul 5.3 Besonderes Verwaltungs- recht III	Modul 6.3 Personal- und Organisations- management III	Modul 7.3 Wahlmodul Straßen- und Verkehrsrecht	Modul 10.3 Bachelorarbeit (Thesis)	Modul 8.3 Verwaltungs- praxis III		

Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts / Studiengang Verwaltung / Handlungsfeld Recht der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Studienjahr	Modul 1.1 Einführung in das Studium	Modul 2.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	Modul 3.1 Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	Modul 4.1 Personal- und Organisationsmanagement I	Modul 5.1 Recht der sozialen Sicherung I	Modul 6.1 Recht der gesetzlichen Rentenversicherung I	Modul 7.1 Verwaltungspraxis I
2. Studienjahr	Modul 2.2 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	Modul 3.2 Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	Modul 4.2 Personal- und Organisationsmanagement II	Modul 5.2 Recht der sozialen Sicherung II	Modul 6.2 Recht der gesetzlichen Rentenversicherung II	Modul 9.2 Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	
3. Studienjahr	Modul 4.3 Personal- und Organisationsmanagement III	Modul 6.3 Recht der gesetzlichen Rentenversicherung III	Modul 8.3 Wahlmodul	Modul 10.3 Bachelorarbeit (Thesis)	Modul 7.3 Verwaltungspraxis III		

Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts / Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft / Handlungsfeld Allgemeine Verwaltungsbetriebswirtschaft

1. Studienjahr	Modul 1.1 Einführung in das Studium	Modul 2.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedin- gungen des Verwaltungs- handelns I	Modul 3.1 Wirtschaftswis- senschaftliche Grundlagen	Modul 5.1 Externes und Internes Rech- nungswesen I	Modul 6.1 Öffentliches Fi- nanzmanage- ment I	Modul 7.1 Personal- und Organisations- management I	Modul 8.1 Besonderes Verwaltungs- recht I	Modul 9.1 Verwaltungs- praxis I
2. Studienjahr	Modul 2.2 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedin- gungen des Verwaltungs- handelns II	Modul 4.2 Öffentliche Betriebswirt- schaftslehre II	Modul 5.2 Externes und Internes Rech- nungswesen II	Modul 6.2 Öffentliches Fi- nanzmanage- ment II	Modul 7.2 Personal- und Organisations- management II	Modul 8.2 Besonderes Verwaltungs- recht II	Modul 11.2 Praxisbezogene Seminare, Pro- jekte und Hoch- schulforum	Modul 9.2 Verwaltungs- praxis II
3. Studienjahr	Modul 4.3 Öffentliche Betriebswirt- schaftslehre III	Modul 5.3 Externes und Internes Rech- nungswesen III	Modul 6.3 Öffentliches Fi- nanzmanage- ment III	Modul 7.3 Personal- und Organisations- management III	Modul 10.3 Wahlmodul	Modul 12.3 Bachelorarbeit (Thesis)	Modul 9.3 Verwaltungs- praxis III	

Studienverlaufsplan

Bachelor of Arts / Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft / Handlungsfeld Verwaltungsinformatik

1. Studienjahr	Modul 1.1 Einführung in das Studium	Modul 2.1 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedin- gungen des Verwaltungs- handelns I	Modul 3.1 Wirtschaftswis- senschaftliche Grundlagen	Modul 5.1 Externes und Internes Rech- nungswesen I	Modul 6.1 Öffentliches Finanzmanage- ment I	Modul 7.1 Personal- und Organisations- management I	Modul 8.1 Besonderes Verwaltungs- recht I	Modul 9.1 Verwaltungsin- formatik I	Modul 10.1 Verwaltungs- praxis I
2. Studienjahr	Modul 2.2 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedin- gungen des Verwaltungs- handelns II	Modul 4.2 Öffentliche Betriebswirt- schaftslehre II	Modul 5.2 Externes und Internes Rech- nungswesen II	Modul 6.2 Öffentliches Finanzmanage- ment II	Modul 7.2 Personal- und Organisations- management II	Modul 8.2 Besonderes Verwaltungs- recht II	Modul 9.2 Verwaltungsin- formatik II	Modul 11.2 Praxisbezoge- ne Seminare, Projekte und Hochschulfo- rum	Modul 10.2 Verwaltungs- praxis II
3. Studienjahr	Modul 4.3 Öffentliche Betriebswirt- schaftslehre III	Modul 5.3 Externes und Internes Rech- nungswesen III	Modul 6.3 Öffentliches Finanzmanage- ment III	Modul 7.3 Personal- und Organisations- management III	Modul 9.3 Wahlmodul Verwaltungsin- formatik	Modul 12.3 Bachelorarbeit (Thesis)	Modul 10.3 Verwaltungs- praxis III		

Anlage II zur Studienordnung: Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften

Einleitung

Während der berufspraktischen Studienzeiten finden in der Regel wöchentlich Arbeitsgemeinschaften statt (§ 27 Abs. 3 APOVwD-E2/3). Daran haben alle Studierenden nach § 10 Abs.1 der Studienordnung (StO) teilzunehmen.

Die Studierenden - mit Ausnahme der Studierenden der Deutschen Rentenversicherung - nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil, die bei den Kommunalen Studieninstituten (KSI) durchgeführt werden. Die Arbeitsgemeinschaften dienen grundsätzlich dem Transfer der Inhalte der Fachstudien in die Berufspraxis (§ 10 Abs. 2 StO). Zu dieser Zielsetzung werden in den Modulhandbüchern als mögliche Arten der Lehrveranstaltung vertiefende Übungen an Hand von Beispielen aus der Praxis, Gruppenarbeit sowie Exkursionen vorgeschlagen.

Die Lehrveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften sind in drei Bereiche mit einem jeweils vorgegebenen Zeitrahmen aufgeteilt:

	Öffentliches Recht	Privatrecht	Finanzwirtschaft/ Öffentliche BWL	Σ
Verwaltungspraktikum I				
Verwaltung	34 Std.	8 Std.	10 Std.	52 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	26 Std.	10 Std.	16 Std.	52 Std.
Verwaltungspraktikum II				
Verwaltung	38 Std.	8 Std.	14 Std.	60 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	18 Std.	10 Std.	32 Std.	60 Std.

Die weitere inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften obliegt den Kommunalen Studieninstituten. Die nachfolgende Tabelle enthält Vorschläge für einzelne Fächer mit am Studienfortschritt ausgerichteten Lerninhalten sowie Empfehlungen für eine praxisorientierte Umsetzung.

Ergänzende Hinweise:

Neben der praxisorientierten Wiederholung und Vertiefung der Lehrinhalte der Fachstudien haben die Lehrbeauftragten aufgrund der Rahmenvorgaben der Modulhandbücher auch die Möglichkeit, auf aktuelle Themen und Rechtsprobleme sowie neuere Entwicklungen in der Verwaltung einzugehen. Zudem können die bestehenden Freiräume genutzt werden, nicht in den Studienmodulen vorgesehene Fächer (z. B.: Ausländerrecht, Schulrecht etc.) soweit in den Arbeitsgemeinschaften zu behandeln, als dies der Abrundung der Ausbildung insgesamt dient (Vertiefung von Themen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Kennenlernen neuer Rechtsmaterien).

Dem Modulprinzip der Fachstudien an der FHöV folgend sollen Fächer, die für das weitere Studium nicht mehr relevant sind, grundsätzlich nicht mehr Gegenstand der Arbeitsgemeinschaften sein. Die zu den Querschnittsbereichen zählenden Fächer Allgemeines Verwaltungsrecht, Privatrecht, Haushaltsrecht, Rechnungswesen und Öffentliche Betriebswirtschaftslehre können in beiden Praktikumsphasen behandelt werden, auch wenn diese bereits in den Fachstudien abgeschlossen sind.

Die Fächer Allgemeines Verwaltungsrecht sowie Staats- und Verfassungsrecht können in den Fächern des Besonderen Verwaltungsrechts mit behandelt werden, sofern sie in einem Sachzusammenhang stehen.

Die Durchführung von Exkursionen (z. B. zu Gerichten, Eigenbetrieben, Sitzungen kommunaler Gremien) wird ausdrücklich empfohlen. Mit Blick auf die in mindestens einem Theoriemodul stattfindende mündliche Prüfung und das Kolloquium sollten auch Prüfungssimulationen und Vortragsübungen angeboten werden.

Verwaltungspraktikum I
Öffentliches Recht

Verwaltung	34 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	26 Std.

Fach: Allgemeines Verwaltungsrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Formen des Verwaltungshandelns - Gebundenheit des Verwaltungshandelns - fehlerhaftes Verwaltungshandeln - Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln	- Formen des Verwaltungshandelns - Gebundenheit des Verwaltungshandelns - fehlerhaftes Verwaltungshandeln - Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln	- Einführung in die Fertigung von Bescheiden - Wiederholung von Lösungstechniken - Fallbesprechungen aus der Praxis - Zusammenstellen eines Sachverhaltes aus Akten

Fach: Beamtenrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Wesen und Bedeutung des Beamtenverhältnisses - Rechtsgrundlagen - Beamtenrechtliche Grundbegriffe - Gliederung der Beamtenverhältnisse - Laufbahnrecht - Ernennung - Beendigung des Beamtenverhältnisses	- Wesen und Bedeutung des Beamtenverhältnisses - Rechtsgrundlagen - Beamtenrechtliche Grundbegriffe - Gliederung der Beamtenverhältnisse - Laufbahnrecht - Ernennung - Beendigung des Beamtenverhältnisses - Rechtsstellung - Personalverteilungsentscheidungen	- Vorbereitung Beratungsgespräch über Möglichkeiten Eintritt in den Ruhestand - Stellenbesetzungsverfahren in der Praxis (von Ausschreibung bis Einstellung) - Erarbeitung und Ausgestaltung des Beurteilungswesens, Bedeutung und Probleme in der Praxis - Erarbeitung der Herangehensweise bei längerfristigen Erkrankungen bis hin zur Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit - Vorbereitung Beratungsgespräch über Möglichkeiten Eintritt in den Ruhestand - Stellenbesetzungsverfahren in der Praxis (von Ausschreibung bis Einstellung) - Erarbeitung und Ausgestaltung des Beurteilungswesens, Bedeutung und Probleme in der Praxis - Erarbeitung der Herangehensweise bei längerfristigen Erkrankungen bis hin zur Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit - Überblick über Besoldungs- und Versorgungsrecht - Vertiefung Wechsel der Behörde anhand praktischen Beispiel

Fach: Kommunalrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Rechtsquellen - Träger der kommunalen Selbstverwaltung - Selbstverwaltungsgarantie - Aufgaben der Verbandsgemeinden und der Landkreise - Staatsaufsicht - Satzungsrecht - öffentliche Bekanntmachungen	- Rechtsquellen - Träger der kommunalen Selbstverwaltung - Selbstverwaltungsgarantie - Aufgaben der Verbandsgemeinden und der Landkreise - Staatsaufsicht - Satzungsrecht - öffentliche Bekanntmachungen - Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder - Inkompatibilität - Wahl des Gemeinderates	- Tagesordnung analysieren - Vergleiche: Hauptsatzungen verschiedener Körperschaften - Besprechung von konkreten Fällen aus der Praxis - Besprechung aktueller Themen (Presse) - Besprechung von öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen - Verwaltungsbetriebswirtschaft: Beteiligungsbericht einer Kommune kennen lernen - Gruppenarbeit anhand konkreter Fälle mit Vortrag

Fach: Recht der sozialen Sicherung

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Aufgaben, Leistungen und Träger - Zuständigkeit - Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen der SH und der Grundsicherung - Besondere Anspruchsvoraussetzungen der Grundsicherung nach dem SGB XII und II		- Der/dem Studierenden sollte ein ausgefüllter Antrag auf eine Leistung zu Lebensunterhalt in einfachen Fällen vorgelegt werden. Danach sollte sie/er - einen Sachverhalt zusammenstellen - Vollständigkeit überprüfen - Verfahren zur Vervollständigung des Antrags darstellen unter Berücksichtigung der Vorschriften des SGB I und X (§§ 16, 60 ff. SGB I; § 21 SGB X) - einen Lösungsvorschlag erarbeiten - Maßnahmen zur nachträglichen Wiederherstellung der Nachrangigkeit einleiten - zum Verfahren in der Praxis recherchieren - vertiefende Lösung eines vorgegebenen Sachverhalts

Privatrecht

Verwaltung	8 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	10 Std.

Fach: Privatrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Rechtsgeschäftslehre - Besitz und rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen - gesetzliche Schuldverhältnisse	- Rechtsgeschäftslehre - Besitz und rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen - gesetzliche Schuldverhältnisse	- Einfach gelagerte zivilrechtliche Rechtsfälle aus der Praxis sollten in der praktischen Bearbeitung von der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs, der vorprozessualen Korrespondenz unter anwaltlicher Mitwirkung, der Klageerhebung, der Durchführung des Mahn-/Erkenntnisverfahrens bis zur Vollstreckung nachgezeichnet werden, wobei die zivilprozessualen und vollstreckungsrechtlichen Aspekte aber nur in groben Zügen zu behandeln sind, da diese nicht Gegenstand der theoretischen Ausbildung sind. Die Praxisnähe kann dabei ergänzend durch Besuche von Gerichtsverhandlungen, Notaren, Rechtspflegern, Grundbuchämtern, Rechtsanwälten oder Rechtsämtern nach entsprechender Aufarbeitung eines Falles durch die Studierenden gesteigert werden. - Der rechtliche Facettenreichtum von Praxisfällen sollte durch rechtsübergreifende Betrachtungen und Lösungen dargestellt und aufgearbeitet werden. Beispiele: (1) Abschleppen eines PKW auf behördliche Anordnung und Beschädigung des Fahrzeugs auf dem Transportweg: Rechtmäßigkeit der Verfügung der Polizeibehörde prüfen, Transportkostenerstattung des Abschleppunternehmens aus Werkvertrag/GOA, Haftung des Abschleppunternehmens für Schäden am PKW auf dem Transportweg (2) Wahrnehmung und Durchsetzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen einer Kommune in einem privatrechtlich organisierten Versorgungsbetrieb (GmbH): Berührungspunkte zum Gesellschaftsrecht und zur GemO beleuchten.

Finanzwirtschaft/Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Verwaltung	10 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	16 Std.

Fach: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Erkenntnisobjekt der ÖBWL - konstitutive Entscheidungen des Betriebs - Externes Rechnungswesen (Aufgaben und Grundbegriffe; Inventar, Inventur und Bilanz; Grundlagen der Buchungstechnik; Grundlagen des doppelischen Rechnungswesens der Kommunen)	- Notwendigkeit betriebswirtschaftlicher Steuerung - Konstitutive Entscheidungen - Wirtschaftliche Betätigung - betriebliche Steuerlehre - Externes Rechnungswesen (Aufgaben und Grundbegriffe; Inventar, Inventur und Bilanz; Grundlagen der Buchungstechnik; Jahresabschluss; Grundlagen des doppelischen Rechnungswesens der Kommunen)	- Rechtsformwahl öffentlicher Betriebe Praxisbezug durch ein konkretes Beispiel eines öffentlichen Betriebes - Eigenbetriebe, Organisation, Entscheidungsorgane, Bilanz und GuV Praxisbezug durch Analyse der Organisation und Betätigung eines konkreten Eigenbetriebsbeispiels; Besuch von Werkausschusssitzungen - GmbH, Organisation, Entscheidungsorgane, Bilanz und GuV Praxisbezug durch Analyse der Organisation und Betätigung einer konkreten GmbH; Analyse der Vertretung des Trägers - Betrieb gewerblicher Art, Begriff, Anwendungsbeispiele, steuerliche Konsequenzen Praxisbezug durch ein örtliches Beispiel - Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung - Standortfaktoren / Standortentscheidungen der örtlichen Betriebe - Grundlagen der Doppik / Dreikomponentenrechnung / Grundfälle der doppelischen Verbuchung Praxisbezug durch konkrete Beispiele von grundlegenden Geschäftsfällen der Kommune

Verwaltungspraktikum II
Öffentliches Recht

Verwaltung	38 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	18 Std.

Fach: Allgemeines Verwaltungsrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Aufhebung von Verwaltungsakten - förmliches Verwaltungsverfahren - Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte - öffentlich-rechtliche Ansprüche - Verwaltungszwang - Recht der öffentlichen Sachen	- Aufhebung von Verwaltungsakten - förmliches Verwaltungsverfahren - Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte - öffentlich-rechtliche Ansprüche - Verwaltungszwang - Recht der öffentlichen Sachen	- Vertiefung bzgl. der Fertigung von Bescheiden - Vorbereitung auf eine Verfahrensvertretung bzw. Prozessvertretung - Vortragsübungen, insbes. Rücksprache - praktische Fall- und Klausurübungen

Fach: Baurecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Grundlagen des Baurechts - Bauordnungsrecht: Grundlagen - Baugenehmigungsverfahren - Bauplanungsrecht: Grundlagen		- Besprechung von Baugenehmigungsüberprüfungen anhand des Aufbauschemas der FHöV. - Erstellen von bauaufsichtlichen Verfügungen anhand von aufbereiteten Akten.

Fach: Beamtenrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Rechtsstellung der Beamten - Personalverteilungsentscheidungen	- Rechtsgrundlagen, Wesen und Zuordnung des Arbeits- und Tarifrechts - Kollektives und individuelles Arbeitsrecht unter Berücksichtigung der Tarifverträge im öffentlichen Dienst	- Vertiefung Wechsel der Behörde anhand praktischem Beispiel - Erarbeitung von Urteilen im Disziplinarrecht - Zeugniserstellung und -prüfung anhand praktischem Beispiel - Erarbeitung von Urteilen im Haftungsrecht - Erarbeitung von Urteilen im Haftungsrecht - Kündigungsverfahren und –gründe im Anwendungsbereich TVöD/TV-L - Gegenüberstellung Entgelt/Besoldung anhand konkretem Beispiel - Erfahrungsaustausch zu LOB - Arbeitsvertragsmuster und Probleme bei befristeten Arbeitsverträgen

Fach: Kommunalrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Ehrenamt, ehrenamtl. Tätigkeit - Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder - Inkompatibilität - Aufgaben der Organe - Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates - Form der Sitzung - Ausschlussgründe - Beschlussfähigkeit		Workshop: Simulieren einer Ratssitzung vor Ort mit Rollenverteilung

Privatrecht

Verwaltung	8 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	10 Std.

Fach: Privatrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Vertragliche Schuldverhältnisse - Kauf- und Werkvertrag - Grundstücksrecht	- Vertragliche Schuldverhältnisse - Kauf- und Werkvertrag - Grundstücksrecht	siehe Verwaltungspraktikum I

Finanzwirtschaft/Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Verwaltung	14 Std.
Verwaltungsbetriebswirtschaft	32 Std.

Fach: Kommunales Haushaltsrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Grundlagen - Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes - Haushaltssatzung - Haushaltsgrundsätze	- Grundlagen - Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes - Haushaltssatzung - Haushaltsgrundsätze	- Vertiefende Fallbearbeitung anhand praktischer Geschäftsvorfälle (z.B. auf der Grundlage von Rechnungen) - Planspiel: Von der Veranschlagung bis zur Ausführung und Kontrolle einzelner Maßnahmen - Grundzüge des Anordnungs- und Kassenwesens

Fach: Staatliches Haushaltsrecht

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Landeshaushaltsgesetz und Haushaltsplan - Struktur der Mittelbewirtschaftung - Haushaltsgrundsätze - Zuwendungen - öffentliche Aufträge	- Landeshaushaltsgesetz und Haushaltsplan - Struktur der Mittelbewirtschaftung - Haushaltsgrundsätze - Zuwendungen - öffentliche Aufträge	- Fälle aus dem Jahresbericht des Rechnungshofs - vertiefende Aufgaben des Haushaltsbeauftragten anhand von Problemstellungen - Beispiele aus dem Zuwendungsrecht (Verzahnung zw. staatlicher und kommunaler Haushaltswirtschaft)

Fach: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Lerninhalte Verwaltung	Lerninhalte Verwaltungsbetriebswirtschaft	Lehrveranstaltungen
- Externes Rechnungswesen (Jahresabschluss; Jahresabschluss im doppischen Haushalt; Bilanzanalyse und Bilanzpolitik werden erst im FS III behandelt) - Internes Rechnungswesen (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung)	- Externes Rechnungswesen (Jahresabschluss im doppischen Haushalt; Bilanzanalyse und Bilanzpolitik werden erst im FS III behandelt) - Internes Rechnungswesen (Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung wird erst im FS III behandelt) - Betrieblicher Finanzprozess - Wirtschaftlichkeitsrechnung (Grundlagen) - Controlling (Grundlagen) - Marketing (Grundlagen)	- Praxisbezug durch örtliche Beispiele

Anlage III zur Studienordnung: Besondere Bestimmungen für die berufspraktischen Studienzeiten

1. Ziele der Ausbildung
 - 1.1 Die Ausbildung ist auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (APOVwD-E2/3) im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden auf den Erwerb der berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben im dritten Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen erforderlich sind.
 - 1.2 Die Studierenden sollen nach Abschluss der Ausbildung befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 1 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sich auf jedem Dienstposten im Einstiegsamt der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie
 - 1.2.1 über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften verfügen,
 - 1.2.2 fähig und bereit sein,
 - Entscheidungen sachgerecht und effizient vorzubereiten sowie zügig zu treffen,
 - sich in Sprachverhalten und Schreibweise auf ihre jeweiligen Partnerinnen und Partner einzustellen,
 - in Teams und Projekten mitzuarbeiten und andere zu motivieren, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
 - eigene Standpunkte einzunehmen und Konflikte sachbezogen auszutragen,
 - 1.2.3 die Funktion der Verwaltung im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können.

2. Durchführung der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung gliedert sich in drei Studienjahre; diese sind wieder unterteilt in Studien- und Praxisphasen.

Die Aufteilung im Einzelnen ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage I zur StO).

Nach § 1 Abs. 2 und § 23 APOVwD-E2/3 finden die Lehrveranstaltungen der Fachstudien in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Verwaltung - (Fachhochschule) statt. Die berufspraktischen Studienzeiten durchlaufen die Studierenden in den Ausbildungsbehörden. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten sind in Planung und praktischer Durchführung inhaltlich so weit wie möglich aufeinander abzustimmen.

Einerseits unterstützt die Fachhochschule die berufspraktische Ausbildung in wissenschaftlicher Hinsicht. Andererseits sollen die Erfahrungen aus den berufspraktischen Studienzeiten für die Lehrveranstaltungen in den Fachstudien nutzbar gemacht werden. Dies setzt einen regelmäßigen Ideen- und Erfahrungsaustausch der an der Ausbildung Beteiligten voraus. Bei der Fachhochschule wird zu diesem Zweck ein/e Praxisbeauftragte/r der FHöV gem. § 6 StO bestellt.

Weiterhin wird eine regelmäßige gemeinsame Konferenz (Ausbildungskonferenz) gem. § 7 StO sowie ein „Ständiger Arbeitskreis Praxis“ gem. § 8 StO eingerichtet.

2.2 Die Studierenden verbringen die berufspraktische Studienzeit grundsätzlich bei ihrer Ausbildungsbehörde (Stammbehörde). Für die Dauer von zwei bis drei Monaten sollen die Anwärterinnen und Anwärter bei einer anderen geeigneten Stelle, auch im Ausland, in der Privatwirtschaft oder bei Verbänden, ein Gastpraktikum absolvieren (§ 27 Abs. 2 APOVwD-E2/3).

Von der Möglichkeit eines Gastpraktikums sollte Gebrauch gemacht werden. Das Gastpraktikum dient dem Ziel, den Blick über die eigene Dienststelle hinaus zu weiten. Studierende kommunaler Ausbildungsbehörden können Einblick in wichtige Aufgabengebiete der staatlichen Verwaltung, Studierende der staatlichen Verwaltung einen Einblick in die kommunale Selbstverwaltung, insbesondere in die planenden und gestaltenden Aufgaben der Kommunen, erhalten. Ein Gastpraktikum in der Privatwirtschaft oder bei Verbänden soll insbesondere dazu dienen, wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden zu vertiefen und die Arbeitsweise des privaten oder intermediären Sektors kennenzulernen.

Zur Förderung der Internationalisierung der Bachelorstudiengänge kommen auch Stellen im Ausland in Betracht, sofern ausreichende Sprachkenntnisse bei den Studierenden vorhanden sind und der Aufenthalt den Ausbildungszielen dient; insbesondere bieten sich Gastpraktika bei Partnergemeinden der Kommunen an.

2.3 Die berufspraktische Studienzeit wird in der Ausbildungsbehörde durch die Ausbildungsbeauftragte/den Ausbildungsbeauftragten durchgeführt und organisiert; er/sie erstellt einen individuellen Ausbildungsplan und überwacht dessen Durchführung.

Die/der Ausbildungsbeauftragte wird durch die jeweilige ausbildende Behörde vorgeschlagen und durch den Leiter/die Leiterin des Fachbereiches Verwaltung bestellt.

Zur/zum Ausbildungsbeauftragten sollten Beamtinnen/Beamte mit mindestens der Befähigung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt oder entsprechende Beschäftigte bestellt werden, die eine für die Durchführung der Ausbildung notwendige Ausbildungserfahrung und ausreichende pädagogische Fähigkeiten besitzen. Diese Voraussetzungen sind durch langjährige Berufs- und Ausbildungspraxis bzw. durch Teilnahme an einem AdA-Lehrgang zu belegen.

3. Funktion der Studienordnung für die berufspraktischen Studienzeiten

3.1 Die Module der Fachstudien bilden die Grundlage

- für die Auswahl von Ausbildungsplätzen der Praxismodule,
- für die Erstellung inhaltlich konkretisierter Ausbildungspläne für den einzelnen Ausbildungsplatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienganges sowie
- für das Angebot geeigneter Fortbildungsveranstaltungen für Ausbilderinnen und Ausbilder.

Die Studienordnung weist die Verzahnung von berufspraktischen Studieninhalten und Inhalten der Fachstudien aus; dazu dienen die unter Nr. 4 dargestellten Feinziele der berufspraktischen Studienzeiten.

3.2 Art und Reihenfolge der Ausbildungsplätze sollen für die einzelnen Studierenden in der Stammbehörde und der/den weiteren Ausbildungsbehörde/n grundsätzlich so festgelegt werden, dass diese zumindest folgende Verwaltungsfunktionen kennen lernen:

- Aufgabenkreis und -erledigung in einer Kommunalverwaltung oder
- Aufgabenkreis und -erledigung in einer allgemeinen staatlichen Verwaltung oder einer Sonderbehörde und
- Querschnittsfunktionen sowie
- Aufgabenbewältigung in publikumsintensiven Arbeitsbereichen.

3.3 Die Ausbildung während der berufspraktischen Studienzeiten kann nicht alle wissenschaftlichen Aspekte der Fachstudien erfassen. Sie bietet demgegenüber aber verstärkt die Möglichkeit, die Handlungskompetenz im Zusammenspiel von Fachkompetenz sowie organisatorisch-methodischer und sozialer Kompetenz einzuüben und zu entwickeln. Es muss daher exemplarisch ausgebildet werden. Dabei hat eine konzentrierte schwerpunktmäßige Unterweisung an wenigen Stellen Vorrang vor einem nur kurzzeitigen Einsatz in einer Vielzahl von Aufgabengebieten.

3.4 Die organisatorische Einbindung in den Studiengang und ihre unterschiedliche Dauer bedingen, dass Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten hinsichtlich der an die Studierenden gerichteten Leistungsanforderungen nicht durchgängig unmittelbar vergleichbar sind. So sollen die Studierenden zu Beginn der berufspraktischen Ausbildung zunächst erste Erfahrungen im Praxisfeld sammeln und sich u. a. über Aufgaben, Organisation, Arbeitsweisen und Außenbeziehungen der Ausbildungsbehörden informieren. Mit Fortschreiten in der berufspraktischen Ausbildung sollen die Studierenden zur eigenständigen Einarbeitung in Laufbahnaufgaben befähigt werden und zur selbstständigen Anwendung der bis dahin erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage sein.

4. Feinziele der berufspraktischen Studienzeiten

Die Feinziele der berufspraktischen Studienzeiten sollen sich an den Inhalten und Zielen der durchlaufenen Module orientieren.

4.1 Verwaltungsstruktur

4.1.1 Behördenaufbau und Aufgabenstellung

Die Studierenden sollen die Grundsätze der Aufbauorganisation, die Grundlagen des Verwaltungshandelns und das Zusammenwirken verschiedener Organisationseinheiten bei der täglichen Verwaltungsarbeit am Beispiel ihrer Ausbildungsbehörde kennen lernen und in der Lage sein, diese Erkenntnisse auf die Gegebenheiten anderer Behörden zu übertragen.

Insbesondere sollen die Studierenden

- die Organisationsform der Behörden bestimmen und die Kriterien für die Abgrenzung der jeweiligen Arbeitsbereiche erklären können,
- die Befugnisse und das Zusammenwirken beim Verwaltungshandeln kennen lernen und die Stellung und Bedeutung der verschiedenen Funktionsträger sowie der beteiligten Organisationseinheiten anhand geeigneter Vorgänge beschreiben können,
- das für eine Aufgabe zuständige Sachgebiet ermitteln und dessen Zuständigkeit begründen können sowie
- durch das Kennenlernen der Aufgaben der Behörden einen Eindruck von den verschiedenen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns erhalten.

4.1.2 Zusammenwirken der Behörden

Die Studierenden sollen die Stellung ihrer Ausbildungsbehörden im Gesamtgefüge der Verwaltung sowie das Zusammenwirken verschiedener Behörden erkennen und erläutern können.

Insbesondere sollen sie

- die Aufgaben und die Bedeutung ihrer Ausbildungsbehörden als Teil der öffentlichen Verwaltung beschreiben können,
- die verschiedenen Ebenen und Bezugsfelder im Kontakt mit anderen Behörden anhand von Beispielen erläutern können,
- das Zusammenwirken verschiedener Behörden in ressortübergreifenden Fragen kennen lernen und den sachlichen Grund für die Beteiligung der anderen Behörden beschreiben können.

4.1.3 Öffentlichkeitsbezug der Verwaltung

Die Studierenden sollen die Beziehungen der Verwaltung zur Öffentlichkeit und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effektive und kundenorientierte Verwaltung kennen lernen und beschreiben können.

Insbesondere sollen sie

- die verschiedenen Anlässe und Formen der Kontaktaufnahme einer Behörde mit der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Presse, Gremien u. a.) erkennen,
- entscheiden können, welche Art der Kontaktaufnahme in der jeweiligen Situation für die Aufgabenerledigung am zweckmäßigsten ist und dabei gleichzeitig den Erfordernissen einer kundenorientierten Verwaltung bestmöglich Rechnung trägt,
- erkennen, dass es auch Aufgabe der Verwaltung ist, die Öffentlichkeit berührende Vorgänge von sich aus aufzugreifen.

4.2 Verwaltungshandeln

4.2.1 Steuerung des Arbeitsablaufs

Die Studierenden sollen die Möglichkeit der Steuerung von Arbeitsabläufen kennen lernen und in der Lage sein, Arbeitsschritte rationell zu gestalten und zu formulieren, bestehende Verfahrensabläufe auf Effektivität und Effizienz hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen.

Insbesondere sollen sie

- moderne Informations- und Kommunikationstechniken zur rationellen Bewältigung von wiederkehrenden Vorgängen anwenden und ihre Vor- und Nachteile abwägen können,
- Techniken zur Steuerung von Arbeitsabläufen durch Verfügungen, Vordrucke, Arbeits- und Dienstanweisungen anwenden können,
- Arbeitsabläufe unter Anwendung geeigneter Steuerungstechniken ziel-, ergebnis- und kostenorientiert festlegen und dabei die Beteiligung anderer Stellen berücksichtigen können,
- beurteilen können, ob ein Vorgang entscheidungsreif oder abgeschlossen ist.

4.2.2 Beschaffen und Aufbereiten von Informationen

Die Studierenden sollen die zum Bearbeiten eines Vorgangs erforderlichen Informationen in ziel- und ergebnisorientierter Weise beschaffen, festhalten und sachgerecht aufbereiten können.

Insbesondere sollen sie

- erkennen können, ob für das Tätigwerden der Verwaltung alle entscheidungserheblichen Informationen in der gebotenen Form (ggf. schriftliche Unterlagen, wie Urkunden, beglaubigte Kopien usw.) vorhanden sind,
- die Bedeutung vorhandener Informationen beurteilen und aus umfangreichen Unterlagen die für eine Entscheidung wesentlichen Informationen in logischer Reihenfolge kurz und übersichtlich zusammenstellen können,
- die Möglichkeiten zur Vervollständigung der Informationen kennen (z. B. Anruf, schriftliche oder mündliche Stellungnahme, Akteneinsicht, Amtshilfersuchen, Internetrecherche) und entscheiden können, welche Form der Informationsbeschaffung im Einzelfall angemessen bzw. erforderlich ist,
- den wesentlichen Inhalt von Gesprächen aufzeichnen bzw. in Ergebnisprotokollen oder Verhandlungsniederschriften umsetzen können.

4.2.3 Informationsverarbeitung und Entscheidung

Die Studierenden sollen Entscheidungen abschließend vorbereiten, rechtlich begründen und deren Auswirkungen einschätzen sowie Vorschläge zur Durchsetzung unterbreiten können.

Insbesondere sollen sie

- anhand eines vorgegebenen Sachverhalts entscheiden können, welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei einer Entscheidung zu beachten und wie sie anzuwenden sind,
- Entscheidungen nach Form und Inhalt zutreffend gestalten können,
- die Auswirkungen (Folgen und Wirkungen) einer Entscheidung einschätzen und die zur Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen nennen und begründen können.

4.3 Geschäftsablauf

4.3.1 Verwaltungsinterner Schriftverkehr

Die Studierenden sollen die Arten des verwaltungsinternen Schriftverkehrs formgerecht anwenden können.

Insbesondere sollen sie

- im jeweiligen Einzelfall entscheiden können, ob und in welcher Form sie schriftlich tätig werden müssen (z.B. Vermerk, Einzel- und Rundschreiben, Fax, E-Mail usw.),
- Vermerke und Verfügungen nach den Formvorschriften (Geschäftsordnung, Dienstordnung u. a.) selbstständig anfertigen können.

4.3.2 Verwaltungsexterner Schriftverkehr

Die Studierenden sollen verwaltungsexternen Schriftverkehr durchführen können, insbesondere formlose Schreiben, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide hinsichtlich Stil, Darstellung des Sachverhalts, Rechtsbehelfsbelehrungen und Bekanntgabearten.

Insbesondere sollen sie

- sich darin üben, sachlich und höflich zu formulieren sowie logisch aufgebaute und für die fachlich unkundigen Empfängerinnen bzw. Empfänger leicht verständliche Schriftsätze zu verfassen,
- entscheiden und begründen können, ob und ggf. welche Rechtsbehelfsbelehrung im konkreten Einzelfall in Betracht kommt,
- die Bekanntgabearten, insbesondere die Zustellung, beherrschen sowie begründen können, welche Art jeweils erforderlich und zweckmäßig ist.

4.3.3 Aktenführung

Die Studierenden sollen die wesentlichen Vorschriften und Hilfsmittel einer ordnungsgemäßen Aktenführung kennen und anwenden können.

Insbesondere sollen sie

- begründen können, warum eine ordnungsgemäße Aktenführung notwendig ist,
- über den Aufbau und die Funktion eines Aktenplanes und eines Aktenverzeichnisses informiert sein und diese anwenden können, Akten anlegen und führen können,
- erkennen, wie Vorgänge zu behandeln sind, die mehrere Organisationseinheiten und Aktenzeichen betreffen,
- beurteilen können, wann eine Akte für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt wird, damit sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen archiviert werden kann.

4.4 Rollenverhalten

4.4.1 Beziehungen zu externen Kundinnen und Kunden

Die Studierenden sollen die aus ihrer künftigen Funktion im öffentlichen Dienst gegenüber der Allgemeinheit erwachsenden Verpflichtungen akzeptieren, die von externen Kundinnen und Kunden an sie gestellten Erwartungen richtig einschätzen und kritisch würdigen sowie durch ihr Auftreten und Verhalten einen aktiven Beitrag zu einer kundenorientierten Verwaltung leisten können.

Insbesondere sollen sie

- den unmittelbaren Kontakt zu Kundinnen und Kunden als eine Möglichkeit der zielbezogenen Aufgabenerledigung erkennen und in offenen und freundlichen Gesprächen unmissverständliche Informationen weitergeben können,
- die Fähigkeit entwickeln, sich mit den Bedürfnissen der Rat- und Hilfesuchenden auseinanderzusetzen,
- sich darin üben, Kundinnen und Kunden, die Anträge stellen, umfassend über ihre Ansprüche und die zu deren Erfüllung bestehenden Voraussetzungen und Bedingungen zu beraten,
- in der Lage sein, den Kundinnen und Kunden die allgemein bindenden Rechtsnormen als Rahmen für die Verwirklichung anzuerkennender Ansprüche deutlich zu machen und ungerechtfertigte Anträge in angemessener Form zurückzuweisen.

4.4.2 Verwaltungsinterne Beziehungen

Die Studierenden sollen die verschiedenen Bezugspersonen innerhalb der Verwaltung kennen und sich auf sie einstellen können. Hierbei kann es sich um interne Kundinnen und Kunden, denen gegenüber Leistungen erbracht werden, sowie um Kolleginnen und Kollegen und um Vorgesetzte handeln.

Insbesondere sollen sie

- Leistungen für interne Kundinnen und Kunden unter den gleichen Qualitäts- und Effizienzmaßstäben wie für externe Kundinnen und Kunden erbringen,
- ihre künftigen Aufgaben auch als beratende und unterstützende Mitarbeit für die Vorgesetzten verstehen sowie die sich aus den jeweiligen Führungskonzepten ergebenden Möglichkeiten für eine selbstständige und verantwortungsvolle Tätigkeit nutzen können,
- in konstruktiver Weise Kritik üben, berechtigte Kritik in konstruktiver Weise aufnehmen und Konflikte sachbezogen austragen,
- sich mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in kooperativer Arbeitsweise üben, während der Erörterung von Sachfragen in Gruppen den Stand der Diskussion überblicken, eigene Beiträge dazu leisten können sowie Verhandlungstechniken einsetzen können,
- die für Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Grundsätze von Führung und Zusammenarbeit verstehen und anwenden können.

4.5 Bildung von Wertestrukturen

Die Studierenden sollen auch während der berufspraktischen Ausbildung ihre Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie bereit und in der Lage sind,

- demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Wertevorstellungen zu entsprechen,
- den Prozess der europäischen Integration zu unterstützen,
- persönliche Werturteile und Verhaltensweisen zu reflektieren,
- selbstständig und eigeninitiativ zu handeln sowie Verantwortung zu übernehmen,
- im Zusammenleben und in der Zusammenarbeit mit anderen Toleranz, Solidarität und Kooperationsbereitschaft zu zeigen,
- sich auf wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen und die Notwendigkeit lebenslangen Lernens zu akzeptieren.

Anlage IV zur Studienordnung: Prüfungspläne

Studiengang Verwaltung: Handlungsfeld Allgemeine Verwaltung			
Modul-Nr./ Studienjahr	Modulbezeichnung	Credits (180)	Leistungsnachweise
1.1	Einführung in das Studium	8	Erfolgreiche Teilnahme
2.1	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	12	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
2.2	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	10	Klausur, mündliche Prüfung
3.1	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
3.2	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.1	Öffentliches Finanzmanagement I	5	Klausur, Referat/Präsentation mündliche Prüfung
4.2	Öffentliches Finanzmanagement II	5	Klausur, Referat/Präsentation mündliche Prüfung
4.3	Öffentliches Finanzmanagement III	4	Klausur, mündliche Prüfung
5.1	Besonderes Verwaltungsrecht I	9	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.2	Besonderes Verwaltungsrecht II	9	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.3	Besonderes Verwaltungsrecht III	6	Klausur, mündliche Prüfung
6.1	Personal- und Organisationsmanagement I	7	Klausur (auch als theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC), Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.2	Personal- und Organisationsmanagement II	8	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.3	Personal- und Organisationsmanagement III	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.1	Verwaltungspraxis I	25	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
7.2	Verwaltungspraxis II	26	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
7.3	Verwaltungspraxis III	14 (ohne Thesis)	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
8.3	Wahlmodul	4	Mündliche Prüfung
9.2	Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	5	Referat/Präsentation, Hausarbeit, Projektbericht
10.3	Bachelorarbeit (Thesis)	8 2	Schriftliche Bachelorarbeit; Kolloquium

Studiengang Verwaltung: Handlungsfeld Verwaltungsinformatik			
Modul-Nr./ Studienjahr	Modulbezeichnung	Credits (180)	Leistungsnachweise
1.1	Einführung in das Studium	8	Erfolgreiche Teilnahme
2.1	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	12	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
2.2	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	10	Klausur, mündliche Prüfung
3.1	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
3.2	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.1	Öffentliches Finanzmanagement I	5	Klausur, Referat/Präsentation mündliche Prüfung
4.2	Öffentliches Finanzmanagement II	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.3	Öffentliches Finanzmanagement III	4	Klausur, mündliche Prüfung
5.1	Besonderes Verwaltungsrecht I	6	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.2	Besonderes Verwaltungsrecht II	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.3	Besonderes Verwaltungsrecht III	6	Klausur, mündliche Prüfung
6.1	Personal- und Organisationsmanagement I	4	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.2	Personal- und Organisationsmanagement II	8	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.3	Personal- und Organisationsmanagement III	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.1	Verwaltungsinformatik I	6	Klausur (auch als theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC), mündliche Prüfung
7.2	Verwaltungsinformatik II	4	Klausur: Theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC, Referat/Präsentation mündliche Prüfung
7.3	Wahlmodul Verwaltungsinformatik	4	Mündliche Prüfung mit praktischen Aufgabenstellungen am PC
8.1	Verwaltungspraxis I	25	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
8.2	Verwaltungspraxis II	26	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
8.3	Verwaltungspraxis III	14 (ohne Thesis)	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
9.2	Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	5	Referat/Präsentation, Hausarbeit, Projektbericht
10.3	Bachelorarbeit (Thesis)	8 2	Schriftliche Bachelorarbeit; Kolloquium

Studiengang Verwaltung: Handlungsfeld Straßen- und Verkehrsrecht			
Modul-Nr./ Studienjahr	Modulbezeichnung	Credits (180)	Leistungsnachweise
1.1	Einführung in das Studium	8	Erfolgreiche Teilnahme
2.1	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	12	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
2.2	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	10	Klausur, mündliche Prüfung
3.1	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
3.2	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.1	Öffentliches Finanzmanagement I	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.2	Öffentliches Finanzmanagement II	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.3	Öffentliches Finanzmanagement III	4	Klausur, mündliche Prüfung
5.1	Besonderes Verwaltungsrecht I	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.2	Besonderes Verwaltungsrecht II	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.3	Besonderes Verwaltungsrecht III	6	Klausur, mündliche Prüfung
6.1	Personal- und Organisationsmanagement I	7	Klausur (auch als theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC), Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.2	Personal- und Organisationsmanagement II	8	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.3	Personal- und Organisationsmanagement III	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.1	Straßen- und Verkehrsrecht I	4	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.2	Straßen- und Verkehrsrecht II	4	Klausur, mündliche Prüfung
7.3	Wahlmodul Straßen- und Verkehrsrecht	4	Mündliche Prüfung
8.1	Verwaltungspraxis I	25	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
8.2	Verwaltungspraxis II	26	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
8.3	Verwaltungspraxis III	14 (ohne Thesis)	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
9.2	Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	5	Referat/Präsentation, Hausarbeit, Projektbericht
10.3	Bachelorarbeit (Thesis)	8	Schriftliche Bachelorarbeit;
		2	Kolloquium

**Studiengang Verwaltung:
Handlungsfeld Recht der gesetzlichen Rentenversicherung**

Modul-Nr./ Studienjahr	Modulbezeichnung	Credits (180)	Leistungsnachweise
1.1	Einführung in das Studium	8	Erfolgreiche Teilnahme
2.1	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	12	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
2.2	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	10	Klausur, mündliche Prüfung
3.1	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
3.2	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.1	Personal- und Organisationsmanagement I	7	Klausur (auch als theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC), Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.2	Personal- und Organisationsmanagement II	8	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.3	Personal- und Organisationsmanagement III	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.1	Recht der sozialen Sicherung I	4	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.2	Recht der sozialen Sicherung II	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.1	Recht der gesetzlichen Rentenversicherung I	11	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.2	Recht der gesetzlichen Rentenversicherung II	11	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.3	Recht der gesetzlichen Rentenversicherung III	9	Klausur ReR Klausur VBR
7.1	Verwaltungspraxis I	25	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
7.2	Verwaltungspraxis II	26	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
7.3	Verwaltungspraxis III	14 (ohne Thesis)	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
8.3	Wahlmodul	4	Mündliche Prüfung
9.2	Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	5	Referat/Präsentation, Hausarbeit, Projektbericht
10.3	Bachelorarbeit (Thesis)	8	Schriftliche Bachelorarbeit;
		2	Kolloquium

Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft: Handlungsfeld Allgemeine Verwaltungsbetriebswirtschaft			
Modul-Nr./ Studienjahr	Modulbezeichnung	Credits (180)	Leistungsnachweise
1.1	Einführung in das Studium	8	Erfolgreiche Teilnahme
2.1	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	11	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
2.2	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	11	Klausur, mündliche Prüfung
3.1	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	7	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.2	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre II	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.3	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre III	6	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.1	Externes und internes Rechnungswesen I	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.2	Externes und internes Rechnungswesen II	2	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.3	Externes und internes Rechnungswesen III	3	Klausur, mündliche Prüfung
6.1	Öffentliches Finanzmanagement I	7	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.2	Öffentliches Finanzmanagement II	4	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.3	Öffentliches Finanzmanagement III	3	Klausur, mündliche Prüfung
7.1	Personal- und Organisationsmanagement I	8	Klausur (auch als theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC), Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.2	Personal- und Organisationsmanagement II	8	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.3	Personal- und Organisationsmanagement III	2	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
8.1	Besonderes Verwaltungsrecht I	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
8.2	Besonderes Verwaltungsrecht II	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
9.1	Verwaltungspraxis I	25	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
9.2	Verwaltungspraxis II	26	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
9.3	Verwaltungspraxis III	14 (ohne Thesis)	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
10.3	Wahlmodul	4	Mündliche Prüfung
11.2	Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	5	Referat/Präsentation, Hausarbeit, Projektbericht
12.3	Bachelorarbeit (Thesis)	8 2	Schriftliche Bachelorarbeit; Kolloquium

Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft: Handlungsfeld Verwaltungsinformatik			
Modul-Nr./ Studienjahr	Modulbezeichnung	Credits (180)	Leistungsnachweise
1.1	Einführung in das Studium	8	Erfolgreiche Teilnahme
2.1	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I	11	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
2.2	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II	10	Klausur, mündliche Prüfung
3.1	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	7	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.2	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre II	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
4.3	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre III	6	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.1	Externes und internes Rechnungswesen I	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.2	Externes und internes Rechnungswesen II	2	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
5.3	Externes und internes Rechnungswesen III	3	Klausur, mündliche Prüfung
6.1	Öffentliches Finanzmanagement I	4	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.2	Öffentliches Finanzmanagement II	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
6.3	Öffentliches Finanzmanagement III	3	Klausur, mündliche Prüfung
7.1	Personal- und Organisationsmanagement I	5	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.2	Personal- und Organisationsmanagement II	8	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
7.3	Personal- und Organisationsmanagement III	2	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
8.1	Besonderes Verwaltungsrecht I	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
8.2	Besonderes Verwaltungsrecht II	3	Klausur, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
9.1	Verwaltungsinformatik I	6	Klausur: theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC, mündliche Prüfung
9.2	Verwaltungsinformatik II	4	Klausur: theoretische und/oder praktische Fallbearbeitung am PC, Referat/Präsentation, mündliche Prüfung
9.3	Wahlmodul Verwaltungsinformatik	4	Mündliche Prüfung mit praktischen Aufgabenstellungen am PC
10.1	Verwaltungspraxis I	25	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
10.2	Verwaltungspraxis II	26	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
10.3	Verwaltungspraxis III	14 (ohne Thesis)	Rücksprache, Bericht, Vermerk, Protokollführung, Entscheidungsentwurf u. Ä.
11.2	Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum	5	Referat/Präsentation, Hausarbeit, Projektbericht
12.3	Bachelorarbeit (Thesis)	8 2	Schriftliche Bachelorarbeit; Kolloquium

Sonstige Veröffentlichungen

3526.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße 252 zwischen Bruchhausen und der L 253)

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße 252 zwischen Bruchhausen und der L 253. Die Ausbaulänge beträgt 1115 m, die geplante Fahrbahnbreite mindestens 5,50 m, wobei in Kurvenbereichen, soweit topografisch möglich, Aufweitungen vorgesehen sind. Weiterhin wird die Verkehrssicherheit durch Böschungssicherungen, Lage- und Höhenoptimierung sowie durch eine geregelte Entwässerung deutlich verbessert.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Cochem, den 1. Juli 2013

Der Leiter des LBM Cochem-Koblenz
Bernd Cornely

3527.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße 256 einschließlich eines neuen Gehweges in der Ortslage Breitscheid)

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße 256 einschließlich eines neuen Gehweges in der Ortslage Breitscheid. Die Ausbaulänge beträgt 211,346 m, die geplante Fahrbahnbreite 5,50 m. Weiterhin wird die Verkehrssicherheit durch Böschungssicherungen sowie durch eine geregelte Entwässerung deutlich verbessert.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Cochem, den 1. Juli 2013

Der Leiter des LBM Cochem-Koblenz
Bernd Cornely

3528.

Auflösung des Vereins „Pfälzerwaldverein Frohnhofen e.V.“

Der „Pfälzerwaldverein Frohnhofen e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Manfred Schaus, St. Wendeler Straße 7, 66901 Frohnhofen, anzumelden.

Frohnhofen, den 26. Juni 2013

Der Liquidator

3529.

Auflösung des Vereins „Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Osthofen e.V.“

Der Verein „Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Osthofen e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Hans Walter Reinhard, Bergblick 12, 67578 Gimsheim; Heike Willius, Nibelungenstraße 40, 67583 Guntersblum, anzumelden.

Gimsheim, den 1. Juli 2013

Die Liquidatoren

3530.

Auflösung des Vereins „Deutsche Herz-Kreislauf-Hilfe e.V.“

Der Verein „Deutsche Herz-Kreislauf-Hilfe e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Dr. med. Lutz Kiefer, Im Hofgarten 1a, 67661 Kaiserslautern, anzumelden.

Kaiserslautern, den 15. Mai 2013

Der Liquidator

3531.

Ausschreibung von analogen Kabelfrequenzen für die Zuordnung an einen Veranstalter regionaler Fernsehprogramme gem. §§ 30 Abs. 3 und 6, 29 Abs. 3 Satz 2 Landesmediengesetz (LMG) vom 14. Februar 2005 (GVBl. S. 23) i.d.F. vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz beabsichtigt, Kabelkapazitäten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben zuzuordnen.

I.

Für die Ausschreibung steht jeweils ein analoger Kabelkanal in den folgenden Kabelnetzen zur Zuordnung zur Verfügung:

- Einspeisestelle Bad Marienberg (komplett)
- Neuhäusel, Bendorf, Diez, Holzappel, Nastätten, Nentershausen (Einspeisestelle Koblenz)
- Einspeisestelle Neuwied (komplett)
- Vettelschoß, Rheinbrohl (Einspeisestelle Bad Neuenahr)
- Puderbach-Niederdreis
- Montabaur

Die Reichweite insgesamt beträgt ca. 104.000 Haushalte.

II.

Die Zuordnung setzt die Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen voraus (§ 29 Abs. 3 LMG):

Das Programm muss ganztägig verbreitet werden. Die Ausgestaltung als Sendeschleife (Repeat-Verfahren) ist zulässig, sofern die zu wiederholende Sendung mindestens eine Dauer von 30 Minuten hat.

Das Programm muss – von Montag bis Freitag täglich aktuelle – Inhalte mit regionalem und lokalem Bezug zum Verbreitungsgebiet aufweisen, insbesondere durch regional informierende Wort- bzw. Bildanteile.

III.

Die Zuordnung setzt weiterhin die Einhaltung der folgenden Bestimmungen voraus:

1. Die Zuordnung der Kapazitäten kann nur an einen Veranstalter erfolgen, der

über eine entsprechende Zulassung (s. o. II.) gemäß § 24 LMG verfügt (§ 30 Abs. 6 LMG). Die Zulassung kann zeitgleich mit dem Antrag auf Zuordnung beantragt werden. Zu den Voraussetzungen der Zulassung steht auf der Homepage der LMK (www.lmk-online.de/Programm/Fernsehen/Zulassung/Zulassungsvoraussetzungen) ein Merkblatt zum Abruf bereit, das auch postalisch angefordert werden kann.

2. Der Zuordnungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuordnungsvoraussetzungen (§ 30 LMG) ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere auch

- die Vorlage eines Programm- und Vermarktungskonzepts; aus den Finanzplanungen muss geschlossen werden können, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, über die beantragten Übertragungskapazitäten sein Programm zu verbreiten;
- unter Vorlage eines Programmschemas eine detaillierte Beschreibung des geplanten Programms, insbes. auch die sachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der regionalen Informationsverpflichtungen.

Sofern zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Bewerber einen Antrag auf Zuordnung der o. g. Kapazitäten abgegeben haben, hat zwischen den Bewerbern gemäß § 30 Abs. 4 und 5 LMG zunächst ein Verständigungsverfahren, bei dessen Scheitern innerhalb einer von der LMK zu bestimmenden Frist eine Auswahl zu erfolgen, die sich nach Kriterien der Programmvierfalt und der Anbietervierfalt richtet.

IV.

Die Antragsfrist für die Ausschreibung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz. Der Antrag muss spätestens bis zum

15. August 2013 – 12.00 Uhr

in gebundener Form schriftlich (2-fach) und in elektronischer Form (zu senden an beck@lmk-online.de), bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden zurückgewiesen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Für die Bearbeitung der Anträge werden Gebühren und Auslagen erhoben.

Ludwigshafen am Rhein, den 1. Juli 2013

Renate P e p p e r
Direktorin der Landeszentrale
für Medien und Kommunikation

3532.

Auflösung des Vereins „Gemeinschaftsantenne Steinige Äcker“

Der Verein „Gemeinschaftsantenne Steinige Äcker“ eingetragen beim Registergericht Kaiserslautern unter Az.: VR 1466 ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Kurt Beck, Steinige Äcker 13, 67731 Otterbach, anzumelden.

Otterbach, den 25. Juni 2013

Der Liquidator

3533.

Auflösung des Vereins „Seniorengruppe Älter werden – Aktiv bleiben Wilgartswiesen e.V.“

Der Verein „Seniorengruppe Älter werden – Aktiv bleiben Wilgartswiesen e.V.“ ist laut Mitgliederbeschluss vom 12. Juni 2013 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Heide Brödel, 1. Vorsitzende, Horstweg 1, 76848 Wilgartswiesen; Hedi Treber, 2. Vorsitzende, Hauptstraße 32, 76848 Wilgartswiesen, anzumelden.

Wilgartswiesen, den 27. Juni 2013

Die Liquidatorinnen

Öffentliche Ausschreibungen

3534.

Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements
zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, 2985 Luxembourg,
Luxemburg
Fax: +352 29 29 - 4 26 70
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Infos und Online-Formulare:
<http://simap.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
Pfalzlinikum für Psychiatrie
und Neurologie AdÖR
Postanschrift:
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
Bau- und Flächenmanagement
Zu Händen von: Frau Kaiser
Telefon: +49 63 49 / 900-1456
Fax: +49 63 49 / 900-1459
E-Mail: baum@pfalzlinikum.de
Hauptadresse des
öffentlichen Auftraggebers /
des Auftraggebers (URL):
www.Pfalzlinikum.de

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers: Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en): Allgemeine öffentliche Verwaltung Gesundheit

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: VWR14.1-06_Generalsanierung Gebäude 44_Brandschutzputz

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

NUTS-Code: DEB3H

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Brandschutzputz

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand

Hauptteil: 45410000

Ergänzende Gegenstände

Hauptteil: 45215100
45343100

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): -

II.1.8) Lose:

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote: Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

BGF: ca. 6000 m²

Brandschutzputz

STB-Rippendecken übermessen:

2700 m²

II.2.2) Angaben zu Optionen:

Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung: Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: 30. September 2013 Abschluss: 29. November 2013

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: § 16 VOB/B 2012, sowie Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen, siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Auf Verlangen der Vergabestelle: Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bieter mit Sitz außerhalb Deutschlands eine Bescheinigung des Versicherungsträgers.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Auf Verlangen der Vergabestelle: Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Auf Verlangen der Vergabestelle: Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: (Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog) Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -

IV.2) Zuschlagskriterien:

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe

- oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion: Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) Verwaltungsangaben:
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl: 2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
Tag: 19. Juli 2013
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 50,00
Währung: EUR
Zahlungsbedingungen und -weise:
Empfänger: Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,
Verwendungszweck: VWR14.1-06 Brandschutzputz
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
Tag: 21. August 2013
Uhrzeit: 14.00
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 21. September 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 21. August 2013
Uhrzeit: 14.00
Ort: Pfalzlinikum Klingenmünster, Bau- und Flächenmanagement
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

- VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) Zusätzliche Angaben:
Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.
- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren: -
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen):
Siehe § 101a GWB: Informations- und Wartepflicht. Demnach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.
GWB § 107 Einleitung Antrag: Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkennt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht bis spätestens bis Ablauf in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder der Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 4. mehr als 15 bzw. 10 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de
- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Juli 2013
ID: 2013-088894

3535.

Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxemburg
Fax: +352 29 29 - 4 26 70
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Infos und Online-Formulare:
<http://simap.europa.eu>
Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Postanschrift:
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
Bau- und Flächenmanagement
Zu Händen von: Frau Kaiser
Telefon: +49 63 49 / 900-1456
Fax: +49 63 49 / 900-1459
E-Mail: baum@pfalzlinikum.de
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers (URL):
www.Pfalzlinikum.de

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers: Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en): Allgemeine öffentliche Verwaltung Gesundheit

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: VWR14.1-07_Generalsanierung Gebäude 44_Dachabdichtungsarbeiten / Klempnerarbeiten

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung: Bauauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
NUTS-Code: DEB3H

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Dachabdichtungsarbeiten / Klempnerarbeiten
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand
Hauptteil: 45215100
Ergänzende Gegenstände
Hauptteil: 45261214
45261410
45261300
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): -
- II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
BGF: ca. 6000 m²
Abbruch Dachfläche: ca. 600 m²
Warmdach/Bitumendach: ca. 1700 m²
Dachrandausbildung: ca. 250 m
Dachoberlichter: 5 Stück
Aluminium-Dachrandausbildung: ca. 250 m
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: 2. Dezember 2013
Abschluss: 16. Mai 2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- III.1) Bedingungen für den Auftrag:
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
§ 16 VOB/B 2012, sowie Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen, siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) Teilnahmebedingungen:
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle: Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3

(2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bieter mit Sitz außerhalb Deutschlands eine Bescheinigung des Versicherungsträgers.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle: Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle: Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -
- III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) Verfahrensart:
- IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -
- IV.2) Zuschlagskriterien
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) Verwaltungsangaben:
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja

Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013

- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
Tag: 19. Juli 2013
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 50,00
Währung: EUR
Zahlungsbedingungen und -weise:
Empfänger: Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,
Verwendungszweck: VWR14.1-07
Dachabdichtungs-/Klempnerarbeiten
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
Tag: 21. August 2013
Uhrzeit: 14.30
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 7. Oktober 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 21. August 2013
Uhrzeit: 14.30
Ort: Pfalzkllinikum Klingenmünster, Bau- und Flächenmanagement
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) Zusätzliche Angaben:
Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.
- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
 Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim
 Ministerium für Wirtschaft, Klima-
 schutz, Energie und Landesplanung
 Postanschrift:
 Stiftsstraße 9
 55116 Mainz
 Land: Deutschland (DE)
 Telefon: +49 61 31-16-2234
 Fax: +49 61 31-16-2113
 E-Mail:
 Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte
 Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt
 VI.4.3 ausfüllen)

Siehe § 101a GWB: Informations-
 und Wartepflicht. Demnach darf ein
 Vertrag erst 15 Kalendertage nach
 Absendung der Information an die
 Bieter geschlossen werden. Wird die
 Information per Fax oder auf elektro-
 nischem Wege versendet, verkürzt
 sich die Frist auf 10 Tage.

GWB § 107 Einleitung Antrag: Der
 Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der
 Antragsteller den gerügten Verstoß
 gegen Vergabevorschriften im Verga-
 beverfahren erkennt und gegenüber
 dem Auftraggeber nicht unverzüglich
 gerügt hat; 2. Verstöße gegen Verga-
 bevorschriften, die aufgrund der Be-
 kanntmachung erkennbar sind, nicht
 bis spätestens bis Ablauf in der Be-
 kanntmachung benannten Frist zur
 Angebotsabgabe gegenüber dem Auf-
 traggeber gerügt werden; 3. Verstöße
 gegen Vergabevorschriften, die erst in
 den Vergabeunterlagen erkennbar
 sind, nicht spätestens bis zum Ablauf
 der in der Bekanntmachung benann-
 ten Frist zur Angebotsabgabe oder
 der Bewerbung gegenüber dem Auf-
 traggeber gerügt werden; 4. mehr als
 15 bzw. 10 Kalendertage nach Ein-
 gang der Mitteilung des Auftragge-
 bers, einer Rüge nicht abhelfen zu
 wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einle-
 gung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim
 Ministerium für Wirtschaft, Klima-
 schutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:
 Stiftsstraße 9
 55116 Mainz
 Land: Deutschland (DE)
 Telefon: +49 61 31-16-2234
 Fax: +49 61 31-16-2113
 E-Mail:
 Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekannt-
 machung: 2. Juli 2013
 ID: 2013-08890

3536.

Europäische Union
 Veröffentlichung des Supplements
 zum Amtsblatt der Europäischen Union
 2, rue Mercier, 2985 Luxembourg,
 Luxembourg
 Fax: +352 29 29 - 4 26 70
 E-Mail: ojs@publications.europa.eu
 Infos und Online-Formulare:
<http://simap.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung
 (Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
 Pfalzlinikum für Psychiatrie
 und Neurologie AdöR
 Postanschrift:
 Weinstraße 100
 76889 Klingenmünster
 Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
 Bau- und Flächenmanagement
 Zu Händen von: Frau Kaiser
 Telefon: +49 63 49 / 900-1456
 Fax: +49 63 49 / 900-1459
 E-Mail: baumf@pfalzlinikum.de
 Hauptadresse des
 öffentlichen Auftraggebers /
 des Auftraggebers (URL):
www.Pfalzlinikum.de

Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unter-
 lagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dyna-
 misches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu
 richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:
 Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en):
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Gesundheit

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öf-
 fentlicher Auftraggeber:
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft
 im Auftrag anderer öffentlicher Auftrags-
 geber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den
 öffentlichen Auftraggeber:
 VWR14.1-08_Generalsanierung Ge-
 bäude 44_Trockenbauarbeiten

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Aus-
 führung, Lieferung bzw. Dienstlei-
 stung:

Bauauftrag
 Hauptort der Ausführung, Lieferung
 oder Dienstleistungserbringung:

NUTS-Code: DEB3H

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag,
 zur Rahmenvereinbarung oder zum
 dynamischen Beschaffungssystem
 (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen
 öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags
 oder Beschaffungsvorhabens:

Trockenbauarbeiten

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffent-
 liche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand

Hauptteil: 45215100

Ergänzende Gegenstände

Hauptteil: 45324000

Hauptteil: 45421146

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsüberein-
 kommen (GPA):

Auftrag fällt unter das Beschaffungs-
 übereinkommen (GPA): -

II.1.8) Lose:
 Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativ-
 angebote:
 Varianten/Alternativangebote sind
 zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 BGF: ca. 6000 m²
 Metallständerwände: 2000 m²
 Abgeh. Gipsplattendecken F-30:
 1000 m²
 Abgeh. Gipsplattendecken F-0:
 1800 m²
 Akustik-Rasterdecken: 1200 m²
 Schallschutz-Lochdecken: 600 m²
 Mineralfaser-Schallschutzdecken di-
 rekt geklebt: 1000 m²

II.2.2) Angaben zu Optionen:
 Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert wer-
 den: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und En-
 de der Auftragsausführung:
 Beginn: 4. November 2013
 Abschluss: 27. Juni 2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherhei-
 ten:
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe
 von 5 % der Bruttoauftragssumme
 inkl. der Nachträge, Bürgschaft für
 Mängelansprüche in Höhe von 3 %
 der Bruttoauftragssumme inkl. der
 Nachträge.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zah-
 lungsbedingungen und/oder Verweis
 auf die maßgeblichen Vorschriften:
 § 16 VOB/B 2012, sowie Besondere
 und zusätzliche Vertragsbedingun-
 gen, siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft,
 an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit be-
 vollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
 Für die Ausführung des Auftrags gel-
 ten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteil-
 nehmers sowie Auflagen hinsichtlich
 der Eintragung in einem Berufs- oder
 Handelsregister:
 Angaben und Formalitäten, die erfor-
 derlich sind, um die Einhaltung der
 Auflagen zu überprüfen:
 Auf Verlangen der Vergabestelle:
 Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3
 (2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Beschei-
 nigung der Berufsgenossenschaft,
 Bieter mit Sitz außerhalb Deutsch-
 lands eine Bescheinigung des Versi-
 cherungsträgers.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leis-
 tungsfähigkeit:
 Angaben und Formalitäten, die erfor-
 derlich sind, um die Einhaltung der
 Auflagen zu überprüfen:
 Auf Verlangen der Vergabestelle:
 Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3
 (2 a-i) VOB/A

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
 Angaben und Formalitäten, die erfor-
 derlich sind, um die Einhaltung der
 Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3
(2 a-i) VOB/A

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -

IV.2) Zuschlagskriterien:

IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben:

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja

Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABI:
2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog):

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

Tag: 19. Juli 2013

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 50,00

Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:
Empfänger: Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,

Verwendungszweck: VWR14.1-08

Trockenbauarbeiten

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
Tag: 21. August 2013
Uhrzeit: 15.00

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 7. Oktober 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 21. August 2013
Uhrzeit: 15.00
Ort: Pfalzkrlinikum Klingenmünster, Bau- und Flächenmanagement
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:
Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen):

Siehe § 101a GWB: Informations- und Wartepflicht. Demnach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach

Absendung der Information an die Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

GWB § 107 Einleitung Antrag: Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkennt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht bis spätestens bis Ablauf in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder der Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 4. mehr als 15 bzw. 10 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Juli 2013
ID: 2013-088908

3537.

Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxemburg
Fax: +352 29 29 - 4 26 70
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Infos und Online-Formulare:
<http://simap.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
Pfalzkrlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Postanschrift:
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
Bau- und Flächenmanagement
Zu Händen von: Frau Kaiser
Telefon: +49 63 49 / 900-1456
Fax: +49 63 49 / 900-1459
E-Mail: baumf@pfalzkrlinikum.de
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers (URL):
www.Pfalzkrlinikum.de

- Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
- Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
- Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:
Einrichtung des öffentlichen Rechts
- I.3) Haupttätigkeit(en):
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Gesundheit
- I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1) Beschreibung:
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1-09_Generalsanierung Gebäude 44_Abwasser-, Wasseranlagen
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Bauauftrag
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
NUTS-Code: DEB3H
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Abwasser-, Wasseranlagen
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand
Hauptteil: 45215100
Ergänzende Gegenstände
Hauptteil: 45231300
44162500
45332400
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): -
- II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
BGF: ca. 6000 m²
ca. 10 Dacheinläufe und 15 m Regenwasserfallleitungen verlegt in Dämmung
ca. 930 m Abwasserleitungen im Gebäude (Kunststoff und Guss)
ca. 4000 m Trinkwasserleitungen
ca. 50 Beh. WC-/WC-Anlagen, ca. 85 Beh.-WT-/WT-Anlagen, ca. 34 Duschanlagen alles inkl. Installations- und Zubehör

ca. 550 m² Installationswände
WWB über neue Frischwasserstation
ca. 80 m Edelstahlrohr für Feuerlöschsystem trocken
9 Kombi-Wandhydranten
Handfeuerlöscher

- II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: 30. September 2013
Abschluss: 31. Oktober 2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- III.1) Bedingungen für den Auftrag:
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
§ 16 VOB/B 2012, sowie Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen, siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) Teilnahmebedingungen:
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bieter mit Sitz außerhalb Deutschlands eine Bescheinigung des Versicherungsträgers.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -
- III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -

- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) Verfahrensart:
- IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -
- IV.2) Zuschlagskriterien:
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) Verwaltungsangaben:
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABL:
2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog):
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
Tag: 19. Juli 2013
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 50,00
Währung: EUR
Zahlungsbedingungen und -weise:
Empfänger: Pfalzkl. für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,
Verwendungszweck: VWR14.1-09 Abwasser-, Wasseranlagen
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
Tag: 22. August 2013
Uhrzeit: 14.00

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:
-

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 29. September 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 22. August 2013
Uhrzeit: 14.00
Ort: Pfalzklitorium Klingenmünster, Bau- und Flächenmanagement
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:
Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)

Siehe § 101a GWB: Informations- und Wartepflicht. Demnach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

GWB § 107 Einleitung Antrag: Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkennt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Be-

kanntmachung erkennbar sind, nicht bis spätestens bis Ablauf in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder der Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 4. mehr als 15 bzw. 10 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Juli 2013
ID: 2013-088921

3538.

Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxemburg
Fax: +352 29 29 - 4 26 70
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Infos und Online-Formulare:
<http://simap.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
Pfalzklitorium für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Postanschrift:
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
Bau- und Flächenmanagement
Zu Händen von: Frau Kaiser
Telefon: +49 63 49 / 900-1456
Fax: +49 63 49 / 900-1459
E-Mail: baumf@pfalzklitorium.de
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers (URL):
www.pfalzklitorium.de

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:
Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en):
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Gesundheit

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1-10_Generalsanierung Gebäude 44_Wärmeversorgungsanlagen

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

NUTS-Code: DEB3H

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Wärmeversorgungsanlagen

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand

Hauptteil: 45215100

Ergänzende Gegenstände

Hauptteil: 44163121

44163120

44621100

45331100

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): -

II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
BGF: ca. 6000 m²
ca. 6000 m Heizungsleitungen aus Stahl
ca. 130 Heizflächen BH 400 - 2000 mm
Heizungsverteiler mit 8 Abgängen
8 Heizungspumpen

II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: 30. September 2013
Abschluss: 31. Oktober 2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
§ 16 VOB/B 2012, sowie Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen, siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bieter mit Sitz außerhalb Deutschlands eine Bescheinigung des Versicherungsträgers.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben:

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja

Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog):

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

Tag: 19. Juli 2013

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 50,00

Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:
Empfänger: Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,
Verwendungszweck: VWR14.1-10
Wärmeversorgungsanlagen

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

Tag: 22. August 2013

Uhrzeit: 14.30

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:

-

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis: 29. September 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Tag: 22. August 2013

Uhrzeit: 14.30

Ort: Pfalzlinikum Klingenmünster, Bau- und Flächenmanagement

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/

Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Land: Deutschland (DE)

Telefon: +49 61 31-16-2234

Fax: +49 61 31-16-2113

E-Mail:

Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)

Siehe § 101a GWB: Informations- und Wartepflicht. Demnach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

GWB § 107 Einleitung Antrag: Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkennt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht bis spätestens bis Ablauf in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder der Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 4. mehr als 15 bzw. 10 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Juli 2013
ID: 2013-089013

3539.

Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements
zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, 2985 Luxembourg,
Luxembourg
Fax: +352 29 29 - 4 26 70
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Infos und Online-Formulare:
http://simap.europa.eu

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
Pfalzkllinikum für Psychiatrie
und Neurologie AdöR
Postanschrift:
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
Bau- und Flächenmanagement
Zu Händen von: Frau Kaiser
Telefon: +49 63 49 / 900-1456
Fax: +49 63 49 / 900-1459
E-Mail: baufm@pfalzkllinikum.de
Hauptadresse des
öffentlichen Auftraggebers /
des Auftraggebers (URL):
www.Pfalzkllinikum.de

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:
Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en):
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Gesundheit

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1-12_Generalsanierung Gebäude 44_Nutzungsspez. Anlagen Med-Gase

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

NUTS-Code: DEB3H

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Nutzungsspez. Anlagen Med-Gase

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand

Hauptteil: 45215100

Ergänzende Gegenstände

Hauptteil: 24111500

24113200

24111900

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): -

II.1.8) Lose:

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

BGF: ca. 6000 m²

zentrale Sauerstoffversorgungsanlage mit ca. 10 Flaschen
zentrale Druckluftversorgungsanlage mit ca. 5 Flaschen

ca. 260 m Kupferleitung

ca. 26 Druckluft-/Sauerstoffentnahmestellen

II.2.2) Angaben zu Optionen:

Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 30. September 2013

Abschluss: 31. Oktober 2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

§ 16 VOB/B 2012, sowie Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen, siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bieter mit Sitz außerhalb Deutschlands eine Bescheinigung des Versicherungsträgers.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog):
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -

IV.2) Zuschlagskriterien:

IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben:

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja

Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog):

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

Tag: 19. Juli 2013

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 50,00

Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:
Empfänger: Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,
Verwendungszweck: VWR14.1-12
Nutzungsspez. Anlagen Med-Gase
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
Tag: 22. August 2013
Uhrzeit: 15.30

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:
-

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 29. September 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 22. August 2013
Uhrzeit: 15.30
Ort: Pfalzkllinikum Klingenmünster, Bau- und Flächenmanagement
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:
Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)

Siehe § 101a GWB: Informations- und Wartepflicht. Demnach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.
GWB § 107 Einleitung Antrag: Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkennt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht bis spätestens bis Ablauf in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder der Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 4. mehr als 15 bzw. 10 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Juli 2013
ID: 2013-088937

3540.

Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxemburg
Fax: +352 29 29 - 4 26 70
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Infos und Online-Formulare:
http://simap.europa.eu

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR
Postanschrift:
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
Bau- und Flächenmanagement
Zu Händen von: Frau Kaiser
Telefon: +49 63 49 / 900-1456
Fax: +49 63 49 / 900-1459
E-Mail: baufm@pfalzkllinikum.de
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers (URL):
www.Pfalzkllinikum.de

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:
Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en):
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Gesundheit

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1-13_Generalsanierung Gebäude 44_Gebäudeautomation

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

NUTS-Code: DEB3H

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Gebäudeautomation

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand
Hauptteil: 45215100
Ergänzende Gegenstände
Hauptteil: 31321210
31321700
31350000
31682210
38424000
38421000
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): -
- II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
BGF: ca. 6000 m²
komplette Gebäudeautomation für 8 Heizkreise
Schaltschrank
ca. 5500 m MSR-Verkabelung
Aufschaltung auf Bestands-GLT
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: 30. September 2013
Abschluss: 31. Oktober 2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- III.1) Bedingungen für den Auftrag
- III.1.1) Geforderte Kationen und Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
§ 16 VOB/B 2012, sowie Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen, siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) Teilnahmebedingungen:
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bieter mit Sitz außerhalb Deutsch-

lands eine Bescheinigung des Versicherungsträgers.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -
- III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) Verfahrensart:
- IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog):
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -
- IV.2) Zuschlagskriterien
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) Verwaltungsangaben:
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABL: 2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unter-

lagen bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog):

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

Tag: 19. Juli 2013

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 50,00

Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:

Empfänger: Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,
Verwendungszweck: VWR14.1-13
Gebäudeautomation

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

Tag: 22. August 2013

Uhrzeit: 16.00

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis: 29. September 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Tag: 22. August 2013

Uhrzeit: 16.00

Ort: Pfalzlinikum Klingenmünster,

Bau- und Flächenmanagement

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/

Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)

Siehe § 101a GWB: Informations- und Wartepflicht. Demnach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

GWB § 107 Einleitung Antrag: Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkennt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht bis spätestens bis Ablauf in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder der Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 4. mehr als 15 bzw. 10 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Juli 2013
ID: 2013-089044

3541.

Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements
zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier, 2985 Luxembourg,
Luxemburg
Fax: +352 29 29 - 4 26 70
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Infos und Online-Formulare:
<http://simap.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:
Pfalzlinikum für Psychiatrie
und Neurologie AdöR

Postanschrift:
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n):
Bau- und Flächenmanagement
Zu Händen von: Frau Kaiser
Telefon: +49 63 49 / 900-1456
Fax: +49 63 49 / 900-1459
E-Mail: baufm@pfalzlinikum.de
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers (URL):
www.Pfalzlinikum.de

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den Wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:
Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.3) Haupttätigkeit(en):
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Gesundheit

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung:

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1-11_Generalsanierung Gebäude 44_Lufttechnische Anlagen

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

NUTS-Code: DEB3H

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Lufttechnische Anlagen

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand

Hauptteil: 45215100

Ergänzende Gegenstände

Hauptteil: 45331210

44482000

42500000

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): -

II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags:

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
BGF: ca. 6000 m²
ca. 780 m² Lüftungskanäle
ca. 630 m Wickelfalzrohr
Kombiniertes Zu-/Abluftgerät
4 Kulissenschalldämpfer
ca. 196 Telefonie-Schalldämpfer
ca. 25 BSK mit Motor
ca. 70 BSK rund
ca. 70 Kaltrauchsperrern
ca. 110 Volumenstromregler
ca. 43 Auslassgitter und 90 Tellerventile
1 Multisystemaußengerät ca. 28 kW
Kühlleistung
6 Wandinnenkühleinheiten
3 Kassettenklimateure
ca. 350 m Kältemittelleitungen

II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Beginn: 30. September 2013
Abschluss: 31. Oktober 2014

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag:

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge, Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme inkl. der Nachträge.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
§ 16 VOB/B 2012, sowie Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen, siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen:

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A, Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bieter mit Sitz außerhalb Deutschlands eine Bescheinigung des Versicherungsträgers.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Auf Verlangen der Vergabestelle:
Sämtliche Nachweise nach § 6 Nr. 3 (2 a-i) VOB/A

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: -

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: -

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart:

IV.1.1) Verfahrensart: **Offen**

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog): -

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: -

IV.2) Zuschlagskriterien:

IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion:
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben:

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
VWR14.1_Generalsanierung Gebäude 44 für Gerontopsychiatrie

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: ja

Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2013/S 053-086743
vom: 13. März 2013

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog):

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

Tag: 19. Juli 2013

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 50,00

Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:
Empfänger: Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR,
Kontonummer: 240, BLZ 548 500 10,
Verwendungszweck: VWR14.1-11
Lufttechnische Anlagen
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
Tag: 22. August 2013
Uhrzeit: 15.00

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 29. September 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 22. August 2013
Uhrzeit: 15.00
Ort: Pfalzkrankenhaus Klingenmünster, Bau- und Flächenmanagement
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:
Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:
Anfragen zum LV können nur bis 10 Kalendertage vor Submission gestellt werden.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren:

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)

Siehe § 101a GWB: Informations- und Wartepflicht. Demnach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

GWB § 107 Einleitung Antrag: Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkennt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht bis spätestens bis Ablauf in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder der Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; 4. mehr als 15 bzw. 10 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Postanschrift:
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Land: Deutschland (DE)
Telefon: +49 61 31-16-2234
Fax: +49 61 31-16-2113
E-Mail:
Vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Juli 2013
ID: 2013-089024

Stellenausschreibungen

3542.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN ist in der Abteilung „Wasserwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters in den Referaten „Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz“, Arbeitsbereich „Industrie- und Gewerbeabwasser, wassergefährdende Stoffe“ und „Gewässergüte, Gewässerökologie, Fischerei“

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u. a.

- Mitwirkung bei der konzeptionellen Umsetzung der neuen Bundes AwSV, u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Gespräche, Vorträge, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen,
- Anfragen zur Auslegung der VAWs, JGSF, LWG, WHG, Technische Regeln,

- Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften,
- „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Betriebe“,
- Mitwirkung bei Gremienarbeiten,
- Organisation der CC-Kontrollen für den Bereich Grundwasserrichtlinie und Teilen der Nitratrichlinie in Zusammenarbeit mit dem DLR,
- Information über CC-relevante Anforderungen im Bereich der Landwirtschaft (Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Eigenverbrauchstankstellen, Biogasanlagen),
- Mitwirkung bei der Koordination der Warn- und Alarmdienste,
- DV-Fachanwendung Meldedienst,
- Mitwirkung im Erreichbarkeitsdienst der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- Mitwirkung bei Gewässerverunreinigungen, Schadensfälle.

Gesucht werden Bewerber / innen, die über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Diplom (FH) oder Bachelor im Bereich Umwelttechnik mit Vertiefung im Wasserwesen verfügen. Neben langjähriger Berufserfahrung in den o. a. Aufgabengebieten werden umfassende Erfahrungen mit den Vollzugsaufgaben einer unteren Wasserbehörde sowie in der Zusammenarbeit mit anderen Fachverwaltungen vorausgesetzt. Das Aufgabengebiet erfordert durch die vielfältigen Kontakte zu den Fachgremien, Facharbeitsgruppen, Sachverständigen etc. ein sicheres Auftreten, ein hohes Maß an Teamfähigkeit, Belastbarkeit sowie besondere Kommunikationsfähigkeiten.

Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Im Rahmen des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten möchte weiterhin die Vielfalt in der Organisation fördern und die Gleichbehandlung im Bewerbungsprozess sicherstellen. Daher nimmt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten an dem Pilotprojekt „Anonymisiertes Bewerbungsverfahren“ des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen teil.

Geben Sie Ihre Online-Bewerbung unter

www.chancengleich-bewerben.rlp.de

bis zum 26. Juli 2013 ab. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum anonymisierten Bewerbungsverfahren.

3543.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle

einer Tierärztin / eines Tierarztes

in der Abteilung 2 Fachaufsicht, Risikomanagement, Referat 23 „Tierseuchen, Tierschutz, tierische Nebenprodukte“ zu besetzen. Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- bzw. Tarifbeschäftigtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 / A 14 BBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L). Dienstort ist Koblenz.

Die Tätigkeitsfelder werden insbesondere im Tierseuchen- und Tierschutzbereich liegen. Dazu gehören u. a. die Bearbeitung und Koordination von Bekämpfungsprogrammen, Unterstützung der Veterinärbehörden beim landeseinheitlichen Vollzug der Maßnahmen, Bearbeitung sowie die Anwendung von Fachdatenbanken (z. B. HI-Tier, TSN, Balvi), Fertigung von Auswertungen, fachlichen Stellungnahmen und Berichten. Die Bereitschaft, sich in alle Arbeitsbereiche der Abteilung Fachaufsicht und Risikomanagement einzuarbeiten und diese ggf. zu übernehmen, wird erwartet. Führerschein der Klasse B wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen über das Landesuntersuchungsamt und zu den Aufgaben der Fachabteilung finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen sind wir daher besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Das Landesuntersuchungsamt unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 14. August 2013** an das

**Landesuntersuchungsamt
Referat 11
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Abteilung 2, Herrn Dr. Heinz Pollmann (Tel. 02 61 / 91 49 - 140).

3544.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ in KOBLENZ, Abteilung Tiermedizin, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Vollzeitstelle bis einschließlich 31. Oktober 2014 für

eine medizinisch-technische Assistentin / einen medizinisch-technischen Assistenten oder vergleichbare Ausbildung

zu besetzen. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit

Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (bis Entgeltgruppe 7 TV-L). Dienstort ist Koblenz.

Aufgaben:

Zum Aufgabenspektrum gehören die Probeneingangs-Bearbeitung sowie mikrobiologische und serologische Untersuchungen. Daher sind einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Bereichen erwünscht.

Gesucht wird eine teamfähige und belastbare Persönlichkeit. Die Bereitschaft zu flexiblem Arbeiten wird erwartet. Gute Kenntnisse in den EDV-Standardanwendungen werden vorausgesetzt.

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern, an Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse. Schwerbehinderte Bewerber / innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Das Landesuntersuchungsamt unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 3. August 2013** zu richten an das

**Landesuntersuchungsamt
Personalreferat
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilungsleiterin der Tiermedizin, Frau Dr. Luhofer, Tel: 02 61 / 91 49 - 300.

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

3545.

LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION

Sie sind engagiert und suchen eine neue Herausforderung mit Zukunftsperspektive?

Wir, der zentrale IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz, entwickeln und betreiben an den Standorten Mainz und Bad Ems effiziente Lösungen für Landes- sowie Kommunalverwaltungen und garantieren die professionelle Umsetzung der IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz. Wir sind im Bereich von Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitslösungen primärer Ansprechpartner, beispielsweise für Polizei, Justiz sowie Finanzverwaltung.

Sie verfügen über eine einschlägige Berufserfahrung.

Wir bieten: Ein vielfältiges, anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet – die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, kooperativen Team – persönliche und fachliche Weiterbildung – die Sicherheit des öffentlichen Dienstes. Wir sind ein Unternehmen mit Zertifikat für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wir brauchen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in Mainz als:

**Mitarbeiter im Operating (m / w)
(Kennziffer AS 2013_15)**

im Bereich Betrieb, Team B2
– Operating.

Ihre Aufgaben:

- Betrieb, Überwachung und Administration von Netzwerken
- Konfiguration und Überwachung von Hardwarekomponenten mit der dazugehörigen Software
- Anwender-Support, Kundenmanagement
- Überwachung und Einhaltung von SLAs
- Unterstützung des Schichtdienstes

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Herr Jost
(E-Mail: joachim.jost@ldi.rlp.de, Tel: 0 61 31 / 605 - 238).

Anforderungsprofil:

Wir suchen eine zuverlässige, belastbare, organisations- und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die das breite Spektrum der auf dieser Stelle wahrzunehmenden Aufgaben beherrscht und setzen u. a. Folgendes voraus:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem IT-Beruf mit entsprechender Berufserfahrung sowie entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse
- Entsprechende praktische und nachweisliche Berufserfahrung sowie Fertigkeiten und tiefgehende Kenntnisse auf dem jeweils aktuellen Stand der entsprechenden Technik / Software – u.a. in folgenden Bereichen: Betreuung und Administration von Windows und Linux-Systemen, Netzwerktechnologien (TCP / IP, LAN, WAN), Internettechnologien, Systemmanagement- und Datensicherungssysteme
- Bereitschaft und Fähigkeit sich ständig fortzubilden sowie sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten
- Den Anforderungen der Stelle entsprechende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen
- Die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden, die Teilnahme an einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie die Teilnahme an einer 7x24 Rufbereitschaft remote oder / und vor Ort
- Die Bereitschaft zur Teilnahme am Schichtdienst
- Analytisches, strukturiertes Denkvermögen, ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative
- Einsatzfreude, Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement
- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist eine Eingruppierung von

Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gehen Bewerbungen von Teilzeitkräften ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der o. a. Kennziffer vorzugsweise elektronisch im PDF-Format ein an

personalstelle@ldi.rlp.de

ansonsten schriftlich an den

**Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 23. Juli 2013.**

3546.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, KRIMINALDIREKTION, KRIMINALINSPEKTION LUDWIGSHAFEN, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte Stelle zu besetzen:

**Leitung einer Dienstgruppe
im Kriminaldauerdienst
beim Kommissariat 1**

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter; Gewährleistung des kriminalpolizeilichen Präsenzdienstes; Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter; Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen im Rahmen der Dienstgruppe; Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung; nach Weisung Wahrnehmung der Aufgaben eines / einer Polizeiführers / Polizeiführerin vom Dienst auf Direktionsebene.

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung.

Dreijährige Verwendung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative,

Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch zwei Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

3547.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI ist die nachfolgende Stelle neu zu besetzen:

**Zugführer / in eines Einsatzzuges
bei der 13. Einsatzhundertschaft
in Enkenbach-Alsenborn.**

Zu den Aufgaben gehören vorrangig die Führung des taktischen Zuges, die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit des taktischen Zuges, die Koordinierung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen, die eigenverantwortliche Durchführung von Unterstützungseinsätzen im Polizeieinzeldienst bis Zugstärke sowie die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im Zugrahmen.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Verhandlungsgeschick sowie Kooperation und Teamarbeit erwartet. Die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich laufbahngeprüfte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des dritten Einstiegsamtes (bisher gehobener Polizeidienst) mit Führungsausbildung oder mit Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“. Gefordert wird darüber hinaus eine mindestens dreijährige Verwendung in der Mitarbeiterführung sowie Einsatzverwendung. Kenntnisse über die Arbeitsabläufe und

Aufgabenstellung in einer Einsatzhundertschaft sind erforderlich, Erfahrungen in der Führung geschlossener Einheiten von Vorteil.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm der Landesregierung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an die

1. Bereitschaftspolizeiabteilung 67677 Enkenbach-Alsenborn

3548.

Bei der BEREITSCHAFTSPOLIZEI ist zum 1. Oktober 2013 nachfolgende Stelle neu zu besetzen:

Leitung der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) bei der 22. Einsatzhundertschaft in Koblenz.

Zu den Aufgaben gehören die Führung der BFE in der Allgemeinen Ablauforganisation und in der Besonderen Aufbauorganisation, die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit des Personals und der Führungs- und Einsatzmittel der BFE, die Planung, Koordination und Kontrolle der Arbeitsabläufe in der BFE, die Verantwortung für die BFE-spezifische Fortbildung in Absprache mit dem Hundertschaftsführer sowie die Verantwortung für die Durchführung qualifizierter BFE-Einsätze.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet. Die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich laufbahngeprüfte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des dritten Einstiegsamtes (bisher gehobener Polizeidienst), die eine mindestens dreijährige Verwendung in unterschiedlichen, möglichst operativen

Führungsfunktionen des dritten Einstiegsamtes nachweisen können. Die erfolgreiche Teilnahme an den BFE-Ausbildungsgängen wird vorausgesetzt. Im Übrigen wird auf die in der BFE-Konzeption dargestellten Voraussetzungen (z. B. jährliche Leistungsüberprüfung) hingewiesen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt auf Anfrage die
2. Bereitschaftspolizeiabteilung.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm der Landesregierung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an die

2. Bereitschaftspolizeiabteilung 54516 Wittlich-Wengerohr

3549.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT

Im Fachbereich 08 – Physik, Mathematik und Informatik –, Institut für Kernphysik, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Akademischen Rätin – als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule – oder eines Akademischen Rates – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule – (Bes.Gr.A 13 LBesG)

zu besetzen.

Das Institut für Kernphysik betreibt den Aufbau von Elektronenbeschleunigern für Experimente der Grundlagenforschung. Neben dem Betrieb Mikrotronkaskade „MAMI-C“ wird seit Ende 2012 im Rahmen des Exzellenzclusters „PRISMA“ auch die Entwicklung eines energierückgewinnenden Linearbeschleunigers (Mainz Energy Recovering Superconducting Accelerator, „MESA“) verfolgt.

Aufgaben:

Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber soll die Leitung der Fachgruppe Strahlenschutz und die Aufgabe eines Strahlenschutzbeauftragten im Institut

für Kernphysik übernehmen. Falls die hierzu erforderlichen Fachkundenachweise noch nicht gegeben sind, können diese während des ersten Halbjahres nach Anstellung durch Teilnahme an entsprechenden Kursen erworben werden.

Einstellungsvoraussetzungen:

Spezielle Fachkenntnisse auf einem für die Entwicklung von MESA und / oder einem der dort geplanten Experimente relevanten Gebiet sowie

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im Fach Physik (ausgenommen mit einem Bachelorgrad)
- eine der Tätigkeit entsprechende Promotion
- nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht oder noch nicht vorliegen, kommt zunächst eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Nähere Auskünfte erteilt:
Univ.-Prof. Dr. Kurt Aulenbacher,
Institut für Kernphysik der JGU,
Telefon: + 49 - 61 31 - 3 92 58 04,
E-Mail: aulenbach@kph.uni-mainz.de

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den als Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 30. September 2013** an

**Frau Marianne Molitor
Institut für Kernphysik
Fachbereich 08
Johann-Joachim-Becherweg 45
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

Bekanntmachungen der Gerichte

3550.

Öffentliche Aufforderung

Am 27. 9. 2012 verstarb in Landau in der Pfalz der am 22. 1. 1930 in Saint-Mars-du-Désert (Frankreich) geborene Georges Raymond Ondracka, zuletzt wohnhaft in Landau in der Pfalz.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **bis spätestens 27. September 2013** beim Amtsgericht – Nachlassgericht – Landau in der Pfalz anzumelden, widrigenfalls gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, dass ein anderer Erbe als das Land Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Der Nachlass scheint überschuldet.

Landau, den 27. Juni 2013

- VI 773/12 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

3551.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09975574 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Dautenheim Blatt 1222 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 27. Juni 2013

- 97 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

3552.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1545358 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Flonheim Blatt 1738 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR (Mithaft: Grundbuch von Flonheim Blatt 2885 Abt. III Nr. 1) wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 27. Juni 2013

- 97 UR II 19/12 - Das Amtsgericht

3553.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13142813 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Alzey Blatt 9602 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 255.645,94 EUR und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13142814 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Alzey Blatt 9602 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 255.645,94 EUR werden für kraftlos erklärt.

Alzey, den 27. Juni 2013

- 97 UR II 26/12 - Das Amtsgericht

3554.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 8 Briefnummer 1311 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues, Gemarkung Odert Blatt 308 in Abt. III Nr. 5, jetzt Blatt 480 Abt. III Nr. 1, eingetragene Grundschuld zu 2500,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 27. Juni 2013

- 4b UR II 3/13 - Das Amtsgericht

3555.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Bruche Blatt 1303 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 10.000,- DM, der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Bruche Blatt 1303 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 4500,- DM und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Bruche Blatt 1303 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 8500,- DM werden für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 1. Juli 2013

- 41 UR II 5/13 - Das Amtsgericht

3556.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Friedewald Blatt 991 in Abt. III Nr. 3 und 4 eingetragenen Grundschulden lfd. Nr. 3: in Höhe von 25.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich; lfd. Nr. 4: in Höhe von 10.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 3. Juli 2013

- 42 UR II 5/13 - Das Amtsgericht

3557.

Ausschließungsbeschluss: Die Sparbücher der Kreissparkasse Bitburg-Prüm, mit den Sparchnummern 3020001529; 3020011437; 3021007939; 3500764935; 3500851013; 3501042315; 3501165827; 3501176105; 4301178911. Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Nikolaus Klein, Karthausstraße 4, 54666 Irrel, werden für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 27. Juni 2013

- 5 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

3558.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Höchstberg Blatt 396, eingetragenen Eigentümer: a. Hermann Karst, Sohn von Johann Karst, geb. am 6. 7. 1913, zu Höchstberg und b. Wilhelm Karst, Sohn von Johann Karst, geb. am 18. 6. 1909, zu Höchstberg, zu je 1/2-Anteil berechtigt, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 23. April 2013

- 3A UR II 22/12 - Das Amtsgericht

3559.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des/der 1. Mark Deinert, Hauptstraße 58 a, 67482 Böbingen; 2. Heidrun Horn, Hauptstraße 56, 67482 Böbingen; 3. Thorsten Horn, Westliche Ringstraße 19, 67227 Frankenthal; 4. Markus Horn, Hauptstraße 69, 67482 Altdorf; 5. Stephanie Sauerland, Silzweg 29 a, 67374 Hanhofen – Antragsteller/-in – wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 13572492 über 22.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von a) Edenkoben Blatt 2300 (Eigentümer: Heidrun Horn, Thorsten Horn, Markus Horn, Stephanie Sauerwald) in Abt. III unter lfd. Nr. 2 a; b) Böbingen Blatt 1079 (Eigentümer: Mark Deinert) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 a; eingetra-

gene Grundschuld für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft in Schwäbisch Hall lastend auf den Grundstücken: zu a) BV-Nr. 4: Gemarkung Böbingen, 1/2-Anteil an Fl.Nr. 49; BV-Nr. 7: Gemarkung Böbingen, Fl.Nr. 54/1; zu b) BV-Nr. 5: Gemarkung Böbingen, Fl.Nr. 54/2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG. Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigten, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig.

Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 3000,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einrichtung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 28. Juni 2013

- 1 UR II 52/12 - Das Amtsgericht

3560.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des/der Martin Hauck, Weinstraße Süd 23, 67847 Maikammer – Antragsteller/-in – wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 3174162 über 26.900,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Maikammer Blatt 531 (eingetragener Eigentümer: Georg Hauck) in Abt. III unter laufender Nr. 2 eingetragene Grundschuld für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken – in Schwäbisch Hall lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 32 Gemarkung Maikammer Fl.Nr. 5703. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG. Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigten, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig.

Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 3784,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Be-

schwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einrichtung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 28. Juni 2013

- 1 UR II 2/13 - Das Amtsgericht

3561.

Ausschlussbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Linz Gemarkung Bad Hönningen Flur 49 Nr. 867/189, Straße, Hauptstraße, 0,05 Ar, Blatt 6446, eingetragene Eigentümer Herr Gustav Bertsche, letzter bekannter Wohnsitz Bad Hönningen, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Linz, den 2. Juli 2013

- 5a UR II 4/13 - Das Amtsgericht

3562.

Ausschlussbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Mundenheim Blatt 2590 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 16.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 25. Juni 2013

- 14 UR II 39/12 - Das Amtsgericht

3563.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0263702 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Niedererbach Blatt 1106 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6135,50 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 24. Juni 2013

- 11 UR II 517/11 - Das Amtsgericht

3564.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heddendorf Blatt 2075 eingetragenen Eigentümer Herr Peter Fetter und Klostereschwester Margarethe Fetter, geb. Euthenia, eingetragen mit Maria Hedwig Ott zu 1/5-Anteil in Erbengemeinschaft werden mit ihren Rechten hinsichtlich der Grundstücke Bezeichnung: lfd. Nr. 2 Flur 27 Nr. 145, lfd. Nr. 4 Flur 27 Nr. 11, lfd. Nr. 5 Flur 27 Nr. 141, lfd. Nr. 6 Flur 27 Nr. 142, lfd. Nr. 7 Flur 27 Nr. 143, lfd. Nr. 8 Flur 27 Nr. 144, lfd. Nr. 9 Flur 27 Nr. 12/1, lfd. Nr. 10 Flur 27 Nr. 12/2 ausgeschlossen.

Neuwied, den 3. Juli 2013

- 40 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

3565.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Waldbreitbach Blatt 1690 lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 97 Ackerland, Auf'm Driesch, eingetragenen Eigentümer Herr Peter Eudenbach zu 2/3-Anteil und Eva Lippmann, geb. Eudenbach, zu 1/3-Anteil werden, vorbehaltlich der Rechte des Anmelders Wilhelm Böhm mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Neuwied, den 25. Juni 2013

- 40 UR 34/12 - Das Amtsgericht

3566.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 212631 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Sankt Goar Blatt 774 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 34.468,- EUR mit 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 1. Juli 2013

- 3 UR II 26/12 - Das Amtsgericht

3567.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Heimborn-Ehrlich Blatt 505 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR nebst 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 27. Juni 2013

- 26b UR II 4/13 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3568.

Frau Ursula Schwarzer, Stettiner Straße 9, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Bad Neuenahr Blatt 4746 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 22.900,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH BHW Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 2. Juli 2013

- 30 UR II 8/13 - Das Amtsgericht

3569.

Frau Gertrud Frey, Albert-Pfeiffer-Straße 29, 55606 Kirn, vertreten durch den Betreuer Herrn Kurt Frey, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11668500 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Kirn Blatt 726 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. November 2013** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 8. Juli 2013

- 6 UR II 4/13 - Das Amtsgericht

3570.

Frau Ulrike Potempa, An der Kupferschmelz 6, 66625 Nohfelden, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bacharach Blatt 3949 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 112.484,21 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigte: Kreis-Sparkasse Bingen, Bingen am Rhein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 12. Juni 2013

- 30 UR II 7/13 - Das Amtsgericht

3571.

Frau Elfi Kern, Hexenpfad 7, 76761 Rülzheim, und Herr Werner Kern, Hexenpfad 7, 76761 Rülzheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief der Gruppe 4 mit der Nr. 222970 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Rülzheim Blatt 3915 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 39.500,- DM. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe (Rechtsnachfolger: LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. August 2013** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Gemäß § 480 FamFG wird verboten, an den Inhaber des Grundschuldbriefs eine Leistung zu bewirken (Zahlungssperre).

Gernersheim, den 2. Juli 2013

- 1b UR II 4/13 - Das Amtsgericht

3572.

Frau Lieselotte Brechtel, Battenberg, hat als Eigentümerin den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 0860053 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Battenberg Blatt 302 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Lieselotte Brechtel, Battenberg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 1559407 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Battenberg Blatt 302 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.600,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bausparkasse (DBS) eGmbH in Darmstadt, nunmehr Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Badeniaplatz 1, 76114 Karlsruhe.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht

Grünstadt anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Grünstadt, den 26. Juni 2013

- 2 UR II 4/13 - Das Amtsgericht

3573.

Frau Birgit Herrmann, Mannheim, hat den Antrag auf Ausschließung unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Laumersheim Blatt 970 auf Bestandsverzeichnis Nr. 2 (Flurstück 75) und 3 (Flurstück 494) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 1000,- GM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Julia Manthey geb. Diehl, Witwe von Wilhelm Manthey, Mannheim. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Rheinhäuserstraße 17, Mannheim.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 10. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Grünstadt, den 10. Juni 2013

- 2 UR II 5/13 - Das Amtsgericht

3574.

Frau Ingrid Rosmarie Gunia-Graf, geb. Meerländer hat am 8. Mai 2013 Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht gestellt. Es handelt sich um folgendes Sparbuch: Sparbuch bei der Stadtparkasse Kaiserslautern, Nummer des Sparbuchs: 300659802, Guthaben: 62.634,24 EUR. Berechtigter: Frau Ingrid Rosmarie Gunia-Graf.

Der Inhaber/Die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine/ihre Rechte **bis spätestens 2. September 2013, 12.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kaiserslautern, angemeldet und die betroffene Urkunde vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannte(n) Urkunde(n) erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 12. Juni 2013

- 4 UR II 21/13 - Das Amtsgericht

3575.

1) Heinz Vögeli, Am Herrenpfad 7, 76831 Heuchelheim-Klingen; 2) Brigitte Vögeli, Am Herrenpfad 7, 76831 Heuchelheim-Klingen, hat/haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefe: 1) Gruppe 4 Nr. 204465 über 11.900,- DM ausgestellt über die im Grundbuch von Heuchelheim Blatt 516 (Eigentümer: Brigitte und Heinz Vögeli) in Abt. III unter laufender Nr. 1 eingetragene Grundschuld für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 1 Gemarkung Heuchelheim Fl-Nr. 790/4; 2) Gruppe 6 Nr. 206794 über 14.400,- DM ausgestellt über die im Grundbuch von Heuchelheim Blatt 516 (Eigentümer: Brigitte und Heinz Vögeli) in Abt. III unter laufender Nr. 1 eingetragene Grundschuld für das Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 1 Gemarkung Heuchelheim Fl-Nr. 790/4 beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 20. September 2013** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 1. Juli 2013

- 1 UR II 17/13 - Das Amtsgericht

3576.

Frau Heide Hartmuth und Herr Peter Hartmuth, Einöder Straße 65, 66424 Homburg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2366909 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Sand Blatt 389 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 11.400,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz AG, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 26. Juni 2013

- 2 UR II 5/13 - Das Amtsgericht

3577.

Die Stadt Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz/Rhein, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer von Grundstücken bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Linz am Rhein Gemarkung Linz am Rhein Blatt 7814. Bezeichnung: a) Gemarkung Linz Flur 24 Flurstück-Nr. 28/2, Gehölz, Schulstraße, 375 qm, b) Gemarkung Linz Flur 24 Flurstück-Nr. 28/3, Grünanlage, Schulstraße, 58 qm und c) Gemarkung Linz Flur 24 Flurstück-Nr. 28/4, Straße, Schulstraße, 365 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Peter Josef II Wirz und Adelheid Wirz, geborene Ramm (Rahm). Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümer: 53545 Linz am Rhein.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 28. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten die Ausschließung ihrer Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Linz, den 28. Juni 2013

- 5 a UR II 8/13 - Das Amtsgericht

3578.

Herr Werner Frorath, Pfarrer-Volk-Straße 38a, 56598 Rheinbrohl, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Linz am Rhein Gemarkung Rheinbrohl Blatt 5853. Bezeichnung: lfd. Nr. 2 Flur 32 Nr. 104/3, Landwfl., das., groß 91 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Gertrude Engelhard, geb. Ross.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 28. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Linz, den 28. Juni 2013

- 5a UR II 9/13 - Das Amtsgericht

3579.

Herr Hellmuth Rodloff, Mittelstraße 22 a, 56242 Marienrachdorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 145687 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Marienrachdorf Blatt 376 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 9100,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Union Bausparkasse AG in Dortmund jetzt BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 2. Juli 2013

- 11 UR II 194/13 - Das Amtsgericht

3580.

Herr Franz-Peter Nilges, Obergraben 32, 56567 Neuwied, und Frau Elke Nilges, Obergraben 32, 56567 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0842798 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Segendorf Blatt 1940 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 21.500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich ab dem 22. September 1972. Eingetragener Berechtigter: Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. September 2013** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 1. Juli 2013

- 40 UR II 19/13 - Das Amtsgericht

3581.

Frau Christine Bläser, Schulstraße 24a, 56736 Kottenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz eG, Sparbuchnummer 12263, ausgestellt für das Konto 25403482. Das Sparbuch lautet auf: Frau Christine Bläser, Schulstraße 24a, 56736 Kottenheim.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2013** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Neuwied, den 2. Juli 2013

- 40 UR II 21/13 - Das Amtsgericht

3582.

Die Sparkasse Südwestpfalz, Bahnhofstraße 21 - 29, 66953 Pirmasens, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7788829 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Erlendbrunn Blatt 888 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 29.286,87 Deutsche Mark. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse

Pirmasens Anstalt des öffentlichen Rechts in Pirmasens.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 28. Juni 2013

- 4 UR II 3/13 -

Das Amtsgericht

3583.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die ursprünglich im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Hermersberg Blatt 220 in Abt. III Nr. 2 mithaftweise eingetragene Hypothek zu 15.000,- DM (= 7669,38 EUR), bestellt aufgrund Urkunde des Notars Dr. Günter Kimpling in Pirmasens vom 29. November 1963 – URNr. 1986/63 -. Mithaft bestand im Grundbuch von Hermersberg Blatt 110, 114, 269 und 186. Die Hypothek ist derzeit nach Schließung der vorgenannten Grundbuchblätter mithaftweise eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Hermersberg Blatt 1992 in Abt. III unter laufender Nummer 2 und im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Höheinöd Blatt 1396 in Abt. III unter laufender Nummer 2. Eingetragener Berechtigter: Firma Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 14. September 2013** bei dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 24. Juni 2013

- 5 UR II 275/13 -

Das Amtsgericht

Konkursverfahren

3584.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G u. K. Gietzen und Koch, Objekt design GmbH, Hintergasse 15, 56646 Nickenich, vertreten durch den Geschäftsführer Eckhard Koch, Kohlhaas Mühle 4a, 56299 Ochtendung, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 3. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, wird auf **Dienstag, den 20. August 2013, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Zimmer 6, im Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, bestimmt. Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wird auf 29.019,79 EUR, inklusive MwSt. Ausgleich und der ihm zu erstattende Auslagenbetrag auf 997,02 EUR zuzüglich 19 % MwSt. festgesetzt. Bereits festgesetzter Vorschuss ist anzurechnen.

Mayen, den 20. Juni 2013

- 10 N 60/98 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 3585 bis 3653 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangbeschränkung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder

des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

3585.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pracht Blatt 2202 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 20. September 2013, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Pracht Flur 34 Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 30, Größe: 454 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss bebaut. Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte. Festgesetzter Verkehrswert: 71.400,- EUR.

Altenkirchen, den 20. Juni 2013

- 1 K 38/2012 -

Das Amtsgericht

3586.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pracht Blatt 2202 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. November 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3: Gemarkung Pracht Flur 34 Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Bergstraße 29 und 31, Größe: 3922 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss, einem ehemaligen Discothekengebäude (Brandschaden) mit Wohnungen und einem ehemaligen Einkaufsmarkt bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 173.000,- EUR.

Altenkirchen, den 1. Juli 2013

- 1 K 41/2012 -

Das Amtsgericht

3587.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roth-Oettershagen Blatt 1527 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. August 2013, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Roth-Oettershagen Flur 7 Flurstück 47/4, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 18, Größe: 822 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Dachgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 89.000,- EUR.

Altenkirchen, den 1. Juli 2013

- 1 K 51/2012 -

Das Amtsgericht

3588.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedersteinebach Blatt 304 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. November 2013, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 13 Gemarkung Niedersteinebach Flur 3 Flurstück 62/9, Gebäude- und Freifläche, Bürdenbacher Straße 3, Größe: 56 qm; lfd. Nr. 14 Gemarkung Niedersteinebach Flur 3 Flurstück 62/4, Gebäude- und Freifläche, Bürdenbacher Straße 1, Größe: 483 qm; lfd. Nr. 15 Gemarkung Niedersteinebach Flur 3 Flurstück 63/3, Gebäude- und Freifläche, Bürdenbacher Straße 1, Größe: 262 qm. Das Grundstück lfd. Nr. 14 ist mit einem unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Erd-, Ober- und Dachgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 93.500,- EUR.

Altenkirchen, den 1. Juli 2013

- 1 K 53/2012 -

Das Amtsgericht

3589.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pracht Blatt 2160 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Dezember 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 15 Gemarkung Pracht Flur 38 Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Grubenstraße 23, Größe: 219 qm; lfd. Nr. 16 Gemarkung Pracht Flur 38 Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Grubenstraße 23 A, Größe: 564 qm; lfd. Nr. 17 Gemarkung Pracht Flur 38 Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Grubenstraße 6, Größe: 2341 qm. Die Grundstücke lfd. Nr. 15 und 16 sind mit je einer Doppelhaushälfte und Schuppen bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 17 ist mit einem Zweifamilienhaus und Schuppen bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt

115.000,- EUR (lfd. Nr. 15: 49.000,- EUR; lfd. Nr. 16: 24.000,- EUR; lfd. Nr. 17: 42.000,- EUR).

Altenkirchen, den 3. Juli 2013

- 1 K 54/2012 - Das Amtsgericht

3590.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Wohnungsgrundbüchern von Willroth Blatt 711 und 712 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Dezember 2013, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Willroth Blatt 711 lfd. Nr. 1: 1/3-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Willroth Flur 6 Flurstück 1/9, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 11, Größe: 712 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss; Wohnungsgrundbuch von Willroth Blatt 712 lfd. Nr. 1: 2/3-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Willroth Flur 6 Flurstück 1/9, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 11, Größe: 712 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Obergeschoss. Es handelt sich um Eigentumswohnungen in einem erweiterten, ehemaligen Einfamilienwohnhaus mit Garage und Gartenhaus, wobei offenbar von der Teilungserklärung abgewichen wurde. Baumängel und Bauschäden sind vorhanden. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt: 115.000,- EUR.

Altenkirchen, den 2. Juli 2013

- 1 K 6/2013 - Das Amtsgericht

3591.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Krufft Blatt 5415 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. August 2013, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal, 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8 Gemarkung Krufft Flur 27 Flurstück 104/13, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 2, Größe: 448 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 65.000,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem massiv erstellten, zweigeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus bebaut. Baujahr ca. 1930. Laut Gutachten ist seitlich ein Nebengebäude angebaut mit rückwärtiger Erweiterung. Zusätzlich sind laut Gutachten eine Garage und ein offener Unterstand vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 10. Juni 2013

- 9 K 31/12 - Das Amtsgericht

3592.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mülheim Blatt 9626 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. August 2013, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Mülheim (bei Koblenz) Flur 25 Flurstück 624, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße, Größe: 411 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 152.000,- EUR. Das Grundstück ist

laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus mit einem Geschoss, ausgebautem Dachgeschoss und ohne Unterkellerung bebaut. Baujahr ca. 2003. Laut Gutachten sind noch Fertigstellungsmaßnahmen zu tätigen und es ist Unterhaltungstau vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 10. Juni 2013

- 9 K 3/13 - Das Amtsgericht

3593.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 11. September 2013, 13.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55/57, im Grundbuch von Kirchsahr Grundbuchbezeichnung: Wohnungsgrundbuch von Kirchsahr Blatt 1055 BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 500/1000 an Grundstück Flur 1 Nr. 236, 657 qm, Gebäude- und Freifläche, Bonner Straße 5, 5A; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. Oktober 2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 82.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 5. Juli 2013

- 6 K 35/12 - Das Amtsgericht

3594.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alsdorf Blatt 1065 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 23. September 2013, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Alsdorf BV-Nr. 4 Flur 3 Nr. 35/3, Gebäude- und Freifläche, Weitfelder Garten, 291 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 30.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. September 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 18. Juni 2013

- 11 K 102/12 - Das Amtsgericht

3595.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Badenheim Blatt 1182 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 549,40/1000 an Grundstück Badenheim Flur 1 Nr. 163/1, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Ludwig-Straße, 210 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Balkon, dem Spitzboden sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet; des Weiteren verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den beiden Kfz-Stellplätzen im Freien, im Plan jeweils blau gekennzeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums, Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. Oktober 1998; **am Dienstag, dem 10. September 2013, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 125.000,- EUR (einhundertfünfzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 113 qm große Wohnung im Dachgeschoss eines freistehenden Zweifamilienwohnhauses, Baujahr 1997.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 28. Juni 2013

- 4 K 10/12 - Das Amtsgericht

3596.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weiler Blatt 2893 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Weiler Flur 17 Nr. 130/11, Gebäude- und Freifläche, Tulpenweg 4, 479 qm; **am Dienstag, dem 3. September 2013, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 285.000,- EUR (zweihundertfünfzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Dreifamilienwohnhaus nebst ausgebautem Dachgeschoss bebaut.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 25. Juni 2013

- 4 K 25/12 - Das Amtsgericht

3597.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gau-Algesheim Blatt 8039 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 363,684/1000 an Grundstück Gau-Algesheim Flur 1 Nr. 686, Gebäude- und Freifläche, Obere Bein 16, 361 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen der Wohnung im Obergeschoss nebst Balkon und Kellerraum im Kellergeschoss, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; Sondernutzungsrechte sind zugeordnet, hier: Sondernutzungsrecht am PKW-Abstellplatz im Freien, im Plan gelb gekennzeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. März 1999; **am Dienstag, dem 1. Oktober 2013, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 78.000,- EUR (achtundsiebzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 98 qm große Wohnung im 1. Obergeschoss eines teilunterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr vermutlich von 1900. Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG wegen Nichtreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 26. Juni 2013

- 4 K 41/12 - Das Amtsgericht

3598.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll gemäß § 172 ZVG i. V. m. § 165 InsO der im Grundbuch von Horrweiler Blatt 1501 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 10 Horrweiler Flur 1 Nr. 135, Gebäude- und Freifläche, Kirchenpfad 5, 97 qm; **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 32.400,- EUR (zweieunddreißigtausendvierhundert Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus bebaut.

milienhaus bebaut. Das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 2. Juli 2013

- 4 K 13/13 -

Das Amtsgericht

3599.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Jünkerath Blatt 1531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungs-Grundstück **am Dienstag, dem 5. November 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 18.201/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/66, Verkehrsfläche, Wiesbaumer Wies, Größe: 4 qm; Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/67, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kölner Straße 27, Größe: 1185 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Obergeschoss links des Gebäudes nebst Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. WE03; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1529 bis 1534); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; alleiniges Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. WE03 bezeichneten Wohnungseigentumseinheit an PKW-Stellplatz – SN 3 im Lageplan der Anlage II – Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 26.600,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Weitere Info: 8 Wochen vor dem Termin unter www.hanmark.de und unter www.zvrp.de.

Bitburg, den 27. Juni 2013

- 10 K 57/11 -

Das Amtsgericht

3600.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 29. Oktober 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Grundbuch von Hüttingen / Kyll Blatt 557 lfd. Nr. 4 Gemarkung Hüttingen / Kyll Flur 13 Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe: 125 qm (34.400,- EUR) (laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus; zweigeschossig; einseitig angebaut; unterkellert; tlw. ausgebauten Dachgeschoss); lfd. Nr. 5 Gemarkung Hüttingen / Kyll Flur 13 Flurstück 175, Erholungsfläche, Hauptstraße, Größe: 137 qm (unbebaut) (411,- EUR); Grundbuch von Hüttingen / Kyll Blatt 660 lfd. Nr. 4 Gemarkung Hüttingen / Kyll Flur 13 Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe: 39 qm (unbebaut) (858,- EUR). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 35.700,- EUR.

Weitere Infos: 8 Wochen vor dem Termin unter www.hanmark.de und unter www.zvrp.de.

Bitburg, den 1. Juli 2013

- 10 K 118/12 -

Das Amtsgericht

3601.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. September 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun,

Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Mürtenbach Blatt 1189; Best.-Verz. lfd.-Nr. 1 Gemarkung Mürtenbach Flur 20 Nr. 316/216, Landwirtschaftsfläche, Terrestriesch, 2594 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 59.662,- EUR.

Hinweis laut Aktenlage: Der von der Versteigerung betroffene Grundbesitz ist unbebaut. Die Wertfestsetzung basiert auf der Grundlage des Bodenrichtwertes (Stand: 1. Januar 2010).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Alleineigentum.

Hinweis: In einem früheren Termin wurde der Zuschlag für das Grundstück gemäß § 85 a ZVG versagt.

Daun, den 2. Juli 2013

- 2 K 25/11 -

Das Amtsgericht

3602.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Böschweiler Blatt 442 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. September 2013, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr.: 2 Gemarkung Böschweiler Flur 3 Flurstück 32/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Steinkaul 2, 1614 m² (Zweifamilienhaus mit zwei Garagen und Gartenhaus). Verkehrswert: 116.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 28. Juni 2013

- 11 K 67/12 -

Das Amtsgericht

3603.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 27795 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Kaiserslautern Flurstück Nr. 4125/37, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Eselsfürth 14, zu 4617 qm, Gemarkung Kaiserslautern Flurstück Nr. 4125/38, Waldfläche, Eselsfürth, zu 994 qm; **am Dienstag, dem 10. Dezember 2013, um 14.15 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 403.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung mit einer Wohnfläche von ca. 174 m² EFH und ca. 28 m² ELW.

Beschlagnahme: 16. Februar 2013.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. Juni 2013

- 1 K 16/12 -

Das Amtsgericht

3604.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dansenberg Blatt 969 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 656/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Dansenberg Flurstück 309/14, Gebäude- und Freifläche, Wasserlochstücke 32, Größe: 1658 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; **am Don-**

nerstag, dem 12. Dezember 2013, um 14.15 Uhr, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 64.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Zweifamilienwohnung mit Kellerraum eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Einheiten. Die Wohnfläche beträgt ca. 60,72 m². Ein Pkw-Stellplatz ist zugeordnet.

Beschlagnahme: 21. November 2012.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. Juni 2013

- 1 K 116/12 -

Das Amtsgericht

3605.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenstein Blatt 965 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 30/100 an dem Grundstück der Gemarkung Frankenstein Fl.St. 910/17, Gebäude- und Freifläche, Am Erlbach 25, zu 660 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 73.000,- EUR; gemäß Gutachten: ETW in Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, ca. 73 qm Wfl.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Hinweis: § 85 a ZVG gilt nicht mehr, d. h. die Hälfte des Verkehrswertes braucht nicht mehr ausbezahlt zu werden.

Weitere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 4. Juli 2013

- 2 K 138/12 -

Das Amtsgericht

3606.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 508 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 234 der Gemarkung Weilerbach, Hof- und Gebäudefläche, Am Rabenhübel 6, zu 558 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 134.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. Februar 2013 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 5. Juli 2013

- 4 K 14/13 -

Das Amtsgericht

3607.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arenberg (Koblenz) Blatt 1750 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. September 2013, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Kraus-Straße 110, 836 m² (Verkehrswert: 315.000,- EUR). Laut

Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Grundstück im Stadtteil Arenberg der Stadt Koblenz. Das Grundstück ist mit einem gastronomischen Betrieb bebaut. Im Obergeschoss befinden sich zwei und im Dachgeschoss eine Wohnung. Ein eingeschossiges Nebengebäude wird / wurde überwiegend als Garage und teilweise als Abstellraum genutzt. Es besteht an den Gebäuden ein Unterhaltungsstau und nach Auskunft der Denkmalfachbehörde Denkmalschutz.

Bietern haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 5. Juli 2013

- 21 K 66/12 - Das Amtsgericht

3608.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ulmet Blatt 712 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 6. September 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Ulmet Fl.St.Nr. 712, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, Größe: 760 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Ulmet Fl.St.Nr. 94/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Bahnhofstraße 10, 459 qm; Gemarkung Ulmet Fl.St.Nr. 94/2, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe: 51 qm. Zusatz: Flurstück Nr. 94/1: Mehrfamilien-Wohnhaus in Massivbauweise, mit drei separaten Wohneinheiten, 2 Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Satteldach, Baujahr: 1920; Umbau um 1958; Anbau Treppenhaus um 1970, nicht funktionsfähige Öl-Zentralheizung im Keller, Heizöllagerung im Keller in verzinkten Stahl-Öltanks, Werkstatt / Lager in Massivbauweise; Flurstück Nr. 712: Scheune in Massivbauweise; errichtet um 1920; Verkehrswerte: Flurstück Nr. 712: 15.000,- EUR; Flurstück Nr. 94/1 und 94/2: 202.800,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 28. Juni 2013

- 1 K 29/11 - Das Amtsgericht

3609.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eschenau Blatt 275 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

stück **am Freitag, dem 6. September 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Eschenau Fl.St.Nr. 1038, Gebäude- und Freifläche, Glanstraße 11, Größe: 765 qm. Zusatz: Wohnhaus mit Anbauten, unterkellert, Satteldach, Baujahr vor 1900, Um- und Anbauten (1955, 1967, 1974), Ölheizung (2007 teilw. erneuert). Verkehrswert: 45.000,- EUR (22.500,- EUR je Hälfteanteil), ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 28. Juni 2013

- 1 K 39/12 - Das Amtsgericht

3610.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fachbach Blatt 1305 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 343,66/1000 an dem Grundstück Gemarkung Fachbach Flur 8 Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Koblenzer Straße 83, Größe: 736 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Keller, Nr. 2 laut Aufteilungsplan; **am Dienstag, dem 5. November 2013, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um Wohnungseigentum mit einer Wohnfläche von ca. 102 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 64.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 1. Juli 2013

- 6 K 27/12 - Das Amtsgericht

3611.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 6117 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 30/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Ems Flur 106 Flurstück 155/1, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 1, 2, 3, Größe: 1483 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachboden, Goethestraße 3, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 32; **am Montag, dem 11. November 2013, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um Wohnungseigentum. Die Einheit ist nicht ausgebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 2500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 3. Juli 2013

- 6 K 43/12 - Das Amtsgericht

3612.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Dörrenbach Blatt 1204 lfd. Nr. 8 Gemarkung Dörrenbach Flurstück 7532/7, Waldfläche, Talstraße 34, Größe: 999 qm; laut Gutachten unbebautes Grundstück, Hanglage (bewaldet); Objektadresse laut Gutachten: Talstraße 34, 76889 Dörrenbach; Angaben zur Bebauungsfähigkeit laut Gutachten: das Grundstück Flurstück 7532/7 liegt angeblich im nicht überplanten Innenbereich und ist danach angeblich nach § 34 BauGB zu beurteilen; Wert: 96.500,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 21. November 2012.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 17. Juni 2013

- 1 K 107/12 - Das Amtsgericht

3613.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Blatt 1880 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BVZNr. 1 Gemarkung Bann Fl.St. 156/21, Gebäude- und Freifläche, Gartengasse 5, 256 qm; 2/zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Fl.St. 156/2, 156/3, 156/4, 156/8 und 156/9; BVZNr. 3 Gemarkung Bann Fl.St. 100/152, Gebäude- und Freifläche, Gartengasse 5, 6 qm; laut Gutachten: freistehendes Zweifamilienhaus mit Keller, Garage im KG, Baujahr ab EG: 1974; **am Montag, dem 2. September 2013, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BVZNr. 1: 152.400,- EUR; BVZNr. 2: 600,- EUR; gesamt: 153.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 2. Juli 2013

- K 55/12 - Das Amtsgericht

3614.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönenberg Blatt 879 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. September 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Schönenberg Flurstück 333, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 8, Größe: 1402 qm (nach Gutachten Wohnhaus mit Saalbau - ehemals Zollhaus Bj. ca. 1920 - Umbau zur Kirche ca. 1935 - 37, Glockenturm 1949 - 1950 EG - Ausstellungsraum (ehem. Kirche); NF. ca. 170 qm; EG - 4 Zi, WC, Flur, Vorplatz; WF. ca. 88 qm; OG - 4 Zi, WC, Flur, Vorplatz; WF. ca. 88 qm sowie Wohnhaus mit Doppelgarage; Bj. ca. 1987; EG - Abstellraum, Vorplatz; WF. ca. 13 qm; OG - 1 Zi, Essen/Wohnen/Kochen, Flur, Abstellr., Bad/WC; WF. ca. 54 qm). Gemeinde: Schönenberg-Kübelberg. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 175.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. September 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 20. Juni 2013

- K 60/12 - Das Amtsgericht

3615.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindsbach Blatt 1225 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 20. September 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV. 2 Gemarkung Kindsbach Flst. 1996, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 10, zu 580 qm (nach Gutachten Wohnhaus mit Garage; Bj. ca. 1981; Wfl. ca. 160 qm + Einliegerwohnung ca. 67 qm). Verbandsgemeinde: Landstuhl; Verkehrswert (§ 74 ZVG): 234.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 26. Juni 2013

- K 68/12 - Das Amtsgericht

3616.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Reschbach Blatt 452 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. September 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Reuschbach Flurstück 1585, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 34 b, Größe: 441 qm (nach Gutachten Einfamilienwohnhaus Bj. ca. 2003; Wfl. ca. 266 qm). Gemeinde: Niedermohr, Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 245.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. März 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 18. Juni 2013

- K 21/13 - Das Amtsgericht

3617.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10569 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. September 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 10/10.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 855/1, Gebäude- und Freifläche, Halbergstraße 64, 66, zu 1642 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 49 (laut Gutachten: Pkw-Stellplatz, ca. 2,42 m x 4,92 m, Baujahr der Tiefgarage ca. 1994/95, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 10.700,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 28. Juni 2013

- 3 K 51/12 - Das Amtsgericht

3618.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 2786 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 2. Oktober 2013, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Altrip BV-Nr. 2: Fl.St.Nr. 248/2, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 1, zu 193 qm (laut Gutachten: freistehendes, unterkellertes, zweigeschossiges

Einfamilienwohnhaus mit Balkon und vermutlich nicht ausgebautem Dachgeschoss, Bj. ca. 1930, Wfl. ca. 164 m², angebautes eingeschossiges Nebengebäude mit Dachraum, genutzt als Schuppen mit 2 Stellplätzen, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 170.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 27. Juni 2013

- 3 K 152/12 - Das Amtsgericht

3619.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ober-Olm Blatt 3018 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. September 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

3 Ober-Olm Flur 20 Flurstück 400/3, Gebäude- und Freifläche, Ulzheimer Straße 4, 286 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 247.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit vermutlich ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900, Umbau und Anbau ca. 2003, Wohnfläche ca. 234 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 27. Juni 2013

- 260 K 45/12 - Das Amtsgericht

3620.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ebersheim Blätter 4808 bis 4836 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. September 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

Ebersheim Flur 2 Flurstück 218/2, Erholungsfläche, Töngesstraße, 621 qm; Ebersheim Flur 2 Flurstück 218/3, Erholungsfläche, Töngesstraße, 335 qm; Ebersheim Flur 2 Flurstück 219/2, Erholungsfläche, Töngesstraße, 389 qm; Ebersheim Flur 2 Flurstück 220/2, Erholungsfläche, Töngesstraße, 05 qm. Der Grundbesitz ist nach WEG aufgeteilt. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt: Blatt 4808: Miteigentumsanteil von 50/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A1 laut Aufteilungsplan, Wert: 16.500,- EUR; Blatt 4809: Miteigentumsanteil von 63/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A2 laut Aufteilungsplan, Wert: 21.000,- EUR; Blatt 4810: Miteigentumsanteil von 47/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A3 laut Aufteilungsplan, Wert: 15.500,- EUR; Blatt 4811: Miteigentumsanteil von 60/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A4 laut Aufteilungsplan, Wert: 20.000,- EUR; Blatt 4812: Miteigentumsanteil von 58/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A5 laut Aufteilungsplan, Wert: 19.000,- EUR; Blatt 4813: Miteigentumsanteil von 60/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A6 laut Aufteilungsplan, Wert: 20.000,- EUR; Blatt 4814: Miteigentumsanteil von 63/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B1 laut Aufteilungsplan, Wert: 21.000,- EUR; Blatt 4815: Miteigentumsanteil von

50/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B2 laut Aufteilungsplan, Wert: 16.500,- EUR; Blatt 4816: Miteigentumsanteil von 60/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B3 laut Aufteilungsplan, Wert: 20.000,- EUR; Blatt 4817: Miteigentumsanteil von 47/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B4 laut Aufteilungsplan, Wert: 15.500,- EUR; Blatt 4818: Miteigentumsanteil von 60/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B5 laut Aufteilungsplan, Wert: 20.000,- EUR; Blatt 4819: Miteigentumsanteil von 58/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B6 laut Aufteilungsplan, Wert: 19.000,- EUR; Blatt 4820: Miteigentumsanteil von 83/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung C1 laut Aufteilungsplan, Wert: 27.500,- EUR; Blatt 4821: Miteigentumsanteil von 67/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung C2 laut Aufteilungsplan, Wert: 22.000,- EUR; Blatt 4822: Miteigentumsanteil von 83/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung C3 laut Aufteilungsplan, Wert: 27.500,- EUR; Blatt 4823: Miteigentumsanteil von 78/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung C4 laut Aufteilungsplan, Wert: 25.500,- EUR; Blatt 4824: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P2 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4825: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P3 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4826: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P12 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4827: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P13 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4828: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P14 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4829: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P15 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4830: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P16 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4831: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P17 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4832: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P18 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4833: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P19 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4834: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P20 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4835: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P21 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; Blatt 4836: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem o. g. Grundbesitz verbunden mit dem Son-

dereigentum an dem Pkw-Stellplatz Tiefgarage P22 laut Aufteilungsplan, Wert: 300,- EUR; insgesamt wurde der Verkehrswert auf 330.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten wurde das geplante Objekt nicht gebaut. Die Baugenehmigung ist verfallen. Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. Juni 2013

- 260 K 75/12 - Das Amtsgericht

3621.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 3886 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Oktober 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 59,67/367,39 an Grundstück Oppenheim Flur 7 Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, In der Kette 5, 937 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 44.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 60 qm große 3-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 27. Juni 2013

- 260 K 178/12 - Das Amtsgericht

3622.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7037 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 30. September 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 6,067/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 333, Gebäude- und Freifläche, Nelkenweg 1, 3, 5, 7, 9, 12187 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Block A, Aufgang Nelkenweg 1) nebst Kellerabteil im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. Der Verkehrswert wurde auf 60.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 57,91 qm große Eigentumswohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 28. Juni 2013

- 260 K 183/12 - Das Amtsgericht

3623.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mertloch Blatt 2159 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mertloch Flur 26 Flurstück 69/7, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kirchstraße 43, Größe: 1416 qm; **am Mittwoch, dem 25. September 2013, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein nicht unterkellertes eingeschossiges Ein- bis Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Doppelgarage und 4 Pferdeboxen, Bj. ca. 2000, Wohnfläche ca. 171 qm, Nutzfläche ca. 140 qm.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 187.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 25. Juni 2013

- 2 K 24/11 - Das Amtsgericht

3624.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Erbbaugrundbuch von Sankt Johann Blatt 1098 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung St. Johann Erbbaurecht an Grundstück Sankt Johann Flur 4 Flurstück 104/157, Gebäude- und Freifläche, An der Hauptstraße, Größe: 462 qm; eingetragen in Abt. II Nr. 15; auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung; Eigentümer des belasteten Grundstücks: Katholische Kirchengemeinde St. Johann; **am Mittwoch, dem 11. September 2013, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im KG und Garage; Wohnflächen: KG ca. 56 qm, EG und DG insgesamt ca. 136 qm; BJ ca. 2004. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 202.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 25. Juni 2013

- 2 K 62/11 - Das Amtsgericht

3625.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Münstermaifeld Blatt 2968 eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. November 2013, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Mayen (Gerichtsgebäude), St.-Veit-Straße 38, Saal 12, versteigert werden.

Grundstück, bebaut mit einem massiv errichteten Einfamilienwohnhaus und einer Garage (Baujahr 2004) im Neubaugebiet „Auf dem Kirschgarten“ an einer ruhigen Wohnstraße in 56294 Münstermaifeld (Auf dem Kirschgarten 34) Blatt 2968 lfd. Nr. 1 Münstermaifeld Flur 1 Flurstück 35/16, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Kirschgarten 34, zu 544 qm. Verkehrswert: 188.500,- EUR. Bei dem Objekt handelt es sich lt. Gutachten um ein nicht unterkellertes eingeschossiges freistehendes Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise mit einer Wohnfläche von rd. 135 qm, verteilt über Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, und eine daran seitlich angebaute, konventionell errichtete Garage mit einem zusätzlichen KFZ-Stellplatz. Die Außenanlagen sind in einem unbefriedigenden Zustand und die Gartenanlage mit Pflanzungen muss größtenteils noch angelegt werden. Hinweise des Gutachters/des Gerichts: Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wurde das Objekt vom Eigentümer bewohnt und genutzt. Ein Energieausweis liegt nicht vor bzw. wurde nicht vorgelegt. Der bauliche Zustand ist allgemein gut; es sind jedoch noch kleinere Restarbeiten vorhanden und kleinere Mängel zu beseitigen. Weiterer Zusatz: Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel/Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den Gesamteinhalt des Gutachtens verwiesen.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 28. Mai 2013

- 2 K 49/12 - Das Amtsgericht

3626.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2754 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 262/2, Gebäude- und Freifläche, In der Stehl 30, Größe: 197 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 262/1, Gebäude- und Freifläche, In der Stehl, Größe: 20 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ettringen Flur 5 Flurstück 254/1, Gebäude- und Freifläche, In der Stehl, Größe: 5 qm; **am Mittwoch, dem 9. Oktober 2013, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Scheune und Garage, BJ im wesentlichen 50er Jahre, Wohnfläche insgesamt ca. 188 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt wie folgt: zu lfd. Nr. 1 auf 69.600,- EUR, zu lfd. Nr. 2 auf 800,- EUR, zu lfd. Nr. 3 auf 250,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 26. Juni 2013

- 2 K 55/12 - Das Amtsgericht

3627.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kottenheim Blatt 711 eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. Dezember 2013, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, Saal 12, versteigert werden.

Älteres Einfamilienwohnhaus mit (landwirtschaftlichen) Nebengebäuden (Scheune, Schuppen, Außen-WC) sowie Parzelle mit Werkstattgebäude in 56736 Kottenheim, Junker-Schilling-Straße 9; lfd. Nr. 5 Kottenheim Flur 7 Flurstück 2255/131, Gebäude- und Freifläche, Junker-Schilling-Straße 9, zu 126 qm; lfd. Nr. 6 Kottenheim Flur 7 Flurstück 2256/131, Gebäude- und Freifläche, Junker-Schilling-Straße 9, zu 361 qm. Gesamt-Verkehrswert (ohne Inventar): 26.030,- EUR. Die Einzelwerte der Grundstücke und deren Summe betragen zum Wertermittlungsstichtag Flurstück 2255/131, Werkstattgebäude, 4730,- EUR; Flurstück 2256/131, Wohnhaus, 21.300,- EUR. Die Grundstücke stellen eine wirtschaftliche Einheit dar. Bei dem Objekt handelt es sich laut Gutachten um ein unterkellertes Einfamilienwohnhaus (mit EG, OG und teils ausgebautem DG; Baujahr etwa um 1887 / 88) mit Nebengebäuden (Scheune, Schuppen, Außen-WC) sowie einem weiteren Werkstattgebäude (vormals als Werkstatt zu einem Elektrogewerbe genutzt). Die Grundstücke liegen im Ortsinnern der Gemeinde Kottenheim. Das Wohngebäude macht einen völlig vernachlässigten Eindruck. Es wurden augenscheinlich seit geraumer Zeit keinerlei Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten mehr durchgeführt. Die Landwirtschaftsgebäude sind als abbruchreif zu bewerten; das Werkstattgebäude ist alt und renovierungsbedürftig. Das Wohngebäude des Grundstücks Flurstück 2256/131 ist auf Parzelle 2255/131 über-

gebaut (Eigengrenzüberbau). Zum Gesamtbesitz gehören noch zwei Nachbargrundstücke, die nicht im Zwangsversteigerungsverfahren beschlagnahmt sind. Da Flurstück 2256/131 an schmalster Stelle nur 2 m breit ist, existiert keine Zufahrt zu den Gebäuden. Die beiden Grundstücke bilden zusammen mit den Nachbargrundstücken Flurstück 133/2 (Blatt 1869; im Eigentum der Eheleute Margarete und Albert Hackenbruch) und Flurstück 134/4 (Blatt 2724; im Eigentum des Albert Hackenbruch) örtlich einen zusammenhängenden Grundbesitz. Die Abgrenzungen zueinander sind in der Örtlichkeit nicht erkennbar.

Hinweise des Gutachters / des Gerichts: Das Haus war eigengenutzt und steht seit etwa 2 1/2 Jahren leer. Es existieren keine Bauunterlagen. Ein Energieausweis liegt nicht vor. Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragung.

Weiterer Zusatz: Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel / Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Beheizung, Nebengebäude und Außenanlagen; Wohnflächen und Überbauregelungen) wird auf den Gesamthalt des Gutachtens verwiesen.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 17. Juni 2013

- 2 K 60/12 - Das Amtsgericht

3628.

Zum Zweck der Aufhebung der bestehenden Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Polch Blatt 2053 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Polch Flur 73 Flurstück 21/10, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 28, Größe: 794 qm; **am Mittwoch, dem 18. September 2013, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Garage und Einliegerwohnung, Bj. ca. 1992, Wohnflächen ELW: ca. 53 qm, EG + DG: ca. 211 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 199.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 25. Juni 2013

- 2 K 64/12 - Das Amtsgericht

3629.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Montabaur, eingetragen im Grundbuch von Montabaur Blatt 3917 lfd. Nr. 1 Flur 45 Flurst. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Am Alten Galgen, Größe: 72 Ar (laut Gutachten bebaut mit einer Gewerbeimmobilie bestehend aus 6 Hallen, teilweise vermietet, Stellplätze vorhanden); **am Donnerstag, dem 26. September 2013, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 870.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) kostenfrei unter www.argetra.de.

Für die Teilnahme an der gerichtlichen Sitzung wird angemessene Kleidung vorausgesetzt.

Montabaur, den 2. Juli 2013

- 14 K 13/13 - Das Amtsgericht

3630.

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der Grundbesitz in der Gemarkung Ebernahn eingetragen im Grundbuch von Ebernahn Blatt 890 lfd. Nr. 3 Flur 3 Flurst. 48/4, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 14a, Größe: 3,29 Ar; **am Dienstag, dem 10. September 2013, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock (laut Gutachten bebaut mit einem nicht unterkellerten, ca. 1979 in Massiv- und Holzständerbauweise errichteten und ehemals als Bankfiliale genutzten, im Umbau befindlichen Gebäude mit 4 Räumen ohne Badezimmer, Fläche ca. 114 m²) versteigert werden.

Verkehrswerte: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de.

Montabaur, den 8. Juli 2013

- 14 K 21/13 - Das Amtsgericht

3631.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Engers Blatt 4452 Best. Verz. Nr. 1 Flur 8 Nr. 943/2, Gebäude- und Freifläche, Bendorfer Straße 47, 528 qm; laut Gutachten: unterkellertes, zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus und unterkellertes zweigeschossiges Dreifamilienhaus sowie Doppelgarage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 180.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 31. Juli 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 4. September 2013, 14.15 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 8. Juli 2013

- 13 K 55/12 - Das Amtsgericht

3632.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hanroth Blatt 832 Best. Verz. Nr. 2 Flur 17 Nr. 87, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20 A, 471 qm. Laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 141.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. August 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 4. September 2013, 13.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 3. Juli 2013

- 13 K 56/12 - Das Amtsgericht

3633.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 16. September 2013, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14831 Miteigentumsanteil zu 258,69/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 693/4, Kreuzgasse 11, Gebäude- und Freifläche, zu 244 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG nebst Kellerraum im UG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Eigentumswohnung Baujahr 1948, ca. 70 m² Wohnfläche, Deckeneinsturzgefahr, z.Zt. unbewohnbar, ca. 8100,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 28.600,- EUR); 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14832 Miteigentumsanteil zu 265,48/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 693/4, Kreuzgasse 11, Gebäude- und Freifläche, zu 244 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG nebst Balkon und Kellerraum im UG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 1 (Eigentumswohnung Baujahr 1948, ca. 79 m² Wohnfläche, Terrasseneinsturzgefahr, ca. 15.400,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 30.000,- EUR); 3. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14833 Miteigentumsanteil zu 265,48/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 693/4, Kreuzgasse 11, Gebäude- und Freifläche, zu 244 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG nebst Balkon und Kellerraum im UG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 2 (Eigentumswohnung Baujahr 1948, ca. 85 m² Wohnfläche, ca. 6500,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 42.000,- EUR); 4. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14834 Miteigentumsanteil zu 210,35/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 693/4, Kreuzgasse 11, Gebäude- und Freifläche, zu 244 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG nebst Kellerraum im UG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Eigentumswohnung Baujahr 1948, ca. 59 m² Wohnfläche, ca. 11.700,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 10.000,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14831 bis 14834). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. November 1999 eingetragen am 3. Dezember 1999.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 5. Juli 2013

- 1 K 70/11 - Das Amtsgericht

3634.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 7. Oktober 2013, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14835 Gemarkung Pirmasens 1. Fl. Nr. 7300/214, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Ludwig-Ring 17, 1595 m²; 2. Fl. Nr. 7300/212, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Ludwig-Ring 17, zu 10 m² (1-geschossiges Einfamilienhaus mit

Einliegerwohnung im UG, unterkellert, Doppelgarage, Hanglage, Baujahr 1977 / 1985, ca. 365 m² Wohnfläche, ca. 7500,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 426.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 2. Juli 2013

- 1 K 112/12 - Das Amtsgericht

3635.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, 8.20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Schmalenberg Blatt 979 Gemarkung Schmalenberg Fl. Nr. 1740/21, Gebäude- und Freifläche, auf dem Dungen 26, zu 684 m² (freistehendes, eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 2000,- EUR, Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbefall nach Leerstand; erheblicher Unterhaltungsstau sowie Fertigstellungsaufwand im Dachgeschoss, hierdurch bedingter Aufwand ca. 22.500,- EUR; Verkehrswert: 134.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 2. Juli 2013

- 2 K 101/12 - Das Amtsgericht

3636.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. September 2013, 10.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13757 Miteigentumsanteil zu 308/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1636/6, Gebäude- und Freifläche, Schwanenstraße 3, zu 240 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und dem Keller im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13755 bis 13758). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. März 1995, eingetragen am 23. März 1995 (Eigentumswohnung mit ca. 64 m² Wohnfläche in ca. 1950 erbautem Wohn- und Geschäftshaus; Gastherme defekt; ca. 6100,- EUR Instandsetzungsaufwand das Sondereigentum betreffend; Verkehrswert: 7200,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 1. Juli 2013

- 2 K 131/12 - Das Amtsgericht

3637.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 30. September 2013, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Trulben Blatt 128 Gemarkung Trulben Fl.Nr. 126/1, Rathausstraße 19, Gebäude- und Freifläche, zu 286 m² (2-geschoss. Haus, Baujahr ca. 1900, unterkellert,

Garage, sehr schlechter Zustand, Verkehrswert: 14.270,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 2. Juli 2013

- 1 K 51/13 - Das Amtsgericht

3638.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Dimbach Blatt 412 Gemarkung Dimbach Fl. Nr. 1270, Erholungsfläche, Wochenendhausgebiet, zu 780 m²; Verkehrswert: 1100,- EUR; Gemarkung Dimbach Fl. Nr. 1273, Erholungsfläche, Wochenendhausgebiet, zu 700 m²; Verkehrswert: 800,- EUR; Gemarkung Dimbach Fl. Nr. 1273/3, Gebäude- und Freifläche, Lindelbrunnstraße 27, zu 900 m²; Verkehrswert: 29.900,- EUR; Gemarkung Dimbach Fl. Nr. 1273/5, Landwirtschaftsfläche, Lindelbrunnstraße, zu 74 m²; Verkehrswert: 2500,- EUR (vorstehende Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, Fl. Nr. 1273/3 und 1273/5 liegen innerhalb eines Bebauungsplanes, die übrigen Grundstücke im Außenbereich. Soweit ersichtlich sind keine Ver- und Entsorgungsanschlüsse vorhanden. Abrissreife Bebauung und Freisitz bzw. Schuppen).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 3. Juli 2013

- 2 K 39/13 - Das Amtsgericht

3639.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Stetten Blatt 790 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Stetten Fl.St. 1964, Gebäude- und Freifläche, Im Brühl, 872 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 90.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen. 4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Abstellkammer, Balkon, Flur, Wohnfläche ca. 117 m²; zusätzlich abgeschlossener Kellerraum; Sondernutzungsrecht: Zwei PKW-Stellplätze.

Beschlagnahme: 7. Dezember 2012.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 29. April 2013

- 2 K 85/12 - Das Amtsgericht

3640.

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Niederlützingen Blatt 1693 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 23. Oktober 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Niederlützingen Flur 17 Nr. 132, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 17, 7,34 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 63.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer in Erbengemeinschaft waren damals a) **Herr Walter Kienitz** in Bad Neuenahr-Ahrweiler; b) **Frau Elke Maria Kienitz** in Asbach eingetragen.

Sinzig, den 4. Juli 2013

- 6 K 21/12 - Das Amtsgericht

3641.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Otterstadt Blatt 2750 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 9 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2384/6, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 222 m²; **am Freitag, dem 22. November 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein als Mistlager genutztes Grundstück. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 7600,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 28. September 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 1. Juli 2013

- 5 K 28/12 - Das Amtsgericht

3642.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird der 1/2-Anteil (Abt. I 3.1) des im Grundbuch von Speyer Blatt 17991 eingetragenen Wohnungseigentums: Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 7422, Gebäude- und Freifläche, Krokusweg, zu 482 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; **am Freitag, dem 29. November 2013, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um den Anteil an einer Dreizimmerwohnung im Anwesen Nr. 14. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 77.500,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. Juli 2013

- 5 K 63/12 - Das Amtsgericht

3643.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Otterstadt Blatt 2750 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2384/3, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 1350 m²; lfd. Nr. 4 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2380, Gebäude- und Freifläche, Im Brückgarten, zu 840 m²; lfd. Nr. 5 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2383, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 1664 m²; lfd. Nr. 6 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2379/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Kollerstraße 7, zu 3338 m²; **am Freitag, dem 22. November 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 380.000,- EUR für Wohnhaus, Pferdestall und Reitplatz (lfd. Nr. 6) und auf 390.000,- EUR für Reithalle, Fähranlage (lfd. Nr. 2,4,5) (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 1. Juli 2013

- 5 K 65/12 -

Das Amtsgericht

3644.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 9484 eingetragene Grundstück: Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1834/5, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße 34, zu 590 qm; **am Freitag, dem 29. November 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 140.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 2. Juli 2013

- 5 K 6/13 -

Das Amtsgericht

3645.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Freudenburg Blatt 3121 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 23. Oktober 2013, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Freudenburg BV Nr. 1) Flur 15 Nr. 257/1, Gebäude- und Freifläche, Mettlicher Straße 11, 2,31 Ar (Einfamilienhaus – Rohbau – Baujahr 2010). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 90.400,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 4. Juli 2013

- 23 K 162/12 -

Das Amtsgericht

3646.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Nister Blatt 616 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Dezember 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Nister lfd. Nr. 1 Flur 21 Nr. 81, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 9, 9A, 415 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einer Garage, im Aufteilungsplan mit Ziffer 2 bezeichnet.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 59.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juli 2013

- 11 K 140/11 -

Das Amtsgericht

3647.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kroppach Blatt 986 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. September 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Kroppach lfd. Nr. 5 Flur 1 Nr. 158/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4A, 351 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Dreifamilienhaus bebaut. Es besteht allgemeiner Unterhaltungsschaden und Renovierungsbedarf; Feuchtigkeitsschäden im Untergeschoss.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 106.000,- EUR. In einem Vortermmin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juli 2013

- 11 K 42/12 -

Das Amtsgericht

3648.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nister Blatt 636 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. September 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Nister lfd. Nr. 2 Flur 22 Nr. 211, Gebäude- und Freifläche, Hammerstraße 45, 315 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus) bebaut (schlechter baulicher Zustand).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 42.000,- EUR. In einem Vortermmin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juli 2013

- 11 K 68/12 -

Das Amtsgericht

3649.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1723 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. September 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Unnau lfd. Nr. 1 Flur 23 Nr. 812/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, 38 m²; lfd. Nr. 2 Flur 23 Nr. 2721, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, 631 m²; lfd. Nr. 3 Flur 23 Nr. 2723/6, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, 2926 m²; lfd. Nr. 4 Flur 23 Nr. 2728/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, 3 m²; lfd. Nr. 5 Flur 23 Nr. 3577/12, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, 84 m². Ehemaliger Elektrohandel.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 1) 1200,- EUR; 2) 30.000,- EUR; 3) 185.000,- EUR; 4) 100,- EUR; 5) 3700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 2. Juli 2013

- 12 K 126/12 -

Das Amtsgericht

3650.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nister Blatt 1033 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. September 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Wester-

burg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Nister lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 18/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfweiese 8, 609 qm; lfd. Nr. 2 Flur 3 Nr. 18/2, Erholungsfläche, Dorfweiese 8, 330 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück Flurstück 18/1 mit einem Einfamilienhaus (massive Holzbauweise) bebaut; es besteht allgemeiner Unterhaltungsschaden.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 128.000,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 18/1; 2500,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 18/2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 4. Juli 2013

- 11 K 4/13 -

Das Amtsgericht

3651.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heppenheim Blatt 1165 eingetragenen und nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Freitag, dem 18. Oktober 2013, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz. Nr. 4 Gemarkung Heppenheim Flur 2 Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Wormser Landstraße 75, 852 qm; Best.Verz. Nr. 5 Gemarkung Heppenheim Flur 2 Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Wormser Landstraße 75, 977 qm. Laut Gutachten ist das Grundstück zu 1.) bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude mit Anbau, das eine Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 225 m² und eine Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 88 m² sowie Räumlichkeiten zur gastgewerblichen Nutzung mit 42 m² Nutzfläche sowie einem Gastraum mit Tanzsaal und Nebenräumen mit einer Nutzfläche von ca. 387 m² beinhaltet. Das Grundstück zu 2.) ist laut Gutachten bebaut mit einer Gaststätte und Kegelbahn mit einer Nutzfläche von ca. 176 m². Die im Gutachten aufgeführten Tische und Stühle sowie Theke sind von der Versteigerung nicht erfasst, soweit es sich um Zubehör handelt. Die Verkehrswerte der Grundstücke sind gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 240.000,- EUR für das Grundstück zu 1.) und 200,- EUR für das Grundstück zu 2.) festgesetzt worden. In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 5. Juli 2013

- 15 K 41/10 -

Das Amtsgericht

3652.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hamm Blatt 2087 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Oktober 2013, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Hamm Flur 1 Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche, Landdamm 48, 215 qm; Flur 1 Flurstück 507/2, Gebäude- und Freifläche, Landdamm 48, 32 qm; laut Gutachten bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit eingeschossigem Anbau, mit 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Windfang und einer Wohnfläche von ca. 93 m². Außerdem existiert ein Nebengebäude sowie ein Carport. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 5. Juli 2013

- 15 K 10/12 -

Das Amtsgericht

3653.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mölsheim Blatt 1134 ein-

getragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 11. Oktober 2013, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Mölsheim Flur 1 Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Hahlgasse 7, 177 qm; laut Gutachten bebaut mit einem unfertigen und derzeit nicht bewohnbaren zweigeschossigen Einfamilien-

wohnhaus mit 5 Zimmern, Bad, WC, Abstellraum und einer Wohnfläche von 122 m². Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 65.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 5. Juli 2013

- 15 K 19/12 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
